

## Anlage: Stellungnahmen zum Beschluss BK 4a-07-002/R

### Stellungnahme der Deutschen Telekom AG

Marktdefinition/Marktanalyse und  
Regulierungsverfügung im Bereich des Zugangs zur Teilnehmeranschlußleitung  
BK 4a-07-02/R-TAL

In o.a. Angelegenheit nehmen wir namens und im Auftrag der Deutschen Telekom AG zu dem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 04.04.2007 veröffentlichten Entwurf einer Regulierungsverfügung für den Markt Nr. 11 der Märkteempfehlung der Kommission vom 11.02.2003 sowie zum Vortrag von einzelnen Wettbewerbern in der öffentlich-mündlichen Verhandlung vom 25.04.2007 Stellung. Wir nehmen zunächst zur Frage der im Entwurf der Regulierungsverfügung vorgesehenen neuen Verpflichtungen (A.) und sodann zu den in der öffentlich-mündlichen Verhandlung erhobenen Forderungen der Wettbewerber Stellung (B.).

#### **A.**

##### **Neue Verpflichtungen**

Im Rahmen einer Regulierungsverfügung auf der Basis einer Marktanalyse zum Markt 11 der Kommissionsempfehlung kann der Deutschen Telekom AG keine Verpflichtung auferlegt werden, Zugang zu Kabelkanalanlagen oder zu unbeschalteter Glasfaser zu gewähren.

#### I. Kein Zugang zu Kabelkanalanlagen

##### 1. § 70 Spezialregelung gegenüber § 21 TKG

Die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung ist durch die Spezialität von § 70 TKG ausgeschlossen. § 70 enthält das ausschließliche Element, um Zugang zu Kabelkanalanlagen zu gewährleisten. Kabelkanalanlagen sind weder "Netzkomponenten oder -einrichtungen" im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG noch "Einrichtungen" in § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG. Der Zugang zu diesen wird allein durch § 70 TKG geregelt. Dies ergibt sich aus dessen Entstehungsgeschichte.

a) § 70 TKG wurde unverändert aus dem alten TKG übernommen und entspricht § 51 TKG 1996.

BT-Drucks. 15/2216, S. 84.

§ 51 TKG 1996 wiederum geht zurück auf Art. 4d Abs. 2 Richtlinie 90/388/EWG in der durch die Richtlinie 96/19/EG geänderten Fassung. Art. 4d Abs. 2 Richtlinie 90/388/EWG lautete wie folgt:

"Soweit die Einräumung zusätzlicher Wegerechte an Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen wollten, aufgrund einschlägiger grundlegender Anforderungen nicht möglich ist, müssen die Mitgliedstaaten den Zugang zu bestehenden Einrichtungen, für die Wegerechte erteilt wurden und neben denen zusätzliche Einrichtungen nicht errichtet werden können, zu angemessenen Bedingungen sicherstellen."

Erwägungsgrund 23 Richtlinie 96/19/EG führt hierzu folgendes aus:

"Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen benötigen Zugang zu öffentlichem und privatem Grundbesitz, um Anlagen zu errichten, die erforderlich sind, um die Endnutzer zu erreichen. Die Telekommunikationsorganisationen genießen in vielen Mitgliedstaaten gesetzliche Privilegien, ihr Netz auf öffentlichem oder privatem Grund zu errichten, und zwar ohne Entgelt und

zu einem Entgelt, das lediglich die entstandenen Kosten ausgleicht. Wenn die Mitgliedstaaten neu lizenzierten Betreibern nicht vergleichbare Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Netze einräumen, würde dies zu Verzögerungen führen und in manchen Gebieten der Beibehaltung ausschließlicher Rechte zugunsten der Telekommunikationsorganisationen gleichkommen. Dort, wo grundlegende Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes oder der Umweltplanungsziele der Gewährung vergleichbarer Wegerechte an neue Marktteilnehmer, die nicht bereits über eine eigene Infrastruktur verfügen, entgegenstehen, sollten die Mitgliedstaaten zumindest sicherstellen, daß diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu annehmbaren Bedingungen Zugang zu aufgrund von Wegerechten bestehenden Kabelkanälen ... erhalten, wo immer diese Einrichtungen für den Aufbau ihrer Netze notwendig sind. Ohne solche Anforderungen würden die Telekommunikationsorganisationen dazu verleitet, den Zugang ihrer Wettbewerber zu diesen unbedingt erforderlichen Einrichtungen zu beschränken und damit ihre marktbeherrschende Stellung zu mißbrauchen."

Aus dem Umstand, daß der deutsche Gesetzgeber die gemeinschaftsrechtliche Vorschrift nahezu unverändert umgesetzt und im neuen TKG fortgeschrieben hat, läßt sich die eindeutige Absicht des Gesetzgebers erkennen, eine abschließende Regelung hinsichtlich des Zugangs zu Kabelkanalanlagen gerade auch gegenüber dem früheren marktbeherrschenden Unternehmen zu schaffen. Demnach soll es grundsätzlich dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen bleiben, ob und unter welchen Konditionen Betreiber von Telekommunikationslinien Kabelkanalanlagen von Wettbewerbern mitbenutzen. Nur in dem Fall, daß die Ressource "Wegerecht" so knapp ist, daß ein Netzbetreiber auf die Mitbenutzung schon vorhandener Trassen angewiesen ist, soll ein Recht auf Mitbenutzung vorhandener Linien, die für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln geeignet sind, gegen Entschädigung bestehen.

BT-Drucks. 13/3609, S. 50.

Wie Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 96/19/EG zeigt, schützt dieses Mitbenutzungsrecht nach Auffassung des Richtliniengebers hinreichend vor einer mißbräuchlichen Verweigerung notwendigen Zugangs und ermöglicht den Aufbau eigener Infrastruktur. Ein darüber hinausgehender Zugangsanspruch nach § 21 TKG würde daher im Widerspruch zum gesetzgeberischen Willen stehen.

- b) Unabhängig von dem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund, den sich der deutsche Gesetzgeber zu Eigen gemacht hat, ergibt sich diese Auslegung auch aus dem im Gesetzgebungsverfahren zu § 51 TKG 1996 angestellten Erwägungen.

In der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 13/3609, Seite 49 f.) war folgendes ausgeführt:

„Es entspricht dem selbstverständlichen ökonomischen Interesse jeden Unternehmens, Alternativen zu geplanten Investitionen zu überprüfen und abzuwägen, ob eine Mitnutzung vorhandener freier Kapazitäten möglich und sinnvoll ist. Verträge über derartige Nutzungen sollen frei aushandelbar sein. Ein Preis für die Mitnutzung wird sich nachfrageorientiert nach dem vorhandenen Raum für Kabeltrassen ergeben.“

Vorsorge getroffen werden soll aber für den in dieser Vorschrift geregelten extremen Fall, daß die Ressource „Wegerecht“ so knapp ist, daß eine Preisobergrenze für die Mitnutzung nach der Devise, „wenn deine Mitbenutzung so teuer ist, dann baue ich eben selbst“, nicht vorhanden ist. Nur für diesen Ausnahmefall ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine Duldung der Mitbenutzung vorhandener Linien, die für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln geeignet sind, gegen Entschädigung vorgesehen.“

Der Bundesrat konnte sich demgegenüber mit der Forderung, die Mitbenutzung zum Regelfall zu machen,

BT-Drs. 13/4438, Seite 17

nicht durchsetzen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist Gesetz geworden.

Die Entstehungsgeschichte belegt also deutlich, daß eine Verpflichtung zur Mitbenutzung nur dort eingreifen soll, wo die Ressource „Wegerecht“ knapp ist. Der Regelfall ist also die freie Aushandlung einer Mitbenutzung oder der Eigenbau. Die Gesetzesbegründung gibt auch zu erkennen, daß die Kosten des Eigenbaus grundsätzlich nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. Denn diese sollten die Preisobergrenze darstellen. Diese gesetzgeberische Entscheidung würde unterlaufen, wenn der Deutschen Telekom AG eine Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG auferlegt würde.

## 2. Kabelkanalrohre nicht Bestandteil von Markt 11

Neben der Deutsche Telekom AG gibt es noch andere Unternehmen, die über die nachgefragten Kabelkanalkapazitäten verfügen und diese anbieten oder sich einem Anspruch auf (Mit-)benutzung ausgesetzt sehen.

Hierzu zählen etwa Städte und Gemeinden. Städte und Gemeinden haben – nicht zuletzt wegen ihrer zumeist knappen Haushaltslage – ein gesteigertes Interesse daran, Trassen und Leerrohre Telekommunikationsunternehmen entgeltlich zur Verfügung zu stellen. So verbinden beispielsweise die Signalanlagen an den Straßenkreuzungen Leerrohre, die von den Gemeinden installiert wurden. Derartige Leerrohre können auch von den Gemeinden gemietet werden.

Auch Energieversorgungsunternehmen können aufgrund ihres Leitungsführungsrechts Telekommunikationsleitungen in ihrer Kabeltrasse verlegen und haben hiervon vielfach Gebrauch gemacht. Häufig werden parallel zu Gaspipelines Kabelschutzrohre (Leerrohre) verlegt, die beispielsweise Lichtwellenleiterkabel aufnehmen, die zu Überwachung und Steuerungszwecken der Gaspipelines dienen.

Vgl. BVerfG, MMR 2001, 521.

Schließlich verfügt z.B. auch die DB Telematik über eine umfangreiche Infrastruktur entlang der Schienentrassen der Deutschen Bahn AG, die ebenfalls dazu genutzt werden kann, Glasfasern zu verlegen.

Auch das Bundeskartellamt hat im Rahmen einer Verfügung vom 04.04.2001 auf den Umstand hingewiesen, daß es anderweitige Kapazitäten als nur die der Deutsche Telekom AG gibt. Es hat in einem Fusionsverfahren nach § 40 Abs. 2 GWB festgestellt, daß eine Einflußnahme durch die Deutsche Telekom AG auf das wettbewerbliche Verhalten der Callahan Nordrhein-Westfalen GmbH (CNRW) ausscheide. Maßgeblich für diese Feststellung war die Erwägung, daß CNRW auf zusätzliche Kabelkanalkapazitäten angewiesen sei, um den Ausbau des Kabelnetzes in NRW zu betreiben, daß hierfür aber

CNRW - neben dem Eigenbau – nicht auf die Kabelkanalkapazitäten der Deutschen Telekom AG angewiesen sei, sondern insoweit auch auf die Kapazitäten von Citynetzbetreibern als auch auf die Leerrohrkapazitäten der Versorgungsunternehmen zurückgreifen könne

Bundeskartellamt, B 7 –205/00 vom 04.04.2001, Seite 36 und 37.

Darüber hinaus können Telekommunikationsleitungen auch in noch betriebenen oder stillgelegten Abwasserleitungen untergebracht werden. Kommunen sind in der Vergangenheit bereit gewesen, alternativen Netzbetreibern gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts die Verlegung auch in Abwasserkanälen zu gestatten. Besonders in Großstädten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Telekommunikationsleitungen in U-Bahn-Schächten oder in Kabeltrögen von Straßenbahnen zu verlegen. Auch hiervon ist in der Vergangenheit mehrfach Gebrauch gemacht worden.

### 3. Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG nicht gegeben

Die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 4 TKG liegen nicht vor. Bei Kabelkanalanlagen handelt es sich weder um "Netzkomponenten oder -einrichtungen" im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG noch um Einrichtungen "nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG". § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG setzt die Zugangsverpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. i) der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 fort. Da Kabelkanalanlagen nicht unter diese Vorschrift fielen, fallen sie aufgrund historisch genetischer Auslegung auch nicht unter § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG. Der Zugang zu Einrichtungen mußte nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 nur insoweit gewährt werden, als sie mit der Bereitstellung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluß verbunden waren. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition in Art. 2 lit. i) der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000. Entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluß wurde nach Art. 2 lit. e) der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 definiert als der vollständig entbündelte sowie der gemeinsame Zugang zum Teilnehmeranschluß. Unter vollständig entbündeltem bzw. gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluß war nach Art. 2 lit. f) und g) die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluß oder zum Teilnetz des gemeldeten Betreibers für einen Begünstigten in der Weise, daß die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung ermöglicht wird. Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 war also nur der Zugang zur TAL am Hauptverteiler oder am Kabelverzweiger. Der Zugang zu Kabelkanalrohren dient aber nicht dazu, den Wettbewerbern den Zugang zu diesen Netzelementen der Deutschen Telekom AG zu verschaffen. Daher können Kabelkanalanlagen nicht unter den Begriff der zugehörigen Einrichtungen subsumiert werden. Sie werden auch nicht in der regelbeispielhaften Aufzählung von Art. 2 lit. i) erwähnt.

### 4. Auferlegung nicht nach § 21 Abs. 1 TKG gerechtfertigt

- a) § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG stellt auf die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung ab, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und des Zugangs berücksichtigt werden sollen.

Die Tragfähigkeit konkurrierender Einrichtungen betrifft die - im Wesentlichkeitskriterium des § 33 Abs. 1 Satz 1 TKG 1996 bisher angelegte - Kernfrage der Essential-Facilities-Doctrine: Die Frage nach der Existenz von Substitutionsmöglichkeiten der Wettbewerber.

Vgl. hierzu *EuGH*, Urteil vom 26.11.1998, Rs. C-7/97, Slg. 1998 I-7791, Rdnr. 41 ff. - *Bronner*.

Hierbei ist nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG nicht nur die technische Möglichkeit einer Substitution durch konkurrierende Einrichtungen, sondern namentlich auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit derartiger Substitutionsalternativen zu prüfen.

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll von der BNetzA bei Anwendung dieses Kriteriums insbesondere geprüft werden, ob die Kosten der Nutzung alternativer Angebote im Vergleich zum nachgefragten Angebot oder eine

Eigenfertigung das beabsichtigte Dienstangebot unwirtschaftlich machen würden, ob unzumutbare zeitliche Verzögerungen durch die Nutzung alternativer Zugangsmöglichkeiten entstehen würden, ob mit der Nutzung alternativer Zugangsmöglichkeiten eine wesentliche Verminderung der Qualität des beabsichtigten Dienstangebots einherginge und welche Auswirkungen die Inanspruchnahme einer alternativen Zugangsmöglichkeit auf den Netzbetrieb des Nachfragers haben könnte.

BT-Drucks. 15/2316, S. 64.

Ausgehend von den Kriterien der Oscar Bronner-Entscheidung des EuGH (Slg. 1998 I-7791, Rdnr. 45 f.) sind an das Fehlen von Substitutionsmöglichkeit durchaus strenge Anforderungen zu stellen. Allein der Umstand, daß alternative Nutzungsmöglichkeiten für den einzelnen nur mit Verlusten realisiert werden können, genügt danach nicht zur Begründung einer Zugangspflicht des marktmächtigen Unternehmens (EuGH, a.a.O., Rdnr. 45). Der Zugangsanspruch scheidet schon dann aus, wenn den Wettbewerbern die Substitution der Zugangsleistung durch gemeinsam eigenrealisierte Einrichtungen möglich ist (EuGH, a.a.O. Rdnrn. 42 ff.).

Ebenso Neitzel/Müller, CR 2004, 655 (658).

§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG bringt dies u.a. dadurch zum Ausdruck, daß es für die Regulierung der Zugangspflicht nicht auf die Auswirkungen auf den einzelnen Nachfrager ankommt.

Nach der Essential-Facility-Doctrine ist die Existenz von (ausreichenden) Substitutionsmöglichkeiten ein negatives Tatbestandsmerkmal. Bestehen solche Substitutionsmöglichkeiten, dann ist die betreffende Leistung nicht wesentlich und der Anspruch auf Zugang zu dieser Leistung ausgeschlossen (EuGH 1998, I-7791, Rdnr. 41 ff.; 1995 I-743, Rdnr. 56). Dies bedeutet: Sind konkurrierende Einrichtungen technisch und wirtschaftlich tragfähig, so ist die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung für die betreffende Einrichtung unzulässig.

Den Wettbewerbern ist es möglich und zumutbar, alternative Einrichtungen, insbesondere von Städten und Gemeinden sowie von Energieversorgungsunternehmen zu nutzen. Wie bereits oben dargelegt, stehen der Antragstellerin Möglichkeiten offen, von anderen Unternehmen Kabelkanalanlagen anzumieten. Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen.

Der Entwurf einer Regulierungsverfügung geht zu Unrecht davon aus, daß Wettbewerber der Deutschen Telekom AG um Zugang am KVz zu erhalten, auf die Nutzung von Leerrohren der Deutschen Telekom AG angewiesen sind. Selbst wenn man - zu Unrecht - davon ausginge, daß das Verlegen eigener Leerrohre wirtschaftlich nicht tragfähig wäre, stellt die Anmietung von Infrastrukturen von Wettbewerbern, Bahn- und U-Bahn-Trassen sowie Abwasserkanälen eine wirtschaftlich tragfähige Alternative zur Nutzung der Kabelkanalanlagen der Deutschen Telekom AG dar. Vor dem Hintergrund, daß die VDSL-Ausbaupläne der Deutschen Telekom AG seit September 2005 bekannt sind und der Ausbau seit Oktober 2005 stattfindet, stellt es auch kein tragfähiges Argument dar, daß ein Zugang auf der Basis der Kabelkanalanlagen der Deutschen Telekom AG möglicherweise schneller zu realisieren ist.

Die Deutsche Telekom AG hat exemplarisch die Möglichkeiten, die Strecke KVz - HVt mit alternativer Infrastruktur nutzen zu können, untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß jeweils nur kleinere Baumaßnahmen durchzuführen sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Untersuchungen:

- Untersuchung DETECON bezüglich des KVz Düsseldorf, Hammer Dorfstraße

### Anlage 1.

Diese Untersuchung ist der BNetzA aus einem weiteren von Arcor angestregten Verfahren bekannt.

- Untersuchung DETECON bezüglich alternativer Anschlußmöglichkeiten für 10 KVzs im innerstädtischen Bereich von Berlin

### Anlage 2

(Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)

- Untersuchung DETECON bezüglich kompletter Anschlußbereiche im äußeren Bereich Berlins (Zehlendorf/Lichterfelde, Steglitz, Neuköln/Britz)

### Anlage 3

(Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)

Für die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Verkehrsbetriebe wurde der DETECON von den Berliner Verkehrsbetrieben ein Vertragsentwurf zur Verfügung gestellt. Diesen fügen wir als

### Anlage 4

(Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)

bei.

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß durchgängig die Möglichkeit besteht, über alternative Wege, insbesondere Abwasserleitungen Glasfaserverbindungen zwischen KVz und HVt zu errichten. Dabei muß hervorgehoben werden, daß das Verlegen von Telekommunikationskabeln in Abwasserleitungen keine theoretische Möglichkeit ist, sondern in vielen Großstädten bereits praktiziert wird. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Kommunen hierfür keine Kapazitäten zur Verfügung stellen würden. Die Hauptnutzung als Abwasserkanal wird nicht beeinträchtigt und die Kommune kann zusätzliche Einnahmen erzielen. Zudem werden in anderen Städten, in denen die Kommunen keine exklusiven Vereinbarungen mit bestimmten Wettbewerbern der Deutschen Telekom geschlossen haben, auch die Kabelkanalanlagen der Kommunen und der Energieversorgungsunternehmen am Markt angeboten werden oder jedenfalls auf Nachfrage gegen marktübliche Vergütung zugänglich gemacht.

Die Gefahr, daß Leitungen umgelegt werden müssen, damit bei Baumaßnahmen keine Unterbrechung erfolgt, ist nicht nur bei der Nutzung von Abwasseranlagen gegeben, sondern stellt sich bei der Nutzung der Kabelkanalanlagen der Deutschen Telekom AG genau so dar.

Unabhängig davon, ob die Nutzung von Leerrohrinfrastruktur Abwasserkanälen, U-Bahn-Schächten etc. möglich ist, sind auch die Wettbewerber durchaus in der Lage, durch eigenen Tiefbau eine vollständig von der Deutschen Telekom AG unabhängig Infrastruktur jedenfalls bis in die Ebene der KVz durchzuführen. Dies wird durch den in Köln stattfindenden Ausbau der NetCologne eindrucksvoll belegt. NetCologne hat in der öffentlich-mündlichen Verhandlung bekundet, daß NetCologne Glasfaser bis zum Endkunden (Fiber to the home) verlegt. Dabei sollen in Köln sämtliche Mehrfamilienhäuser flächendeckend an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Spätestens in vier Jahren soll dieser Ausbau abgeschlossen sein. 70% der Bevölkerung im Stadtgebiet Köln sollen dann nach Angaben von NetCologne unmittelbar an Glasfaser angebunden sein. Das Beispiel von NetCologne zeigt, daß auch das Verlegen eines eigenen Glasfaser-Netzes ohne Nutzung von Leerrohrkapazitäten der Deutschen Telekom AG eine Möglichkeit ist, eine wirtschaftlich tragfähige Glasfaser-Infrastruktur in einer Stadt aufzubauen. Wenn es NetCologne möglich ist, eigene Kapazitäten bis hin in die Gebäude zu errichten, dann ist es anderen Wettbewerbern der Deutschen

Telekom zumindest möglich, mit eigener Infrastruktur die Standorte der KVz zu erreichen, um dort aufgestellte eigene Boxen an ihr Netz anzuschließen. Sowohl zwischen den Netzknoten als auch zu kundeneigenen Standorten werden zudem Übertragungswege von T-Com angeboten. Die Deutsche Telekom hat dabei nicht nur das Leistungsspektrum der bekannten Carrierfestverbindungen angeboten, sondern auch Leitungen, die besonders auf den Zweck der Anbindung von DSLAMs an KVz an das Netz zugeschnitten sind. Dies betrifft insbesondere das Produkt der CSM-Verbindungen Ethernet 1 G (1 Gbit/s). In Verhandlungen ist von Arcor bestätigt worden, daß es sich hierbei um eine technisch gut geeignete Lösung handelt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem als

Anlage 5  
(Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)

beigefügten Angebot.

- b) Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG ist der Anspruch auf Zugang auf die verfügbare Kapazität beschränkt. Es besteht keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG auf Ausbau der Kabelkanalrohre. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 28.09.2006 - 1 K 2982/05 entschieden, daß keine Verpflichtung zum Netzausbau besteht: Zwar befänden sich diesbezügliche Ausführungen in der Gesetzesbegründung. Jedoch finde dies keinen hinreichend klaren Niederschlag im Gesetz selbst. Da schon nach der alten Rechtslage Kapazitätsengpässe keine Ausbaupflicht auslösten, sondern als sachlicher Grund für eine Zugangsverweigerung angesehen wurden, hätte Anlaß bestanden, eine etwaige Änderung dieser Rechtslage im neuen TKG deutlich zum Ausdruck zu bringen (S. 17/18 UA). Die Deutsche Telekom AG ist daher nicht dazu verpflichtet, die Kabelkanalrohre nachträglich zu segmentieren, sofern dies technisch mit vertretbarem Aufwand überhaupt möglich ist, oder gar neue Kabelkanalrohre zu verlegen.
- c) Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TKG sind die Anfangsinvestitionen des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung der Investitionsrisiken zu berücksichtigen. Auch dies spricht gegen die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung. Die Auferlegung würde nämlich einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum der Deutschen Telekom AG darstellen. Auch die Deutsche Telekom AG mußte im Zuge des VDSL-Ausbaus ihre Kabelkanalanlagen an vielen Stellen ergänzen, um Glasfaser zwischen HVt und KVz verlegen zu können.
- d) Die Notwendigkeit der Anordnung eines Zugangsproduktes läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, ein solches Produkt sei zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs bei öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten notwendig (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TKG).

§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TKG trägt dem in Erwägungsgrund 19 Satz 5 ZRL formulierten Gedanken Rechnung, daß eine den Wettbewerb kurzfristig belebende Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs nicht dazu führen sollte, daß die Anreize für Wettbewerber zu Investitionen in Alternativeinrichtungen entfallen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern.

BT-Drucks. 15/2316, S. 65.

Die Investition in eigene Infrastruktur wird der Antragstellerin nicht

abgeschnitten, wenn der Zugang zu den Kabelkanalanlagen der Deutschen Telekom AG nicht gewährt wird. Vielmehr kann sie - wie bereits dargelegt - auch auf Einrichtungen anderer Unternehmen oder der Städte und Gemeinden zurückgreifen oder eigene Leerrohre verlegen.

- e) Schließlich sind auch die bereits auferlegten Verpflichtungen ausreichend, um die in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele sicherzustellen. Die Deutsche Telekom AG bietet schon jetzt sämtliche Produkte an, die es Wettbewerbern erlauben, ein eigenes VDSL-Netz aufzubauen. Sie stellt die TAL bereit, gewährt den Zugang am KVz und bietet geeignete Mietleitungen auch auf Gigabit-Ethernet Basis an. Auf der Grundlage dieser Vorprodukte, können die Wettbewerber selbst VDSL-Anschlüsse realisieren. Dies zeigt sich bereits daran, daß z.B. in Hamburg schon jetzt auf KVz-TAL VDSL-Anschlüsse betrieben werden.

5. Höchst vorsorglich: ex-ante-Entgeltregulierung nicht erforderlich

Äußerst vorsorglich weisen wir darauf hin, daß die Auferlegung einer Genehmigungspflicht für die Entgelte für den Zugang zu Kabelkanalanlagen nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für eine Unterwerfung unter die nachträgliche Regulierung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 TKG vor. Einer ex-ante-Regulierung bedarf es auch mit Blick darauf hin nicht, daß Leerrohre von unterschiedlichen Anbietern angeboten werden und daher Marktpreise existieren.

II. Keine Auferlegung einer Zugangsverpflichtung für unbeschaltete Glasfasern

1. Unbeschaltete Glasfaser nicht Bestandteil von Markt 11

Eine Zugangsverpflichtung für unbeschaltete Glasfasern kann nicht auf die Marktdefinition und -analyse des Marktes 11 gestützt werden. Es handelt sich bei unbeschalteten Glasfasern vielmehr um einen eigenständigen Markt.

- a) Die BNetzA hat bereits in ihrer Marktdefinition und -analyse vom 20.04.2005 darauf hingewiesen, daß es sich bei der sog. Glasfaser-TAL um keinen Bestandteil von Markt 11 der Kommissionsempfehlung handelt.

„Daher wird vorliegend der Märkte-Empfehlung gefolgt und unter Anwendung allgemeiner wettbewerbsrechtlicher Kriterien der Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung in Form der reinen Glasfaserleitung nicht als Bestandteil des vorliegenden sachlich relevanten Marktes qualifiziert.“

Blatt 21 der Marktdefinition und -analyse vom 20.04.2005

„Der empfohlene Markt beinhaltet allerdings erkennbar nicht drahtlose Teilnehmeranschlüsse (WLL), aufgerüstete Kabelfernsehtetze, Powerline sowie den Zugang zu Teilnehmeranschlußleitungen in Form von reinen Glasfaserleitungen. Es besteht keine erkennbare Notwendigkeit von dieser seitens der Europäischen Kommission auf wettbewerblicher Grundlage für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgenommenen Bewertung abzuweichen.“

Blatt 19 der Marktdefinition und -analyse vom 20.04.2005

Das Verwaltungsgericht Köln hat dies mit Urteil vom 17.11.2005 Az. 1 K 2924/05 bestätigt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln ist rechtskräftig geworden. Damit steht fest, daß es sich bei der unbeschalteten Glasfaser in Form der Glasfaser-TAL nicht um einen Bestandteil des Marktes 11 handelt.

- b) Zu Recht hat die Präsidentenkammer in ihrem Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse hieran festgehalten. Hierzu hat sie folgendes ausgeführt:

"Auch in der vorliegenden erneuten Untersuchung des Marktes für den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung haben sich die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht derart geändert, daß eine von der Märkte-Empfehlung abweichende Beurteilung in Bezug auf die Einbeziehung der reinen Glasfaser in Markt Nr. 11 zu rechtfertigen wäre. Es ist weder aus Nachfrager- noch aus Anbietersicht eine Austauschbarkeit des Zugangs zur Teilnehmeranschlußleitung in Form der reinen Glasfaser mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung zu bejahen."

Konsultationsentwurf Blatt 30 f.

2. Vorsorglich: Auferlegung des Zugangs fällt nicht unter § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Voraussetzung für die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist, daß bezüglich der aufzuerlegenden Leistung eine Marktabgrenzung und Marktanalyse durchgeführt wurde. Hier handelt es sich nicht um Annex-Leistungen.

3. Höchst vorsorglich: Keine Rechtfertigung nach § 21 Abs. 1 TKG

Die Auferlegung des Zugangs zur unbeschalteten Glasfaser-Leitungen wäre nicht nach § 21 Abs. 1 TKG gerechtfertigt. Dies ergibt sich bereits daraus, daß nach § 21 Abs. 1 TKG die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung für Leerrohre nicht von § 21 TKG gedeckt ist.

- a) Die Nutzung von unbeschalteten Glasfaser-Leitungen der Deutschen Telekom AG stellt nicht die einzige Möglichkeit dar, VDSL-Produkte anzubieten. um einen können Wettbewerber auf ein breites Angebot unbeschalteter Glasfasern anderer Anbieter zurückgreifen.

Dies wird durch die Angaben der Versatel AG in ihrem Börsenprospekt eindrucksvoll bestätigt. Die Versatel AG gibt an, daß sie insgesamt über 35.000 km Lichtwellenleiter-Kabel verfügt. Davon entfallen 26.000 km auf die Ebene städtischer und regionaler Netze (Börsenprospekt, Blatt 105). Nach den Angaben im Börsenprospekt (Blatt 104) sind insgesamt 29.800 km davon über sogenannte IRU-Verträge oder über langfristige Mietverträge gesichert. Bei IRU-Verträgen handelt es sich um Verträge über sogenannte Infeasible Rights of Use. Nach deutschem Rechtsverständnis handelt es sich dabei um Mietverträge über unbeschaltete Glasfasern.

Aus dem Börsenprospekt der Versatel ergibt sich damit, daß - auch innerstädtisch - ein erhebliches Angebot an unbeschalteter Glasfaser besteht. Nach den Angaben im Börsenprospekt hat die Versatel-Gruppe nur rund auf einem Siebtel der Strecke, wo sie über Glasfaser-Kapazitäten verfügt, eigene Leitungen verlegt. Nach den Angaben im Börsenprospekt hat Versatel Verträge über unbeschaltete Glasfaser mit „zahlreichen lokalen und regionalen LWL-Betreibern“ abgeschlossen (Blatt 110). Auf Blatt 124 wird dies dahingehend konkretisiert, daß es sich um 80 Verträge mit verschiedenen kommunalen Vertragspartnern sowie lokalen Telekommunikations-, Energie, Wasser- oder sonstigen Versorgungsunternehmen und Verkehrsbetrieben handelt. Sie beziehen sich auf Kabelkanäle, Kupferkabel und LWL.

Einen Auszug aus dem Börsenprospekt der Versatel fügen wir als

Anlage 6

bei.

Es spricht alles dafür, daß auch die KVz-Standorte im wesentlichen über diese Infrastruktur erreichbar sind und die Errichtung eigener Infrastruktur zumindest unter Nutzung solcher am Markt vorhandener Angebote tragfähig ist.

- b) Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die wirtschaftliche Tragfähigkeit konkurrierender Einrichtungen nicht gegeben ist. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll von der Bundesnetzagentur bei Anwendung des Kriteriums nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG insbesondere geprüft werden, ob die Kosten der Nutzung alternativer Angebote im Vergleich zum nachgefragten Angebot oder eine Eigenfertigung das beabsichtigte Dienstangebot unwirtschaftlich machen würden, ob unzumutbare zeitliche Verzögerungen durch die Nutzung alternativer Zugangsmöglichkeiten entstehen würden, ob mit der Nutzung alternativer Zugangsmöglichkeiten eine wesentliche Verminderung der Qualität des beabsichtigten Dienstangebots einherginge und welche Auswirkungen die Inanspruchnahme einer alternativen Zugangsmöglichkeit auf den Netzbetrieb des Nachfragers haben könnte.

BT-Drucks. 15/2316, Seite 64.

Oben wurde bereits ausgeführt, daß diese Voraussetzungen für den Zugang zu den Kabelkanalanlagen der Deutschen Telekom AG nicht vorliegen. Dies gilt erst Recht für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser.

- c) § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TKG soll ermöglichen, daß auch ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in den Genuß des "first mover advantage" kommt. Die Kommission geht davon aus,

"daß der Umstand, daß der Eigentümer, der Investitionen zur Einführung eines neuen Produkts oder Dienstes getätigt hat, hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Nutzung dieser Einrichtung benötigt, um das neue Produkt oder den neuen Dienst auf den Markt zu bringen, einen relevanten Rechtfertigungsgrund für Zugangsverweigerung darstellen kann."

ABI. EG Nr. C 265 vom 22.08.1998, S. 2.

Die Einbeziehung der Eigentümerinteressen in die Abwägungsentscheidung wird auch in Erwägungsgrund 19 ZRL näher erläutert. Dort heißt es, daß die Verpflichtung zur Gewährung des Infrastrukturzugangs ein angemessenes Mittel zur Belebung des Wettbewerbs sein kann. Doch müssen die nationalen Regulierungsbehörden die Rechte eines Infrastruktureigentümers zur kommerziellen Nutzung seines Eigentums für eigene Zwecke beachten.

Die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TKG bringt insoweit zum Ausdruck, daß infrastrukturbasiertem Wettbewerb auf der Basis eigener Einrichtungen Vorrang vor reinem Dienstewettbewerb zukommen soll.

Koenig/Loetz, Framework for Network Access and Interconnection, in: Koenig/Bartosch/Braun (Hg.), EC Competition and Telecommunications law, The Hague 2002, S. 359 (433); Jochum, in: Wilms/Masing/Jochum, Telekommunikationsgesetz, § 21 Rdnr. 40.

Dies korrespondiert mit der gemeinschaftsrechtlichen Ausgangslage. In Erwägungsgrund 19 ZRL wird mit Bezug zu der dem § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TKG entsprechenden Regelung des Art. 12 Abs. 2 lit. e) ZRL ausgeführt:

"Die den Wettbewerb kurzfristig belebende Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs sollte nicht dazu führen, daß die Anreize für Wettbewerber zur Investition in Alternativeinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern,

entfallen."

Vor diesem Hintergrund kommt dem Infrastrukturschutz der Deutschen Telekom AG Vorrang zu vor einem derivativen Teilhaberecht der Wettbewerbsunternehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Deutsche Telekom AG die Glasfaser-Strecken zwischen HVt und KVz in den VDSL-Ausbaugebieten erst jüngst errichtet hat. Dieser Ausbau erfolgte ausschließlich im Hinblick auf den VDSL-Ausbau. Mit dieser Investition in Glasfaser-Strecken ist die Deutsche Telekom AG ein erhebliches Investitionsrisiko eingegangen. Sie ist nämlich das Risiko eingegangen, daß die von ihr angebotenen neuen Dienste von den Nachfragern nicht angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht hinnehmbar, wenn Wettbewerber der Deutschen Telekom AG diese Investitionen, ohne ein eigenes Risiko einzugehen, als "Trittbrettfahrer" für die Erbringung eigener Dienste nutzen.

## **B.**

### **Zu den weitergehenden Forderungen der Wettbewerber**

Weder die Forderung der Wettbewerber, vorrangig oder wahlweise Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zu erhalten, noch die Forderung zu einem Zugang "im KVz" ist gerechtfertigt.

#### **1. Kein wahlweiser oder vorrangiger Zugang zu unbeschalteter Glasfaser**

Selbst wenn man - zu Unrecht - unserer Argumentation unter A. nicht folgen würde, wäre eine über den Entwurf hinausgehende Verpflichtung, vorrangig oder wahlweise die Verpflichtung zu einem Zugang zu unbeschalteter Glasfaser anzuordnen, rechtswidrig. Insoweit lägen nämlich - zu Unrecht die Prämissen der Beschlußkammer unterstellt - die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 TKG nicht vor.

- a) Eine wirtschaftlich tragfähige Alternative zur Nutzung von unbeschalteter Glasfaser der Deutschen Telekom AG stellt die Verlegung eigener Glasfaser-Kabel dar. Von den Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG ist bisher nicht substantiiert geltend gemacht worden, daß sie - um vergleichbare Dienste wie die Deutsche Telekom erbringen zu können - auf die Anmietung von unbeschalteter Glasfaser der Deutschen Telekom AG angewiesen seien.
- b) Eine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG, den Wettbewerbern Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu gewähren, würde die Anfangsinvestition der Deutschen Telekom AG mißachten. Glasfaser-Strecken zwischen HVt und KVz sind in den VDSL-Ausbaugebieten fast ausschließlich in den vergangenen zwei Jahren errichtet worden. Sie dienen dem VDSL-Ausbau.

Mit dem Verlegen dieser Glasfasern und mit dem VDSL-Ausbau ist die Deutsche Telekom AG erhebliche Investitionsrisiken eingegangen. Würde der Deutschen Telekom AG eine Verpflichtung auferlegt, unbeschaltete Glasfaser ihren Wettbewerbern zur Verfügung zu stellen, könnten diese Glasfaser nutzen, ohne ein eigenes Investitionsrisiko einzugehen. Dies liefe dem Ziel nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG entgegen, chancengleichen Wettbewerb zu schaffen. Zu einem chancengleichen Wettbewerb gehört es, daß Wettbewerber auch entsprechende Risiken eingehen.

Daß Investitionen geschützt und Investitionsrisiken im Rahmen der Regulierung honoriert werden müssen, hat der Gesetzgeber nicht zuletzt mit der Einfügung von § 9a in das TKG deutlich gemacht. Das Gesetz verfolgt hier das Konzept, daß derjenige, der unter Inkaufnahme von Investitionsrisiken in Infrastruktur investiert, auch die Vorteile aus dieser Investition nutzen können soll. Dem würde eine Zugangsverpflichtung zu unbeschalteter Glasfaser zuwiderlaufen.

- c) Falls die Beschlußkammer - zu Unrecht - unbeschaltete Glasfaser unter § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG fassen würde, würde dies nicht bedeuten, daß eine Verpflichtung zum Zugang unbeschalteter Glasfaser auferlegt werden "soll". Anders als in den Ziffern 1 und 2 enthält

§ 21 Abs. 3 Ziffer 4 TKG verschiedene Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen. Dem Regelcharakter einer Auferlegung ist jedenfalls genüge getan, wenn eine dieser Möglichkeiten angeordnet wird. Das "Soll" bedeutet hier lediglich, daß die BNetzA eine dieser Möglichkeiten auswählen soll. Andernfalls hätte der Gesetzgeber nicht von Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen gesprochen, sondern an dieser Stelle ein und benutzen müssen.

Selbst wenn man davon ausginge, daß ein solcher Zugang in der Regel auferlegt werden sollte, läge hier eine atypische Sondersituation vor. Wie oben bereits dargelegt, ist das Verlegen eigener Glasfaser-Kabel wirtschaftlich ohne weiteres tragbar. Zudem handelt es sich bei den von der Deutschen Telekom AG verlegten Glasfasern um Investitionen, die erst kürzlich getätigt wurden und bei denen der Schutz der Anfangsinvestition des Eigentümers unterlaufen würde, wenn ein Zugang angeordnet würde.

## 2. Keine Zugangsverpflichtung im KVz

Bei dem von einigen Wettbewerbern in der öffentlich mündlichen Verhandlung geforderten Zugang im "KVz" handelt es sich nicht um Kollokation im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 4 TKG. Selbst wenn man diesen Zugang als "Kollokation" ansehen würde, wären nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG nicht sämtliche Formen der Kollokation aufzuerlegen. Schließlich scheidet die Auferlegung einer Verpflichtung zur Kollokation im KVz bereits an der mangelnden Kapazität.

### a) Zugang im KVz keine Kollokation

Bei dem Zugang im KVz handelt es sich nicht um Kollokation. Unter Kollokation im Rahmen des § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG wird die physische, die virtuelle Kollokation und die Fernkollokation verstanden. Physische Kollokation findet in den Räumen des Zugangsgewährenden statt.

Piepenbrock/Attendorp, Beck'scher TKG-Kommentar,  
3.Auflage, § 21 Rz. 309.

Nach dem Sprachgebrauch und nach der bisherigen Praxis handelt es sich bei Kollokation um den Zugang zu Gebäuden. Unter einem Kabelverzweiger kann aber weder ein "Raum" noch ein "Gebäude" verstanden werden. Die Auferlegung eines Zugangs im KVz ist daher von § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG nicht gedeckt.

### b) Keine Verpflichtung, alle Varianten der Kollokation aufzuerlegen

Selbst wenn man - zu Unrecht - auch im Zusammenhang mit dem KVz von "Kollokation" reden würde, würde Kollokation die physische Kollokation, die virtuelle Kollokation und die Fernkollokation umfassen. Bei dieser Betrachtungsweise käme allein die Anordnung einer "Fernkollokation" in Betracht, wie sie bereits jetzt Gegenstand des Zugangs am KVz ist. Zum Zwecke der Fernkollokation ist es dann erforderlich, daß die Wettbewerber in der Nähe des KVz sich eigene Unterbringungsmöglichkeiten für ihre Technik in Boxen oder Gebäuden beschaffen.

### c) Auferlegung nicht gerechtfertigt

aa) Die Errichtung eigener Gehäuse zur Aufnahme von DSLAMs ist auch wirtschaftlich tragbar. Dies ist in der öffentlich-mündlichen Verhandlung auch von den Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG nicht bestritten worden. Vorgetragen wird lediglich, das Aufstellen zusätzlicher Gehäuse stoße auf Widerstände der Kommunen und werde von den Kommunen nicht genehmigt.

Rechtlich ist dies ohne Belang. Den Wettbewerbern ist nämlich das Wegerecht aus § 68 TKG übertragen worden. Sie haben daher einen Rechtsanspruch darauf, öffentliche Verkehrsflächen zur Errichtung von Telekommunikationslinien zu nutzen. Dazu gehört auch das Aufstellen von Schränken zur Unterbringung der notwendigen technischen Einrichtungen.

Das Nutzungsrecht findet erst dort eine Grenze, wo der Widmungszweck dauerhaft beschränkt wird. Beschränkung ist dabei schärfer als „Beeinträchtigung“. Unter „Beeinträchtigung“ fällt jede Minderung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs. „Beschränkung“ setzt dagegen eine gewisse Gewichtigkeit des Eingriffs voraus. Eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs steht der Benutzung eines Verkehrsweges nicht entgegen. Schaltkästen oder Telefonkabinen innerhalb des Verkehrsraums, am Rande des Gehwegs oder zwischen Fahrbahnen sind daher zulässig.

Schütz, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Auflage, § 68 Rz. 35; Kodal/Krämer/Kempfer, Kapitel 27, Rz. 129.

Die Unternehmen sind daher darauf verwiesen, ihr Recht gegenüber den Kommunen geltend zu machen.

- bb) Ein Zugang im KVz scheitert zudem daran, daß weder im herkömmlichen KVz noch in den neu aufgestellten Multifunktionsgehäusen (MFG) die Möglichkeit besteht, zusätzliche Technik der Wettbewerber aufzunehmen. Die Beschlußkammer hat sich hiervon im Verfahren BK 4a-05-101/S überzeugt. Wir nehmen auf unseren Vortrag in diesem Verfahren Bezug. Weder ist genügend Platz vorhanden noch wäre die vorhandene Technik in der Lage, die Abwärme von zusätzlichen Wettbewerber-DSLAMs aufzunehmen.
- cc) Darüber hinaus hat die Deutsche Telekom für MFG erhebliche Investitionen getätigt und ist dabei ein erhebliches Investitionsrisiko eingegangen, um ein VDSL-Netz aufzubauen. Vor der Entscheidung der Deutschen Telekom, massiv in eine neue Infrastruktur zu investieren, hat es kaum Nachfrage nach dem Zugang zur TAL am KVz gegeben. Die Wettbewerber der Deutschen Telekom habe hier jegliches Investitionsrisiko gescheut, das man hätte eingehen müssen, um mit der Deutschen Telekom in einen Innovationswettbewerb zu treten und Kunden über neue Produkte zu gewinnen, indem man vor der Deutschen Telekom einen VDSL-Ausbau vorgenommen hätte. Wenn aber auf jede Innovation und jede neue Infrastruktur der Deutschen Telekom AG gleich ein Zugangsanspruch der Wettbewerber folgt, werden weder für die Deutsche Telekom AG noch für ihre Wettbewerber Anreize dafür gesetzt, in Innovationen zu investieren und Risiken einzugehen. Für die Wettbewerber wäre es dann eine höchst rationale Strategie, stets die Deutsche Telekom AG bei Innovationen voran gehen zu lassen und anschließend die unter hohen Investitionsrisiken geschaffene Infrastruktur risikolos mitnutzen zu können.
- dd) Für die Forderung der Wettbewerber, die Deutsche Telekom AG zu verpflichten, über ihren eigenen Bedarf hinaus auch für Wettbewerber-DSLAMs Kapazität vorzusehen, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Ebenso fehlt es an einer Rechtsgrundlage dafür, die Deutsche Telekom AG bei einem zukünftigen Ausbau dazu zu verpflichten, bei ihren Wettbewerbern einen möglichen Bedarf abzufragen und auch entsprechend dieses Wettbewerberbedarfs zu dimensionieren. Dies folgt schon daraus, daß sich die Zugangsverpflichtungen des § 21 TKG lediglich auf das existierende Netz beziehen und die Deutsche Telekom AG zu einem Netzausbau nicht verpflichtet ist.

### **Stellungnahme der Firma Arcor AG & Co. KG**

Die Arcor AG & Co. KG (Arcor) nimmt nachfolgend zu folgenden Themenkomplexen des Entwurfs näher Stellung:

- Zur Kollokationsverpflichtung
- Zum Zugang zu Kabelkanälen
- Zum Zugang zu unbeschalteter Glasfaser
- Zur Ex-ante-Entgeltregulierung

- Zum Transparenzgebot

## 1. Klarstellung in Bezug auf die Kollokation

Der Entwurf sieht vor, die der Betroffenen mit der Regulierungsverfügung BK 4a-04-075/R auferlegte Verpflichtung, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren, beizubehalten.

Die Verpflichtung der Betroffenen gemäß Ziffer 1.1.1 des Entwurfs, auch vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss an einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw Endverzweiger – APL) zu gewähren, soll gleichfalls beibehalten werden.

Dem Wortlaut nach umfasst der Entwurf - wie bereits die Regulierungsverfügung vom 20. April 2005 – auch die Verpflichtung zur Kollokationsgewährung in Kabelverzweigern der Betroffenen. Kollokation in einem Kabelverzweiger bedeutet die Möglichkeit für den Zugangsberechtigten, in Kabelverzweigern der Betroffenen seine aktive Technik unterbringen zu können und nicht darauf verwiesen zu werden, an geeigneter Stelle neben oder in der Nähe von Kabelverzweigern der Betroffenen eigene Technikgehäuse aufzubauen. Kollokation ist eine Form der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie sich aus § 21 III Nr. 4 TKG ergibt. Die Kollokation umfasst das Recht, aktive Systemtechnik in einer solchen Einrichtung unterzubringen (physische Kollokation). Dies ist für die Kollokation am Hauptverteiler gängige Praxis, da die Zugangsberechtigten dort ihre aktive Technik regelmäßig räumlich unterbringen. Darüber hinaus sieht Ziffer 1.1.3 des Entwurfs auch den jederzeitigen Zutritt zu diesen Einrichtungen vor. Hieraus ist ersichtlich, dass der Entwurf – wie die geltende Regulierungsverfügung - von der Verpflichtung ausgeht, auch die Kollokation in Kabelverzweigern der Betroffenen zuzulassen.

Geboten ist eine Klarstellung im Entwurf, dass die beizubehaltenden Kollokationsverpflichtungen auch die vorbezeichnete Kollokation in einem Kabelverzweiger umfasst. Es besteht ein Klarstellungsbedürfnis. Das Klarstellungsbedürfnis folgt daraus, dass die Betroffene die beizubehaltenden Kollokationsverpflichtungen so auslegen wird, als bestünde eine solche Verpflichtung nicht. In ihrem Schreiben vom 24.10.2006 (S. 4) in dem Verfahren BK 4c-06-063 hat die Betroffene sich zur insoweit gleichlautenden Regulierungsverfügung vom 20.04.2005 folgendermaßen geäußert:

*„Die Antragstellerin versucht zu suggerieren, daß der von ihr begehrte Zugang im KVz der Antragsgegnerin mit Beschluß vom 20.04.2005 – BK 4-04-075/R (im folgenden: Regulierungsverfügung) auferlegt worden sei. Dies ist unzutreffend. Die Antragsgegnerin ist in Ziffer 1.3 der Regulierungsverfügung verpflichtet worden, Kollokation über Kollokationsräume an HVT-Standorten zur Verfügung zu stellen.“*

Es ist bisher nichts dafür ersichtlich, dass die Betroffene ihre Auffassung insoweit geändert hat oder ändern wird. Eine entsprechende Klarstellung dient daher der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie, da hierdurch andernfalls erforderlich werdende Anordnungsverfahren gemäß § 25 TKG vermieden werden können.

Vor diesem Hintergrund beantragt Arcor die Klarstellung, dass die beizubehaltende Verpflichtung gemäß Ziffer 1.1.1.3 „zum Zwecke des Zugangs gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 Kollokation ... zu gewähren, ...“ auch die Verpflichtung der Betroffenen umfasst, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zur TAL am KVz die Kollokation im Kabelverzweiger, also auch im Kabelverzweiger die Unterbringung und den Betrieb eigener Technik zu ermöglichen, umfasst.

## 2. Hilfsweise: Aufnahme einer Verpflichtung zur Kollokation auch im Kabelverzweiger

Sollte die unter vorstehender Ziffer dargelegte Verpflichtung der Betroffenen zur Kollokationsgewährung im KVz in der Regulierungsverfügung vom 20.04.2005 nach Auffassung der Beschlusskammer nicht auferlegt worden sein und daher auch nicht aufrecht

erhalten werden können, dann müsste der Entwurf um eine entsprechende Verpflichtung ergänzt werden.

Sinn und Zweck der auf § 21 III Nr. 4 TKG gründenden Kollokationsverpflichtung ist es, Wettbewerbern den Zugang zu den Netzelementen des zugangsverpflichteten Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht zu verschaffen, um auf diese Weise den eigentlichen Zugangsanspruch überhaupt erst zu ermöglichen (S. 12 des Entwurfs). Die Kollokation im Kabelverzweiger in der Form, aktive Technik darin unterbringen zu können, die Einrichtung der Betroffenen also gemeinsam mit ihr nutzen zu können und nicht ausschließlich darauf verwiesen zu sein, ein eigenes Technikgehäuse neben oder in der Nähe von KVz der Betroffenen errichten zu müssen und von dort ein Verbindungskabel hin zum KVz der Betroffenen verlegen zu müssen (Fernkollokation), ist geeignet diesen Zweck zu erreichen. Ob und ggf. in welchem Umfang Platzmangel in einem KVz der Betroffenen besteht ist keine Frage der Geeignetheit der Verpflichtung, sondern eine im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung oder im Rahmen einer Anordnung gemäß § 25 TKG ggf. zu regelnde Frage für den Einzelfall.

Die Verpflichtung ist auch erforderlich. Die Variante der Fernkollokation am KVz ist schon nicht in gleicher Weise zur Zweckerreichung geeignet und könnte daher nicht als milderes Mittel angesehen werden. Dies folgt zum einen daraus, dass der Errichtung eigener KVz vielfach städtebauliche und baurechtliche Gründe entgegenstehen werden, die schon den Zugang als solchen vereiteln (vgl. hierzu unseren Schriftsatz vom 7.11.2006, S. 5-7, BK 4c-06-063, auszugsweise beigelegt als **Anlage 1**). Zum anderen ist die Fernkollokationsvariante mit höheren Kosten für das den Zugang begehrende Unternehmen verbunden, da ein komplett neues Technikgehäuse gekauft und errichtet werden müsste und Kosten reduzierende Synergien, die es bei einer gemeinsamen Nutzung geben würde, entfallen. Solche Kostenfragen determinieren auch Entscheidungen über den Zugang zur TAL an einem Kabelverzweiger, so dass für die Zweckerreichung auch das Kostenelement zu berücksichtigen ist. Rein tatsächlich zeigt sich die Ungeeignetheit der Fernkollokationsvariante auch daran, dass bisher der Zugang zur TAL am KVz kaum nachgefragt wurde.

Die Kollokation in einem KVz ist auch angemessen um die Regulierungsziele des § 2 II unter Abwägung der in § 21 I TKG aufgeführten Kriterien zu fördern und letztlich zu erreichen. Die Erstellung und Nutzung konkurrierender Einrichtungen, namentlich die Errichtung eigener Technikkästen eines Zugangsberechtigten neben oder in der Nähe von KVz der Betroffenen, ist mit den bereits dargestellten und auch in der öffentlichen Anhörung diskutierten konkreten Risiken behaftet, die einen grundsätzlichen Zugangsausschluss nach sich ziehen können (städtebauliche Genehmigungen, baurechtliche Genehmigungen, Kosten; vgl. oben). Die Frage der verfügbaren Kapazität (§ 21 I Nr. 2 TKG) mag in Einzelfällen eine Rolle spielen, schließt aber nicht grundsätzlich die Kollokation in solchen bereits erweiterten KVz aus. Zudem hat die DTAG bisher nichts nachgewiesen, was einen grundsätzlichen Kapazitätsengpass rechtfertigen könnte. Bei den Anfangsinvestitionen (§ 21 I Nr. 3 TKG) der Betroffenen für die (erweiterten) KVz ist zu berücksichtigen, dass diese durch eine solche Kollokationsmöglichkeit nicht berührt werden würden, da diese Investitionen nicht entwertet würden, sondern vielmehr –da die Kollokation nicht unentgeltlich erfolgt- zusätzliche Erträge abwerfen könnten. Unter dem Gesichtspunkt des Eigentums ist der Tatsache Rechenschaft zu tragen, dass die Erweiterungsinvestitionen der Betroffenen in ihre KVz zum Zwecke der Verkürzung der Kupferleitungsstrecke zum Endkunden hin – die von den Standorten her weit überwiegend schon seit Jahrzehnten sich dort befunden haben dürften – nicht isoliert, sondern nur in Zusammenhang mit ihrem gesamten Anschlussnetz nebst Teilnehmeranschlussleitungen zu bewerten sind. Denn die KVz sind als solche integraler Bestandteil dieses Anschlussnetzes, was wiederum weit überwiegend zu Monopolzeiten errichtet wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine Pflicht zur Kollokationsgewährung auch in den KVz ein nur geringfügig belastender Eingriff. Vergleicht man diesen geringfügigen Eingriff mit den oben bereits dargestellten Nachteilen, die Wettbewerbern bei der Versagung einer Kollokation im KVz entstünden sowie den Auswirkungen auf den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation insgesamt, dann ist ein solcher Eingriff auch verhältnismäßig.

Arcor beantragt daher hilfsweise, der Betroffenen auch die Verpflichtung aufzuerlegen, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 des Entwurfs Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen auch in der Form zu gewähren, dass Kollokation im Kabelverzweiger

möglich ist, also wie bei einer physischen Kollokation am HVt das andere Unternehmen auch im Kabelverzweiger der Betroffenen eigene Technik unterbringen und betreiben können.

## **II. Zur tenorierten Verpflichtung gemäß Ziffer I. 2.1. (Zugang zu Kabelkanälen)**

Arcor begrüßt die vorgesehene Verpflichtung. Sie entspricht im Ergebnis dem Antrag Arcors vom 5.10.2006 (BK 4c-06/064). Die Verpflichtung, Zugang zu Kabelkanalanlagen zu gewähren stellt eine wichtige Komponente dar, damit ein Zugangsberechtigter in wettbewerbsfähiger Weise seine DSLAM, die im Kabelverzweiger der Betroffenen untergebracht werden, an das eigene Netz anbinden und so Endnutzern Bandbreiten anbieten kann, die regelmäßig von den Hauptverteilerstandorten aufgrund ihrer größeren Entfernung zum Endnutzerstandort nicht erzielbar sind.

Arcor teilt im Wesentlichen die Argumente, die die Beschlusskammer auf den S. 15-18 des Entwurfs zur Begründung der Auferlegung dieser Verpflichtung anführt. In Bezug auf das Abwägungskriterium der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Nutzung (§ 21 I 2 Nr. 1 TKG) ist zu ergänzen, dass Leitungssysteme anderer Netzbetreiber, z. B. die erwähnten Abwasserkanäle, regelmäßig andere Streckenverläufe haben werden und naturgemäß vielfach nicht die für die Telekommunikation relevanten Strecken von HVt-Standorten zu KVz-Standorten abdecken werden. Jedenfalls würde es vielfach zu Umwegen kommen oder dazu, dass die relevante Strecke von einem HVt zu einem KVz nur über eine Kombination verschiedener Leitungssysteme überwunden werden könnte, was die Erschließung verzögert, verteuert und ggf. eine Mehrzahl verschiedener Vertragspartner erfordern würde. Die Verbindungslinien von einem solchen Leitungssystem zu einem Kabelverzweiger müssten regelmäßig erst noch geschaffen werden, da weder Abwassersysteme, U-Bahnschächte oder Stromlinien an diesen Punkten Abzweigungen oder Auslässe haben werden, da KVz kein Bestandteil dieser Leitungssysteme sind. Eine solche Alternative ist demnach schon deshalb nicht geeignet für die regelmäßige Anbindungsstrecke HVt-KVz. Für U-Bahnschächte kommt hinzu, dass viele Großstädte überhaupt kein oder nur ein kurzes U-Bahn-Netz haben, so dass die Abdeckung bei weitem nicht ausreichen würde um alle oder einen großen Teil aller KVz einer Stadt zu erschließen.

Ergänzend zu den Ausführungen der Beschlusskammer auf S. 17 des Entwurfs ist zum Abwägungskriterium des § 21 I 2 Nr. 4 TKG (Langfristige Sicherung des Wettbewerbs) anzuführen, dass der Zugang der Wettbewerber zu den Kabelkanalanlagen gerade nicht nur zu einem bloßen Dienstewettbewerb führt, dessen Bedeutung durch § 21 I 2 Nr. 4 TKG nicht in Frage gestellt wird (siehe dazu die Gesetzesbegründung für § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TKG, BT-

Drucks. 15/2316, Seite 65), sondern es Wettbewerbern weiterhin ermöglicht, eigene Glasfaserkabel bis zum Kabelverzweiger zu verlegen und auf diese Weise auch bei grundlegenden Änderungen der gegenwärtigen Netzstruktur der Betroffenen, die sich z. B. durch eine weitgehende Substitution der Kupfer- durch Glasfaserkabel auf den Strecken HVt-KVz ergeben könnten, auf Basis eigener Infrastruktur den Wettbewerb bestreiten zu können. Die Zugangsverpflichtung fördert damit Investitionen in eine alternative Netzinfrastruktur. Die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Kabelkanalanlagen entspricht darüber hinaus dem in Art. 12 Abs. 2 und Erwägungsgrund 23 RahmenRL vorgegebenen Ziel, dass solche Einrichtungen von Telekommunikationsunternehmen gemeinsam genutzt werden sollen. Da das Gemeinschaftsrecht die gemeinsame Nutzung von Kabelkanalanlagen aufgrund der geringeren Belastung der Grundeigentümer sowie städtebaulicher und umweltpolitischer Belange generell anstrebt, entspricht eine Verlegung von Glasfaserkabeln in den vorhandenen Kabelkanalanlagen der Betroffenen auch dem in Erwägungsgrund 19, Satz 5 ZugangsRL formulierten Ziel, dass Anreize für Investitionen in Alternativeinrichtungen geschaffen werden sollen.

Nach unserer Kenntnis existieren Angebote über die Anmietung von Leerrohren zumindest auch in den Ländern Italien, Portugal und Niederlande.

Mit Blick auf das Abwägungskriterium des § 21 I 2 Nr. 7 TKG (bereits auferlegte Verpflichtungen und freiwillige Angebote) ist darauf hinzuweisen, dass die Betroffene bis heute auch nicht bereit war über die Mitnutzung von Kabelkanalanlagen zu verhandeln.

Die Betroffene vertritt die Auffassung, § 70 TKG als Spezialregelung verbiete einen Rückgriff auf § 21 TKG in Bezug auf eine Verpflichtung, Zugang zu Kabelkanalanlagen zu gewähren. Selbst wenn man das anders sehen wollte, bedürfte die Auferlegung der Verpflichtung gemäß § 21 II TKG einer vorherigen Marktdefinition und –analyse eines Marktes für Kabelkanalanlagen und der Feststellung marktmächtiger Stellung der Betroffenen auf einem solchen Markt. Diese Auffassungen sind unzutreffend. Wir erlauben uns, insoweit auf unsere Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 19.12.2006 in dem Verfahren BK 4c-06/064 R zu verweisen (S. 2-10), die wir auszugsweise als **Anlage 2** beifügen<sup>1</sup>.

### **III. Zur tenorierten Verpflichtung gemäß Ziffer I. 2.2. (Zugang zu unbeschalteter Glasfaser)**

Arcor vertritt die Auffassung, dass die tenorierte Verpflichtung weiter zu fassen ist. Der Entwurf sieht den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser nur dann vor, wenn aus technischen Gründen, z. B. beim Anschluss von KVz über Erdkabel, oder aus Gründen fehlender Kapazitäten eine Mitnutzung von Kabelkanalanlagen ausscheidet. Diese Subsidiarität sollte entfallen und der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser als eigenständige Alternative neben der Zugangsmöglichkeit zu Kabelkanalanlagen vorgesehen werden.

Für die Alternativität der Zugangsvarianten spricht, dass es für den Zugang zur TAL am KVz darauf ankommt, wie Kabelverzweiger an die HVt-Standorte der Betroffenen am wirtschaftlich und technisch effizientesten angebunden werden können und in welchem Umfang ein Wettbewerber Kabelverzweiger innerhalb eines oder mehrerer Anschlussbereiche eines HVt erschließen möchte. Hinsichtlich der KVz-Anbindungsstrecken gibt es relevante strukturelle Unterschiede. So kann sich in dem einen Fall, beispielsweise wenn ein einzelner KVz an einen HVt angebunden werden soll, die Anmietung einer unbeschalteten Glasfaser als ökonomisch und technisch effiziente Anbindungsvariante herausstellen. In anderen Fällen wird hingegen die Anmietung eines Kabelkanals effizienter sein, wenn zum Beispiel mehrere KVz mit Hilfe mehrerer eigener Glasfasern angebunden werden sollen, weil die KVz in Form einer Ringstruktur erschlossen werden und entsprechend viele Endnutzer über diese Kabelkanäle versorgt werden können. Dadurch verteilen sich die fixen Kosten für die Anmietung des Kabelkanals auf mehrere Glasfasern und Endnutzer, so dass in diesem Fall das Anmieten von Kabelkanälen und das Einziehen eigener Glasfaser effizienter ist als das Anmieten mehrerer Glasfasern von der Betroffenen.

Sollten weder Kabelkanalanlagen, noch unbeschaltete Glasfaser der T-Com auf einer bestimmten Anbindungsstrecke HVt-KVz verfügbar sein, dann müsste dem Zugangsberechtigten hilfsweise die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem Glasfaserpaar der Betroffenen eine ausgekoppelte Spektralfarbe („Farbe“) als optischen Übertragungskanal nutzen zu können. Eine solche Farbe als Übertragungskanal kann durch die Anwendung eines Wellenlängenmultiplexverfahrens (WDM = Wavelength Division Multiplex) gewonnen werden, indem die aus verschiedenen Spektralfarben bestehenden Lichtsignale zur Übertragung in einem Glasfaserpaar verwendet werden. Es handelt sich um ein übliches Verfahren zur optimalen Ausnutzung.

Arcor beantragt daher ergänzend zum Tenor zu I.2.1, die Betroffene auch zu verpflichten, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss am Kabelverzweiger den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler zu gewähren, soweit hierfür unbeschaltete Glasfasern vorhanden sind.

Darüber hinaus beantragt Arcor den Tenor zu I.2.2 wie folgt zu fassen: „Die Betroffene wird darüber hinaus dazu verpflichtet, für den Fall, dass aus technischen oder aus Kapazitätsgründen weder die Gewährung des Zugangs zu Kabelkanälen noch die Gewährung des Zugangs zu unbeschalteter Glasfaser möglich ist, Zugang zu einer mittels Wellenlängenmultiplexverfahren (Abk. WDM für Wavelength Division Multiplex oder WDMA für Wavelength Division Multiple Access) ausgekoppelte Spektralfarbe als optischer Übertragungskanal in einem Glasfasererpaar zu gewähren.“

### **IV. Zur tenorierten Verpflichtung gemäß Ziffer I. 2.4. (Ex-ante-Genehmigungspflicht)**

---

Auf S. 21 des Entwurfs heißt es, die gemäß Ziffer I. 1 und 2 des Tenors auferlegten Zugangsverpflichtungen unterlägen „weiterhin“ der Genehmigungspflicht. Hier müsste aus unserer Sicht differenziert werden, weil die beabsichtigten Zugangsverpflichtungen zu Kabelkanalanlagen / Glasfasern erstmals reguliert werden. Lediglich auf die unter Ziffer I. 1 des Tenors vorgesehenen Zugangsverpflichtungen trifft dieses „weiterhin“ demnach zu.

In der Sache halten wir die Begründung der Beschlusskammer für zutreffend. Ergänzend spricht für eine Ex-ante-Regulierung der Entgelte für den Zugang zu Kabelkanalanlagen / Glasfasern, dass für diese Annexleistungen zum Zugang zur TAL (vgl. S. 15 des Entwurfs) in Bezug auf die Frage des Entgeltregulierungsmaßstabes dasselbe gelten muss wie für den Zugang zur TAL selbst (Hauptleistung). Denn eine Annexleistung dient dazu sicherzustellen, dass die Hauptleistung überhaupt in Anspruch genommen werden kann. Unterlägen die Annexleistungen jedoch lediglich einer Missbrauchsaufsicht nach Maßgabe des § 28 TKG, dann hätte die Betroffene schon einen derartig weiten Preissetzungskorridor, der die Inanspruchnahme der Hauptleistung vereiteln, jedenfalls aber deutlich erschweren würde.

Für den unsererseits hilfsweise beantragten Zugang zur „Farbe“ (s. o. III.) beantragen wir gleichfalls eine Verpflichtung zur ex-ante Genehmigung entsprechender Zugangsentgelte. Die Argumente im Entwurf sowie die vorstehend dargelegte Begründung gilt insoweit in gleicher Weise.

#### **V. Zum beabsichtigten Absehen von einer Transparenzverpflichtung (§ 20 TKG)**

Gemäß § 20 TKG kann die Bundesnetzagentur einen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, für die zum Zugang berechtigten Unternehmen alle für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere Informationen zur Buchführung, zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie über die zu zahlenden Entgelte. Die Beschlusskammer beabsichtigt eine solche Transparenzverpflichtung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes nicht aufzuerlegen.

Die Erwägungen der Beschlusskammer sind hinsichtlich des Zugangs zur TAL gut nachvollziehbar. In bezug auf die erstmals aufzuerlegenden Zugangsverpflichtungen (Kabelkanalanlagen; unbeschaltete Glasfaser) treffen diese Erwägungen aber nicht zu. Dies folgt daraus, dass das von der Beschlusskammer auf den S. 23-25 des Entwurfs in Bezug genommene Standardangebot diese Zugangsleistungen nicht enthält und demzufolge auch keine diesbezüglichen Informationen im Sinne des § 20 TKG enthalten kann. Auch beabsichtigt die Beschlusskammer nicht, wegen dieser erstmals aufzuerlegenden Zugangsleistungen die Vorlage eines entsprechend erweiterten Standardangebotes zu verlangen. Damit wird aber eine Informationslücke entstehen, die zwar zu einem späteren Zeitpunkt ggf. durch entsprechende Anordnungen gemäß § 25 TKG geschlossen werden könnte, die aber schon heute zu einem guten Teil vermeidbar wäre, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie eine Transparenzverpflichtung hinsichtlich der beabsichtigten Zugangsverpflichtungen gemäß Tenor zu I. 2.1 und 2.2 auferlegt werden sollte.

Inhaltlich geht es um grundlegende Informationen, die für eine sinnvolle Erschließungsplanung von KVz unabdingbar sind:

Der Zugangsberechtigte muss den Verlauf der Kabelkanaltrassen und freie Glasfasern zu den KVz pro Anschlussbereich (ASB) eines HVt kennen. Diese Verlaufsinformation ist grundlegend um anhand der Struktur beurteilen zu können, wie die jeweiligen Kabelverzweigerstandorte technisch und kostengünstig erschlossen werden können, ob

1. es besondere netztopologische oder andere Erschwernisse gibt und zu welchen (voraussichtlichen) Kosten eine Erschließung möglich ist.
2. Der Zugangsberechtigte muss wissen, ob und ggf. in welchem Umfang freie Kapazitäten innerhalb einer Kabelkanalanlage für eigene Glasfaserkabel vorhanden

sind und ob darüber hinaus freie Glasfasern zur Anmietung zur Verfügung stehen. Diese Information ermöglicht die erforderliche Einschätzung, über welche Anbindungsart (Leerrohre mit eigenen Kabeln oder unbeschaltete Glasfaser der DTAG) eine Erschließung erfolgen kann.

3. Dem Zugangsberechtigten muss die Information zugänglich sein, welche Kabelverzweiger sich in einem Radius von bis zu 550 m (Nahbereich) des zugeordneten HVt befinden. Dieses Erfordernis gründet darauf, dass gemäß den „Planungsregeln von VDSL2“ der Betroffenen an solchen KVz innerhalb des Nahbereichs keine VDSL-Übertragungstechnik installiert/betrieben werden darf (siehe **Anlage 3**), wobei wiederum die „ISIS/OPAL-KVz“ ausgenommen sind. Demnach scheiden solche KVz für eine Erschließung aus, was für die Planung und Ausbaukonzeption des Zugangsberechtigten wichtig ist.

Dem Zugangsberechtigten muss die Information zugänglich sein, ob ein Kabelverzweiger einen so genannten SOL-Standort bildet (siehe **Anlage 3**). SOL steht für „Strategische Outdoor Lokation“. Innerhalb eines SOL-Bereichs darf nur in einem KVz aktive Übertragungstechnik für VDSL eingebaut werden, an weiteren, diesen KVz zugeordneten KVz hingegen nicht. Auch diese Information ist grundlegend für Planung und Ausbaukonzeption eines Zugangsberechtigten. Dies gilt umso mehr, als dass die Betroffene sich vorbehält, einzelne KVz auch wiederum aus dem SOL-Konzept herauszunehmen, so dass diese dann wiederum mit DSLAMs erschlossen werden müssen (vgl. **Anlage 3**).

Darüber hinaus ist die Information wichtig, welche Kabelverzweiger die Betroffene in einem Anschlussbereich zum Zwecke der Nutzung für VDSL/VDSL2 (oder aktueller) erweitert und überbaut hat, gerade überbaut, beabsichtigt zu überbauen oder anderweitig, z. B. durch Anreiherschranke entsprechend erweitert hat, gerade erweitert oder zu erweitern beabsichtigt. Diese Information wird benötigt um eine Kollokation in einem solchen KVz nachzufragen.

Vor diesem Hintergrund beantragt Arcor, der Betroffenen auf Grundlage des § 20 TKG eine Transparenzverpflichtung hinsichtlich der Zugangsverpflichtungen zu Kabelkanalanlagen und zur unbeschalteten Glasfaser aufzuerlegen und alle für die Inanspruchnahme dieser Zugangsleistungen benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere die vorstehend zu den Punkten 1.-5 genannten Informationen.

### **Stellungnahme BREKO**

Im Amtsblatt Nr.7/2007 hat die Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr.223/2007 den Entwurf einer Regulierungsverfügung zum Zugangsmarkt zum Teilnehmeranschluss (Markt Nr.11 der EU-Märkteempfehlung) veröffentlicht. Im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 25.4.2007 nehmen wir im folgenden Stellung und beantragen über den bereits im Entwurf enthaltenen Tenor hinaus,

1. die Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfstenors insoweit abzuändern, dass der Zugang zu den Kabelkanälen sowie der Zugang zur entbündelten Glasfaser zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler gleichwertig und abhängig von der Nachfrage des Wettbewerbers gewährt werden. Für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen oder aus technischen Gründen ein Zugang zu Kabelkanälen oder zu unbeschalteter Glasfaser nicht möglich ist, auch den Zugang zu einer mittels Wellenlängenmultiplexverfahren ausgekoppelte Spektralfarbe als optischer Übertragungskanal in einem Glasfaserpaar zu gewähren (Farbe).
2. die Kollokationsverpflichtung einschließlich der erforderlichen Stromversorgung und Abwärmetechnik am KVz in Ziffer 1.3. des Tenors in der Weise zu präzisieren, dass die Variante einer die Kollokation im KVz ausdrücklich in der Form enthalten ist, dass der Nachfrager seine Systemtechnik (DSLAM) in einem separaten, abschließbaren Fach im KVz der DTAG unterbringen kann. Das Kabel des DSLAM wird dann entweder im Kollokationsfach des Nachfragers an die DTAG übergeben und von der DTAG am automatischen Rangierverteiler aufgelegt oder durch den Nachfrager nach Vorgaben der DTAG selbst dort installiert.

3. ausdrücklich eine Ausbaupflichtung der DTAG für den Fall aufzunehmen, dass in dem KVz der DTAG kein Platz für ein separates Kollokationsfach des Nachfragers vorhanden ist.
4. zur Sicherstellung der Planung von Wettbewerberskapazitäten die DTAG zu verpflichten, den Wettbewerbern frühzeitig Informationen in elektronischer und automatisiert auswertbarer Form darüber zur Verfügung zu stellen, welche KVz zum Zweck des Angebots von VDSL erweitert bzw. ausgebaut werden sollen, von welchem HVt aus diese KVz versorgt werden, welche KVz sich in einem Radius von bis zu 550 Meter (Nahbereich) des HVt befinden, ob ein KVz einen sog. SOL-Standort bildet („strategische Outdoor Lokation“), welche Kabelkanalkapazitäten zwischen HVt und KVz konkret genutzt werden können, wie die Kabelkanaltrassen und freien Glasfasern genau verlaufen sowie welche Gebäude der betreffende KVz versorgt Die Auferlegung einer Transparenzpflichtung nach § 20 TKG ist daher dringend erforderlich.

#### I. Anordnung einer Verpflichtung zum Zugang zu Kabelkanälen und unbeschalteter Glasfaser

BREKO begrüßt ausdrücklich die in Ziffer 2 des Tenors auferlegte Verpflichtung der Deutschen Telekom AG, den Wettbewerbern den Zugang zu den Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger (KVz) und dem Hauptverteiler (HVt) zu eröffnen bzw. hilfsweise einen Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwischen KVz und HVt zu gewähren. Mit dieser Verpflichtung wird eine wesentliche Voraussetzung für eine ökonomisch sinnvolle Erschließung von Kabelverzweigern durch die Wettbewerber – und damit für eigene VDSL-Angebote der Wettbewerber – geschaffen. Allerdings sollte der Zugang zu den Kabelkanälen und der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser nicht in einem Haupt- und Hilfsverhältnis zueinander gesetzt werden. Vielmehr sollten beide Varianten des Zugangs zum KVz gleichwertig nebeneinander bestehen. Wie die Ausführungen des Unternehmens „Arcor“ in der mündlichen Verhandlung gezeigt haben, kann sich abhängig von den Verhältnissen vor Ort die Wirtschaftlichkeit beider Zugangsvarianten jeweils unterschiedlich darstellen. Insofern wäre eine möglichst flexible Handhabung beider Zugangsvarianten anzustreben. Neben einem gleichwertigen Zugang zu Kabelkanälen und Glasfasern muss auch der Zugang zu einer Farbe gewährt werden, nämlich dann, wenn der Zugang zu Kabelkanälen oder unbeschalteten Glasfasern aus technischen Gründen oder Kapazitätsgründen nicht gewährt werden kann. Diese alternative Art der Anbindung gewinnt man durch optimale Ausnutzung von Glasfaserleitungen und stellt ein übliches Medium dar, um hohe Datenmengen übertragen zu können.

In dem Beschluss werden der Zugang zu den Kabelkanälen bzw. zur unbeschalteten Glasfaser zutreffend nach § 21 Abs.2 Nr.1 TKG als „Annexleistungen“ zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung eingeordnet und deren Erforderlichkeit zur Erreichung der Ziele des TKG ausführlich und überzeugend begründet. Die Notwendigkeit eines Zugangs zu den Kabelkanälen bzw. zur unbeschalteten Glasfaser ist insbesondere durch den Vortrag der „DeTeCon“ im Rahmen der mündlichen Verhandlung deutlich geworden. Keine der dort am Beispiel von vier Standorten in Berlin erörterten möglichen Alternativen – Abwasserrohre, U-Bahn-Schächte, Leitungssysteme der EVUs – konnte die Anforderungen an die Sicherstellung einer flächendeckende Verbindung zwischen KVz und HVt auch nur annähernd erfüllen.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass sich die Anforderungen an die Erforderlichkeit der Auferlegung einer Verpflichtung nach § 21 TKG anders als bei der Missbrauchsprüfung nach § 42 TKG nicht nach den strengen Kriterien der „essential facilities doctrine“ bestimmen, sondern nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten. Dabei ist die Belastung einer Maßnahme für das verpflichtete Unternehmen in Beziehung zu setzen zu der Bedeutung der Zugangsmaßnahme für die Wettbewerber einerseits und den Regulierungszielen des § 2 TKG andererseits. Eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsabwägung würde bezüglich des Zugangs zu Kabelkanälen eine sehr geringe Belastung der Deutschen Telekom AG ergeben, da die Kabelkanäle vorhanden sind und bereits zu Monopolzeiten aus öffentlichen Mitteln errichtet wurden sowie von der DTAG selbst nicht in vollem Umfang benötigt werden. Demgegenüber ist die Bedeutung der Zugangsmaßnahme für die Wettbewerber äußerst hoch, da – wie die DeTeCon-Studie gezeigt hat – alternative Zugangsmöglichkeiten in vielen Fällen nicht bestehen und eine Eigenrealisierung durch die Wettbewerber in wirtschaftlich sinnvoller Weise nicht möglich ist. Damit dienen der Zugang zu den Kabelkanälen bzw. zur entbündelten Glasfaser auch der Verwirklichung der Regulierungsziele des § 2

TKG, insbesondere der „Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs“ nach § 2 Abs.2 Nr.2 TKG und der „Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen“ nach § 2 Abs.2 Nr.3 TKG.

## II. Zugang im Kabelverzweiger der DTAG

Der Nutzung der Kabelkanäle bzw. einer unbeschalteten Glasfaser gewährleistet einen effizienten KVz-Zugang aber nur zum Teil, nämlich bzgl. der Überbrückung der Strecke zwischen HVt und KVz, also des Zugangs zum KVz. Mindestens ebenso wichtig ist aber die Sicherung der KVz-Kollokation, ohne die der Zugangsanspruch leer laufen würde, wie die Beschlusskammer in Ziffer 3.3 der des Verfügungsentwurfs selbst betont. Die Kollokation wird in der Regel im KVz der DTAG in der Form erfolgen müssen, dass der Zugangsnachfrager seine Systemtechnik (insb. die DSLAM) dort in einem eigenen, abschließbaren Kollokationsfach unterbringen kann. Das Kabel des DSLAM wird dann entweder im Kollokationsfach des Wettbewerbers an die DTAG übergeben und von der DTAG am automatischen Rangierverteiler aufgelegt oder durch den Wettbewerber nach Vorgaben der DTAG selbst dort installiert.

Wie BREKO und VATM übereinstimmend bereits in der mündlichen Verhandlung dargelegt haben, wird nach Aussagen einer Vielzahl von Kommunen wie auch der kommunalen Spitzenverbände das Aufstellen eigener KVz-Gehäuse der Wettbewerber städtebaurechtlich nicht mehr genehmigt werden. Insofern begrüßt BREKO die Ankündigung der Beschlusskammer diesbezüglich selbst noch einmal Informationen bei den kommunalen Spitzenverbänden einzuholen. Die Einwendung der DTAG, die Wettbewerber hätten aus den wegerechtlichen Regelungen des TKG möglicherweise einen Anspruch auf Genehmigung eigener KVz-Gehäuse zur Unterbringung ihrer Systemtechnik, vermag dabei nicht zu überzeugen. Zum einen erscheint schon fraglich, ob aus dem telekommunikationsrechtlichen Anspruch auf eine Nutzung öffentlicher Wege auch Ansprüche auf eine baurechtliche Genehmigung von KVz-Gehäusen hergeleitet werden können. Selbst wenn dies so wäre, wäre es den Carriern aber nicht zuzumuten, möglicherweise jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit einer Vielzahl von Kommunen auszutragen und die Erschließung des VDSL-Marktes solange der DTAG zu überlassen. Aus diesen Gründen ist, wenn die kommunalen Spitzenverbände oder auch nur einzelne Kommunen bei ihren Bedenken bleiben und diesbezüglich keine flächendeckende Lösung gefunden werden kann, der beschriebene Zugang im KVz der DTAG die einzige Kollokationsmöglichkeit.

Der Entwurf der Regulierungsverfügung sieht in Ziffer 1.1 einen Zugangsanspruch auch am KVz und zu dessen Umsetzung in Ziffer 1.3. den Anspruch auf Kollokation vor. Dabei wird keine Kollokationsvariante ausdrücklich vorgeschrieben oder ausgeschlossen. Man kann sich daher mit guten Gründen auf den Standpunkt stellen, dass der Kollokationsanspruch im KVz bereits nach dem vorliegenden Entwurf von der Regulierungsverfügung umfasst wird. Allerdings hält es BREKO zur Vermeidung bereits absehbarer langwieriger Streitigkeiten mit der DTAG für dringend geboten, dass der Kollokationsanspruch ausdrücklich auch auf die Variante „Zugang im KVz“ der DTAG präzisiert wird.

Soweit die Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang Bedenken dergestalt geäußert hat, dass die Begründung einer Zugangsverpflichtung zu einer „neuen Infrastruktur“ möglicherweise größeren Schwierigkeiten unterliege als eine Zugangsverpflichtung zu einer in der Monopolzeit errichteten Infrastruktur, so kann diesen Bedenken begegnet werden. Zum einen ist die Unterscheidung zwischen einem Zugangsanspruch zu einer „neuen Infrastruktur“ und einem Zugangsanspruch zu einer im Monopol errichteten Infrastruktur auch bisher nicht vorgenommen worden. Entscheidend ist vielmehr die Erforderlichkeit des Zugangs zur Schaffung von Wettbewerb in den Telekommunikationsmärkten und zur Verwirklichung der Ziele des TKG. Eine solche Erforderlichkeit wird bezüglich des Zugangs im KVz der DTAG zumindest dann nicht zu bestreiten sein, wenn alternative Kollokationsmöglichkeiten am KVz nicht bestehen. Zum anderen handelt es sich bei den KVz der DTAG auch nicht um eine „neue Infrastruktur“. Diese KVz-Standorte bestanden bereits zu Monopolzeiten und werden durch das Aufstellen größerer KVz-Schränke im Zuge der Verlagerung von Systemtechnik vom HVt zum KVz lediglich erweitert. Das Aufstellen größerer KVz-Schränke kann aber nicht als „neue Infrastruktur“ betrachtet werden.

Schließlich ist die DTAG auch nicht schutzwürdig, da ihr die Zugangsnachfrage der Wettbewerber frühzeitig bekannt war, sie sich aber entschlossen hat, diese Zugangsansprüche bei ihren Planungen nicht zu berücksichtigen. Bereits im Oktober 2005, unmittelbar nach der Ankündigung der DTAG auf der Funkausstellung Glasfaser zum KVz für eigene VDSL-Angebote auszubauen, hat das Präsidium des BREKO den damaligen Vorstandsvorsitzenden der DTAG angeschrieben und zur Aufnahme von

Gesprächen über entsprechende Zugangsmöglichkeiten für Wettbewerber aufgefordert. Dieses Schreiben wurde zunächst über mehrere Wochen gar nicht und dann abschlägig beschieden. Nach mehreren weiteren Aufforderungen durch die Wettbewerber und ihre Verbände kam dann im März 2006 ein Gespräch zwischen dem „Carrier Wholesale“ der DTAG und den Verbänden bzw. Wettbewerbsunternehmen zustande. In diesem Gespräch stellten die Wettbewerber klar, dass auch die Kollokationsvariante eines Zugangs im DTAG-KVz nachgefragt wird. Die DTAG erklärte dass sie – trotz der nach der damals geltenden Regulierungsverfügung zum KVz-Zugang schon klaren Zugangsverpflichtungen - keinerlei Zugangsansprüche der Wettbewerber im Hinblick auf VDSL sehe. Folglich war sie auch nicht bereit, den Wettbewerbern die notwendigen Planungsinformationen zum Glasfaserausbau zu geben. Aufgrund dieser grundsätzlichen Differenzen verlief das Gespräch ergebnislos. Aufgrund dieser „Totalverweigerung“ und der konsequenten Nichtberücksichtigung berechtigter Zugangsansprüche der Wettbewerber bei der Planung ihres Glasfaserausbaus ist die DTAG hinsichtlich der Anordnung der Kollokationsvariante „Zugang im KVz“ nicht schutzwürdig.

Die Kollokation im KVz der DTAG ist bei den bereits ausgebauten KVz notfalls über die Anordnung einer entsprechenden Ausbaupflichtung sicher zu stellen. Auch diese sollte in der Regulierungsverfügung ausdrücklich festgestellt werden. Wie verschiedene Hersteller (z.B. „ADC Krone“) auf der CeBIT oder in Terminen mit BREKO-Mitgliedsunternehmen dargelegt haben, ist eine Erweiterung der KVz-Schränke ohne weiteres möglich. Hinsichtlich einer Kostenübernahme durch die Wettbewerber ist zu berücksichtigen, dass diese jedenfalls nicht die zusätzlichen Kosten auferlegt werden können, die dadurch entstehen, dass die DTAG nicht – wie seinerzeit bei den HVT – von vorneherein eine bestimmte Kapazität zur Erfüllung ihrer Zugangsverpflichtungen trotz entsprechender Nachfragen der Wettbewerber eingeplant hat.

Im Hinblick auf neu auszubauende KVz sollten Wettbewerbernachfragen von vorneherein berücksichtigt und entsprechende Abstimmungsverfahren vorgesehen werden. Dabei gestaltet sich die Kapazitätsplanung um so leichter, je eher und in je einfacherer Form (elektronisch und automatisiert auswertbar) die DTAG die Carrier über ihre Ausbauplanungen informiert, d.h. frühzeitig darlegt, welche KVz zum Zweck des Angebots von VDSL/VDSL 2 ausgebaut bzw. erweitert werden sollen, von welchem HVT aus diese KVZ versorgt werden, welche KVz sich in einem Radius von bis zu 550 Meter (Nahbereich) des HVT befinden, ob ein KVz einen sog. SOL-Standort bildet („strategische Outdoor Lokation“), welche Kabelkanalkapazitäten zwischen HVT und KVz konkret genutzt werden können, wie die Kabelkanaltrassen und freien Glasfasern genau verlaufen sowie welche Gebäude der betreffende KVz versorgt. Für die Notwendigkeit dieser Planungsinformationen im einzelnen wird auf die Stellungnahme des Unternehmens Arcor verwiesen.

Die Regulierungsverfügung sollte daher auch eine entsprechende Transparenzverpflichtung der DTAG nach § 20 TKG vorsehen.

### **Stellungnahme envia Tel**

Die Firma envia TEL möchte in diesem Verfahren folgende Stellungnahme abgeben.

Nach telefonischen bzw. informellen Anfragen bei verschiedenen Bauämtern in unserem Netzgebiet haben wir übereinstimmend die Auskunft erhalten, dass die Errichtung zusätzlicher „Kästen und Gehäuse“ im öffentlichen Straßen- und Wegeraum als sehr problematisch oder sogar ausgeschlossen angesehen wird.

In den Gesprächen wurde z.T. schon in Frage gestellt, ob Einrichtungen mit aktiver Technik noch vom Begriff der Telekommunikationslinie nach § 3 Nr. 26 TKG umfasst seien und damit der Privilegierung der §§ 68ff. TKG unterfallen können. Jedenfalls erwarte man großen politischen Widerstand gegen die „Verschandelung“ des öffentlichen Straßenraums auf der jeweiligen kommunalen Ebene.

**envia TEL** hat den Eindruck, dass diese Form von Hindernissen auf Ebene der kommunalen Bau- und Straßenbehörden in der bisherigen Diskussion um die Verlagerung des Konzentratornetzes der DTAG auf die Straße nicht ausreichend gewürdigt wurde. Wir möchten daher noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass selbst ein investitionswilliges und -fähiges Unternehmen, das die offensichtlichen tatsächlichen und wirtschaftlichen Hürden überwinden könnte, letztlich an der rechtlichen Unmöglichkeit scheitert – und dies eventuell noch von Kommune zu Kommune in unterschiedlichen Ausprägungen. In unserem Netzgebiet wären jedenfalls Gespräche mit über 100 Behördenstellen notwendig, um flächendeckend die Genehmigungen bzw. die Genehmigungsfähigkeit zu klären.

Daher fordert **envia TEL** nicht nur den Zugang zu Kabelkanälen, sondern im Bereich der hybriden breitbandigen TAL den entbündelten Zugang im KVz, eine gebündelte Zugangsmöglichkeit am HVt und den Zugang zur entbündelten Glasfaser.

### **Stellungnahme EWE TEL GmbH**

Die Firma EWE TEL GmbH nimmt zum Entwurf der Regulierungsverfügung für den Zugangsmarkt zum Teilnehmeranschluss (Markt Nr.11 der EU-Märkteempfehlung) gem. Mitteilung Nr.223/2007 wie folgt Stellung.

#### I. Zugang am und im Kabelverzweiger der DTAG

Wir begrüßen die vorgesehene Anordnung eines Zugangs zum KVz. Hierbei sollte aber zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit klargestellt werden, dass der Zugang nach Wahl des Wettbewerbers am oder im KVz erfolgt. Der Wettbewerber muss die Möglichkeit haben, die Kollokation soweit mit eigenen Mitteln, insbesondere mit Hilfe eines eigenen Schrankes einzurichten. In aller Regel wird die Errichtung eines eigenen Schrankes aber mit erheblichen Kosten und zeitlichem Nachteilen (Genehmigungsverfahren) verbunden oder sogar ausgeschlossen sein. Deshalb ist der Zugang im KVz als Alternative dringend erforderlich. Wir verweisen hierzu auf die Praxis in den Niederlanden; hier ist die Gewährung des Zugangs im KVz detailliert unter Berücksichtigung der Interessen von Incumbent und Wettbewerbern ausgestaltet worden. Unsere Erfahrungen mit der Nutzung des derzeit regulierten Zugangs zum KVz veranlassen uns, besonders auf das Platzproblem hinzuweisen. Gerade hierzu ist in den Niederlanden eine sinnvolle Regelung getroffen worden. Zur Erweiterung bestehender KVZ sehen die Hersteller geeignete Lösungen vor. Details hierzu stellen wir Ihnen gern vor.

Im Übrigen schließen wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen der Darstellung von VATM und BREKO an.

#### II. Zugang zu Kabelkanälen und zu unbeschalteter Glasfaser der DTAG

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Deutschen Telekom AG zur Gewährung des Zugangs zu den Kabelkanälen zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) begrüßen wir ebenfalls. Ohne diese Verpflichtung ist eine wirtschaftliche Erschließung der KVz durch Wettbewerber nicht realistisch. Wir bedauern allerdings, dass der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwischen KVz und HVt nicht als gleichwertige Zugangsvariante vorgesehen ist, sondern nur hilfsweise zur Verfügung steht. Auch bei Vorhandensein von Leerrohrkapazitäten sollte für die Wettbewerber die Möglichkeit bestehen, freie Glasfasern anzumieten. Ferner ist aus unserer Sicht auch die Möglichkeit zur Anmietung einer Wellenlänge (Farbe) erforderlich. Der Zugang muss im Hinblick auf künftige Änderungen des DTAG-Netzes auf Strecken zwischen KVz ausgeweitet werden.

Auch insofern verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Argumentation des BREKO und des VATM. Ferner verweisen wir auf die Argumentation der Fa. Arcor in diesem Verfahren und im Verfahren „Räumlicher Zugang in den Kabelverzweiger und Mitbenutzung von Kabellerohren“ (Az. BK 4c-06/063).

#### III. Wir beantragen vor diesem Hintergrund,

1. Ziffer 1 des Tenors dahingehend klarzustellen, dass die Variante einer Kollokation im KVz auf Wunsch des Nachfragers in der Form ermöglicht wird, dass der Nachfrager seine Systemtechnik (DSLAM) in einem separaten Fach im KVz der DTAG unterbringen kann, wobei das Kabel des DSLAM entweder im Kollokationsfach des Nachfragers an DTAG übergeben und von DTAG am automatischen Rangierverteiler aufgelegt oder durch den Nachfrager nach Vorgaben der DTAG selbst dort installiert wird (Zugang im KVz)
2. Ziffer 2.1 des Tenors dahingehend abzuändern, dass der Zugang zu Leerrohren, zur entbündelten Glasfaser sowie zu einer Farbe auch für die Strecken zwischen verschiedenen KVz gewährt wird und nicht nur für Strecken vom HVt zum KVz, sowie Ziffer 2.1 dahingehend zu präzisieren, dass die Regelung auch für den Fall des Zugangs im KVz Anwendung findet,

Ziffer 2.2 des Tenors dahingehend abzuändern, dass der Zugang zu den Kabelkanälen sowie der Zugang zur entbündelten Glasfaser zwischen Kabelverzweiger und Hauptverteiler auch dann gewährt wird, wenn dem Zugang zu Kabelkanälen keine technischen oder kapazitätsmäßigen Hindernisse entgegenstehen,

3. eine Verpflichtung der DTAG aufzunehmen, dem Wettbewerber auf Wunsch den Zugang zu einer Wellenlänge (Farbe) zu gewähren,
  4. ausdrücklich eine Verpflichtung der DTAG aufzunehmen, die KVz so zu planen und zu dimensionieren, dass ausreichend Platz für die Systemtechnik von Wettbewerbern vorhanden ist,
  5. ausdrücklich eine Ausbaupflichtung der DTAG für den Fall aufzunehmen, dass im KVz der DTAG kein Platz für ein separates Kollokationsfach des Nachfragers vorhanden ist,
- und
6. DTAG zu verpflichten, den Wettbewerbern frühzeitig Informationen in elektronischer Form darüber zur Verfügung zu stellen, welche KVz ausgebaut werden sollen, von welchem HVt aus diese KVz versorgt werden, welche Kabelkanalkapazitäten zwischen HVt und KVz genutzt werden können und welche Gebäude der betreffende KVz versorgt.

### **Stellungnahme freenet Citline GmbH**

Wir erklären uns einverstanden mit den unter Ziff. 1.1. auferlegten Verpflichtungen. Einwendungen erheben wir gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 1.2.1 und 1.2.2.

Der unter Ziffer 1.2.1 gewährte Zugang am Kabelverzweiger (KVz) zu Kabelkanälen zwischen KVz und Hauptverteiler (HVt) ist bereits nicht geeignet, wirksamen Wettbewerb zu schaffen oder aufrecht zu halten. Die entworfenen Verpflichtung hat ihre Ursache insbesondere in dem geplanten Aufbau einer VDSL-Infrastruktur der DTAG. Danach wird die Funktionalität des HVt teilweise in den KVz verlegt, so dass die Strecke zwischen HVt und KVz nunmehr aus Glasfaser besteht und einer zusätzlichen Regulierung bedarf.

Das Bedürfnis für diese zusätzliche Regulierung rührt vor allem daher, dass die Unternehmen bisher nur in die Anbindung der HVt investiert haben. Die Anbindung der HVts an eine tiefer gelegene Netzebene (KVz) würde ein Vielfaches dessen kosten, was die Erschließung der HVt gekostet hat. Schließlich stehen bundesweit etwa 8000 HVt 300000 KVz gegenüber. Allein die nach Ziff. 1.2.1 der Regulierungsverordnung vorrangige Gewährung des Zugangs zu Kabelrohren gegenüber dem Zugang zu Telekommunikationskabeln kann den Regulierungszielen nicht gerecht werden.

Die Verlagerung von Technik (z.B. Digital Subscriber Line Access Multiplexer, DSLAM) in eine tiefer gelegene Netzebene und der teilweise Austausch von Kupfer- durch Glasfaserleitungen darf nicht dazu führen, dass Nachfrager der Zugang zu den Telekommunikationskabeln verwehrt wird. Jedenfalls muss den Unternehmen freistehen, welche Art des Zugangs zum KVz sie in Anspruch nehmen, sofern dieser Zugang nicht mehr als die vergangene Regulierungsverordnung verlangt.

Der unter Ziff. 1.2.2 gewährte und gegenüber Ziff. 1.2.1 nachrangige Zugang zu unbeschalteter Glasfaser sollte gemäß den Ausführungen zu 1. der Regelfall sein. Die Bundesnetzagentur begründet die Subsidiarität damit, dass - vergleichbar mit der Zugangsgewährung zur TAL - bei Kapazitätsengpässen ein Schritt in der Entbündelung zurückgegangen wird. Dieser Vergleich hinkt jedoch, weil bei der bisherigen Zugangsgewährung zur TAL vorrangig bereits der Zugang zu den Telekommunikationskabeln besteht und nicht bloß auf leere Kabelrohre. Es besteht ein von den Wettbewerbern nicht zu überbrückender Unterschied zwischen dem Beschalten vorhandener Kabel und dem Verlegen von Kabeln in (wenn auch vorhandene) Kabelrohre.

Ferner lässt die Regulierungsverordnung einen gebündelten Zugang zur hybriden TAL im HVt vermissen für den Fall, dass ein entbündelter Zugang im und am KVz sowie im HVt nicht möglich ist.

Zusammenfassend lässt sich daher die folgende abgestufte Lösung aufzeigen:

Der Zugang zur hybriden TAL ist grundsätzlich entbündelt zu gewähren.

Dabei ist vorrangig der Zugang im KVz zu gewähren. Ein etwaiger DSLAM wird durch das nachfragende Unternehmen selbst gestellt. Nur in den Fällen, wo der Zugang im KVz nicht möglich ist, kann der Zugang am KVz genügen. Hierbei wäre der Aufbau einer eigenen Infrastruktur neben dem KVz der DT AG erforderlich.

Zusätzlich ist der Zugang zum HVt oder – sofern dieser nicht mehr besteht - der nächst höheren Netzebene zu gewähren, um den Anschluss der unter a. genannten Bereiche sicherzustellen.

Sofern ein entbündelter Zugang gemäß 1. nicht möglich ist, wird ein gebündelter Zugang unter Nutzung der Technik der DT AG zu gewähren sein.

### **Stellungnahme HanseNet Telekommunikation GmbH**

Im folgenden nehmen wir Stellung zum Entwurf der Regulierungsverfügung für den Zugangsmarkt zum Teilnehmeranschluss (Markt Nr.11 der EU-Märkteempfehlung), veröffentlicht als Mitteilung Nr.223/2007 im Amtsblatt Nr.7/2007 der Bundesnetzagentur.

Wir beantragen, im Tenor des Entwurfs der Regulierungsverfügung ergänzend folgende Feststellungen zu treffen:

1. Die Verpflichtung zur Kollokation umfasst die Kollokation zur Ermöglichung der Anbindung eigener KVz der Wettbewerber an die KVz der DTAG sowie die Kollokation innerhalb des KVz der DTAG zur Unterbringung der aktiven Technik und ggf. Verteilertechnik der Wettbewerber.
2. Die Kollokation innerhalb des KVz der DTAG umfasst die Bereitstellung der Stromversorgung, der Abwärmetechnik und eines separaten, abschließbaren Faches, das den DSLAM und ggf. die Verteilertechnik des Nachfragers aufnimmt. Das Kabel des DSLAM kann im Kollokationsfach des Nachfragers an die DTAG übergeben und von der DTAG am automatischen Rangierverteiler aufgelegt werden oder durch den Nachfrager selbst nach Vorgaben der DTAG dort installiert werden.
3. Für den Fall, dass im KVz der DTAG kein Platz für ein separates Kollokationsfach des Nachfragers vorhanden ist, ist die DTAG zum Ausbau des KVz-Gehäuses verpflichtet.
4. Zur Sicherstellung der Planung von Wettbewerberskapazitäten hat die DTAG den Wettbewerbern Informationen in elektronischer Form darüber zu übermitteln, welche KVz zur Aufnahme von DSLAM der DTAG aufgerüstet worden sind und aufgerüstet werden sollen, von welchem HVt aus diese KVz versorgt werden, welche Leerrohr- und Kabelkanalkapazitäten zwischen HVt und KVz vorhanden sind und genutzt werden können und welche Gebäude der betreffende KVz versorgt. Die genannten Informationen müssen von der DTAG nach der Finalisierung ihrer Ausbauplanung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, spätestens aber 4 Wochen vor Beginn der Aufrüstung der KVz.
5. Die DTAG muss alle noch nicht für VDSL-Zwecke aufgerüsteten KVz im Falle einer Aufrüstung sofort kollokationsfähig machen.

HanseNet begrüßt das Vorhaben der BNetzA, Wettbewerbern der Betroffenen Zugang zu deren Kabelkanälen bzw. hilfsweise zur unbeschalteten Glasfaser zwischen KVz und HVt zu gewähren. Hiermit erfüllt die BNetzA wohlbegründet eine notwendige Voraussetzung dafür, dass bisher stark in den Telekommunikationsmarkt investierende alternative Teilnehmernetzbetreiber den Vorsprung der Betroffenen beim VDSL-Netzausbau wieder einholen können und dass die Endkunden in Zukunft wieder in den Genuß einer breiten Auswahl an innovativen Produkten unterschiedlicher Anbieter kommen können.

Entgegen der Auffassung der Beschlusskammer genügt die Gewährung des Zugangs zu Leerrohren und hilfsweise zu den Kabelkanälen zwischen KVz und HVt alleine jedoch keineswegs, um den Zugang zum Teilnehmeranschluss am Kabelverzweiger sicher zu stellen und die Wettbewerber in die Lage zu versetzen, ihren Kunden ebenfalls besonders breitbandige DSL-Anschlüsse anbieten zu können. Es ist hierzu nämlich erforderlich, geeignete regulatorische Rahmenbedingungen für die Unterbringung der aktiven Technik und ggf. der Verteilertechnik im eigenen KVz oder dem KVz der DTAG zu schaffen.

## **I. Errichtung eigener KVz nur im Einzelfall möglich**

Bereits seit Ende 2005 führt HanseNet umfangreiche Planungsarbeiten zur Errichtung eigener KVz mit VDSL-Technik durch, insbesondere für den Großraum Hamburg. Als Ergebnis der bisherigen Planungsarbeiten lässt sich festhalten, dass die Errichtung eigener KVz aus ökonomischen, rechtlichen und technischen Gründen nicht in Betracht kommt.

### **A. Städtebauliche Beschränkungen**

In einem gemeinsamen Gespräch HanseNets und der DTAG mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Hamburg am 07.02.2006 sollte die Möglichkeit erörtert werden, einen Rahmenvertrag zwischen HanseNet und der Stadt Hamburg zum Aufbau weiterer KVz-Schränke im öffentlichen Straßenraum zu schließen. Auf Grundlage eines solchen Rahmenvertrags nutzt die DTAG den öffentlichen Grund in Hamburg für ihre KVz.

Die Behörde äußerte größte Bedenken gegen den Aufbau weiterer KVz-Schränke im öffentlichen Straßenraum. Diese bedeuteten wegen des großen Platzbedarfs eine hohe Belastung für den öffentlichen Straßenraum, da Gehwege in ihrer nutzbaren Breite eingeschränkt würden und die KVz-Schränke dazu beitragen, das Straßenbild negativ zu beeinträchtigen. Die Behörde forderte HanseNet und die T-Com auf, die gemeinsame Nutzung der KVz und weiterer VDSL-Infrastruktur voran zu treiben (Anlage 1). Die diesbezüglichen Gespräche zwischen HanseNet und der DTAG verliefen jedoch, wie in Abschnitt II dargelegt wird, ergebnislos.

Der von der Stadt Hamburg verweigerte Rahmenvertrag ist jedoch nur eine notwendige Voraussetzung für Erstellung von KVz. Auf Grundlage des Rahmenvertrags sind Einzelgenehmigungen für alle 6000 KVz zu beantragen und ggf. einzuklagen. In Hamburg müssen Trassengenehmigungen beantragt werden, wofür ein Standortlageplan einzureichen ist. Üblicherweise erfolgt dann eine Ortsbegehung, die zu dem Bescheid führen kann, dass der KVz nicht unmittelbar neben dem KVz der DTAG errichtet werden kann, woraufhin wiederum ein neuer Standort beantragt werden muss.

Der materielle und personelle Aufwand zum Erhalt aller Genehmigungen wäre ganz offensichtlich außerordentlich hoch und würde zu einem beträchtlichen Zeitverlust für das Unternehmen und die Verbraucher führen. Dieser Zeitbedarf wird im übrigen noch durch den folgenden Aufbau der 6000 KVz erhöht.

### **Abstandsproblematik**

Zusätzliche KVz können vielerorts aufgrund Platzmangels oder kommunaler Auflagen nicht in unmittelbarer Nähe der jeweiligen KVz der DTAG errichtet werden. Der Abstand erhöht sich nochmals deutlich bei erforderlichen Straßenquerungen. Teilweise müssen KVz in einer Entfernung von mehr als 50 Metern errichtet werden. Über diese Distanzen muss das Erdkabel zu den KVz der DTAG geführt werden.

Von vier im Rahmen eines Pilotbetriebs in Hamburg aufgestellten KVz konnten nur zwei in der Nähe des KVz der DTAG positioniert werden. Die anderen KVz waren nach städtischen Vorgaben in Abständen von 30 und 70 Metern an die KVz der DTAG anzubinden.

Dieser Umstand führt zu weitreichenden Konsequenzen:

- ◆ Tiefbauarbeiten sind unumgänglich, da Kabelkanalanlagen anderer kommunaler Infrastruktureigentümer für diese Zwecke nicht zur Verfügung stehen
- ◆ Für die Tiefbauarbeiten sind wiederum Genehmigungsverfahren und –bearbeitungsdauern der Stadt zu einzuplanen. Generell ist in Hamburg eine Trassengenehmigung für die Errichtung von KVz-Gehäusen und die Tiefbauanbindung zu beantragen, wobei die einzelnen Bauvorhaben in Paketen gebündelt werden müssen.
- ◆ Die Umsetzung der Tiefbauarbeiten selbst ist zeitaufwändig und kostenintensiv.

## II. Ökonomische Unmöglichkeit

Der hohe finanzielle Aufwand für die Errichtung eigener KVz, der über den Aufwand hinausgeht, den die DTAG aufgrund der Nutzung ehemals monopolistischer Infrastruktur zu verzeichnen hat, führt faktisch zur Unmöglichkeit des Aufbaus einer eigenen VDSL-Infrastruktur.

Kalkuliert man █ € für die Errichtung eines eigenen KVz inkl. Stromanschluss und █ € im Mittel für den Tiefbau zwischen DTAG-KVz und eigenem KVz, so ergeben sich für eine Stadt wie Hamburg mit ca. 6000 KVz Investitionen von █ € für die eigenen KVz und █ € für den Tiefbau. Hinzu kommen █ € Kabelkosten (Kupfer- und LWL-Kabel), Planungskosten x €, DSLAM-Kosten sowie zentrale Systemtechnik-Kosten von █ €, insgesamt ca. █ €.

Nimmt man bei der Kollokationslösung an, dass die zusätzlichen Kosten pro KVz für die Herstellung der Kollokationsfähigkeit höchstens 5000 € betragen und die Planungskosten um ein Drittel niedriger sind, so würden sich die Kosten am Beispiel Hamburg auf █ € reduzieren, da zusätzlich die Tiefbaukosten entfallen und auch die Kupferkabelkosten geringer sind. (siehe Abb. 1). Diese beiden Kostenkomponenten fielen beim Aufbau der VDSL-KVz der DTAG nicht an.

### Abbildung 1: Investitionskosten bei KVz-Eigenbau und Kollokation

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Mehraufwand für den Ausbau vorhandener VDSL-Schränke nur in dem Umfang durch die Wettbewerber zu tragen sind, wie diese Kosten nicht über denen einer planmäßigen Installation kollokationsfähiger VDSL-Schränke liegen. Die DTAG hat sowohl gegenüber Breko und VATM als auch gegenüber HanseNet die Einplanung des Platzbedarfs der Wettbewerber immer abgelehnt und damit die Knappheitssituation bei vorhandenen VDSL-Schränken selbst verschuldet

## III. Kollokation in den KVz der Betroffenen

### A. Gescheiterte Verhandlungen zwischen DTAG und HanseNet

In Gesprächen mit Vertretern der DTAG am 07.02.2006, 08.03.2006 und 30.03.2006 lehnten diese den Zugang zu Leerohren und Kollokation in den KVz der DTAG ab und verwiesen auf ihre Resale-Produkte, insbesondere Mietleitungen.

Grundsätzlich gibt es keine technischen oder betrieblichen Hindernisse, die Geräte der VDSL-Technik oder andere erforderliche technische Einrichtungen der Wettbewerber in den neuen, für VDSL-Technik geeigneten KVz der Betroffenen unterzubringen. Unter Einhaltung der einschlägigen technischen Installationsrichtlinien können die Geräte aller Wettbewerber in gemeinsamen KVz-Kollokationen ordnungsgemäß betrieben werden.

Insbesondere ist auch genügend Platz in den VDSL-Schränken der Betroffenen vorhanden oder eine Ausbaumöglichkeit gegeben. Die Hersteller der VDSL-Schränke bieten verschiedene Aufrüstungslösungen für vorhandene VDSL-Schränke an. Es sei hier auf die ausführliche Darstellung der Erweiterungsoptionen in den Stellungnahmen im Rahmen des Arcor-Verfahrens „Räumlicher Zugang in den Kabelverzweiger und Mitbenutzung von Kabelleerrohren“ (Az. BK 4c-06/063) verwiesen.

Bei der KVz-Kollokation können Synergie-Effekte hinsichtlich der für alle Netzbetreiber erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die Klima- und Stromversorgungseinrichtungen. Auch falls die VDSL-Schränke regelmäßig (noch) nicht mit Stromversorgungseinrichtungen ausgestattet sein sollten, wären nur einmalige Tiefbauarbeiten erforderlich, um den gemeinsam zu nutzenden KVz mit einem Stromversorgungsanschluss des örtlichen Energieversorgungsunternehmens auszurüsten. Die Herstellung separater Stromversorgungsanschlüsse für Wettbewerber wäre technisch und betrieblich unsinnig. Der gemeinsame Zugang von Personal der jeweiligen Netzbetreiber zu KVz kann durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden und ist daher vom KVz-Zugangsanspruch und vom Betrieb der erforderlichen Geräte losgelöst zu betrachten.

#### **IV. Konsequenzen**

Die Eigenerrichtung von KVz ist, wie oben dargelegt, häufig faktisch unmöglich, jedenfalls aber unwirtschaftlich. Eine Verweigerung der Kollokation im KVz würde damit zum Ausschluss der Wettbewerber aus innovativen Märkten führen.

Die BNetzA sollte daher die in unserem Antragstenor genannten Verpflichtungen zur Kollokation im und am KVz in die Regulierungsverfügung aufnehmen.

Die DTAG muss außerdem umgehend dazu verpflichtet werden, alle noch nicht für den VDSL-Bedarf aufgerüsteten KVz-Schränke im Falle einer solchen Aufrüstung sofort kollokationsfähig zu machen. Außerdem muss eine frühzeitige Information der Wettbewerber über bereits aufgerüstete KVz, künftig aufzurüstende KVz und Kabelkanalkapazitäten erfolgen.

#### **Stellungnahme Kabel Deutschland GmbH**

Die Kabel Deutschland GmbH (KDG) folgt hiermit gerne dem Aufruf zur Anhörung interessierter Kreise und nimmt im Folgenden zu dem vorgestellten Verfügungsentwurf Stellung.

Kabel Deutschland ist der größte deutsche und der größte nationale europäische Kabelnetzbetreiber und versorgt etwa 9,5 Millionen Haushalte mit Fernseh- und Rundfunkdiensten und weiteren interaktiven Diensten sowie breitbandigem Internet und Telefonie. Um die Digitalisierung voranzutreiben und neue Dienste sowie Triple Play für möglichst viele unserer Kunden zugänglich zu machen, wird die Kabel Deutschland bis zum Jahr 2009 mindestens 500 Mill. Euro in die Modernisierung ihrer Kabelnetze und in die Einführung von Telefon- und breitbandigen Internetangeboten investieren. Schon heute können über unsere Netze ca. 8,6 Mill. Haushalte unabhängig vom Telefonnetz der Deutschen Telekom AG (DTAG) mit Breitband-Internet und Telefon versorgt werden. Bis Anfang 2009 wollen wir für etwa 90% der insgesamt 15,3 Mill. anschließbaren Haushalte in unserem Versorgungsgebiet Triple Play und weitere neue digitale Dienste anbieten.

Das derzeitige Wettbewerbsumfeld für die Kabelnetzbetreiber ist durch eine tiefgreifende und dynamische Veränderung gekennzeichnet, die auf einer rasch voranschreitenden technischen Konvergenz der bislang auf bestimmte Dienste und Angebote fokussierten Übertragungsplattformen wie Kabelnetze, klassische Telekommunikationsnetze (TK-Netze) und Satellitenplattformen beruht. Beispielhaft sei hier nur der Ausbau der VDSL Netze der DTAG genannt. Die Konvergenz führt zu einem für eine steigende Breitbandpenetration volkswirtschaftlich nicht nur notwendigen und sinnvollen, sondern auch politisch und regulatorisch geforderten Infrastrukturwettbewerb zwischen Kabel- und TK-Netzen. Auch die EU-Kommission hat in neueren Entscheidungen die zunehmende Konvergenz und Austauschbarkeit vor allem der Übertragungswege Kabel und DSL auf den Endkundenmärkten festgestellt. Die BNetzA selbst weist beispielsweise in ihrem Jahresbericht 2005 darauf hin, dass durch die Einführung von ADSL 2+ und VDSL eine völlig veränderte Wettbewerbslandschaft zwischen Kabelnetzbetreibern und DSL-Anbietern entsteht (S. 20 Jahresbericht 2005 BNetzA):

*„Vor diesem Hintergrund wird zwischen den beiden Plattformen DSL und Kabel-TV ein Wettstreit um die Kunden bei fallenden Preisen stattfinden.“*

Gerade für den derzeit deutlich an Fahrt gewinnenden Infrastrukturwettbewerb auf der sog. „letzten Meile“ im Anschlussnetz zwischen dem Kabelnetz und dem TK-Netz vor allem der DTAG beim Angebot von Breitbanddiensten und Telefonie ist auch der Zugang zu Kabelkanalanlagen der DTAG von entscheidender Bedeutung. Ergänzend dazu ist aber vor allem ein nichtdiskriminierendes Entgeltniveau für deren Nutzung erforderlich. Die KDG begrüßt deshalb ausdrücklich die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Verpflichtung der DTAG, den Zugang zu Kabelkanälen zwischen ihren Hauptverteilerstandorten (HVT) und den Standorten der Kabelverzweiger (KVz) für Wettbewerber im Anschlussbereich zu ermöglichen. Die vorgesehene Zugangs- bzw. Mitnutzungsmöglichkeit der Kabelkanäle der DTAG nach § 21 TKG ist allerdings nach den bisherigen Erfahrungen der KDG im Hinblick auf die von ihr angemieteten Kabelkanalkapazitäten nur dann zielführend, wenn auch die entsprechenden Entgelte einer Regulierung unterliegen, die Preishöhenmissbrauch wirksam verhindert. Die KDG unterstützt deshalb die im Entwurf der Beschlusskammer

vorgesehene Entgeltgenehmigungspflicht für den Zugang zu Kabelkanälen nach Maßgabe des § 31 TKG.

Die Kabel Deutschland nutzt derzeit zwar nicht den von der DTAG angebotenen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) in seine verschiedenen Varianten, ist aber für das Angebot von Rundfunkübertragungsdiensten und vor allem für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten im Wettbewerb zu dem diesbezüglich marktbeherrschenden Unternehmen DTAG [...] auf die Nutzung der im Entwurf nur als Annexleistung zum Zugang zur TAL bezeichneten Kabelkanäle der DTAG angewiesen. Insoweit trifft der Zweck und die Zielrichtung der Regulierungsverfügung, insbesondere die Möglichkeit Anschlussnetze bis zu den Endkunden alternativ zum Netz der DTAG aufzubauen und zu betreiben, um wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Breitbandmarkt zu schaffen, voll und ganz auch auf die Kabelnetzbetreiber der Netzebene 3 zu.

Das Kabelnetz der KDG ist historisch bedingt ganz wesentlich auf die Mitnutzung von Standorten und Telekommunikationslinien der DTAG angewiesen, da die einzelnen Netze seinerzeit durch die DTAG aufgebaut wurden und sich bis zum Jahr 2003 im Eigentum der DTAG befanden. Aus diesem Grund ist die KDG auch weiterhin [...] auf den Zugang und die Mitbenutzung von Kabelkanälen der DTAG angewiesen. Die Standorte [...] und der [...] der KDG befinden [...] in den HVt-Standorten der DTAG. Zur Anbindung dieser Verstärkerstellen an die letzten Verstärkerpunkte im öffentlichen Bereich, die praktisch den KVz der DTAG entsprechen und sich in aller Regel auch in deren Nähe befinden, ist zwangsläufig die Nutzung der gleichen Kabelkanäle für die darin befindlichen Kabel der KDG erforderlich, die nach Maßgabe des Entwurfs zukünftig auch anderen Wettbewerbern für den Zugang zum KVz zugänglich gemacht werden sollen.

Derzeit entfallen [...] der von der KDG bei der DTAG angemieteten Kabelkanäle oder Rohrzüge auf die Verbindung von Verstärkerstellen in HVt-Standorten mit den KVz-Verstärkerpunkten. Das heißt, in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die im Eigentum der KDG befindlichen Verteilkabel in den gleichen Kabelkanälen geführt werden, die jetzt im Rahmen der Verfügung auch für den Aufbau alternativer TK-Netze bis zum KVz für Wettbewerbsunternehmen geöffnet werden sollen. Diese Netze werden schließlich auch dem gleichen Zweck wie das modernisierte Kabelnetz der KDG dienen, insbesondere dem Angebot von schnellen Breitband- und Sprachdiensten, aber sicherlich auch in zunehmendem Maße dem Angebot von digitalen TV- oder Videodiensten. Damit wird es in Zukunft einen unmittelbaren und nochmals deutlich verschärften Wettbewerb gerade auch zu den modernen und attraktiven Triple Play Angeboten der Kabelnetzbetreiber geben. Sofern diese Kabelkanäle oder ersatzweise unbeschaltete Glasfasern den alternativen Wettbewerbern aus dem klassischen TK-Bereich zu regulierten Bedingungen und zu genehmigten Preisen zur Verfügung gestellt werden, die KDG jedoch nach wie vor auf die Anmietung dieser Kabelkanäle zu mutmaßlich wesentlich schlechteren Konditionen angewiesen wäre, so hätte dies unweigerlich eine massive Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten des Kabelnetzes zur Folge.

Diese drohende Ungleichbehandlung im Wettbewerb der Infrastrukturen muss deshalb nach unserer Überzeugung auch bereits im Rahmen der Zugangsverpflichtung in der Verfügung verhindert werden. Wie geschildert, wird mit der Nachfrage nach Kabelkanalkapazität durch alternative TK-Anbieter und durch Kabelnetzbetreiber eine praktisch identische Leistung nachgefragt, die darüber hinaus auch dem gleichen Ziel der Förderung des Breitbandwettbewerbs dient (vgl. dazu § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG). Insofern gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, im Hinblick auf Zugangsberechtigung und regulierten Entgelten zwischen den verschiedenen alternativen Anbietern, egal ob Kabel- und TK-Netzbetreiber, zu differenzieren. Der im Entwurf als Annexleistung bezeichnete Zugang zu Kabelkanälen darf sich deshalb nicht auf den bloßen Zugang zur TAL beschränken, sondern muss konsequenterweise auch für den Aufbau anderer alternativer Anschlussnetze eröffnet werden, solange im Grundsatz eine vergleichbare Leistung nachgefragt wird. Dies ist aus den bereits dargestellten Gründen der Fall.

Wir gehen ferner davon aus, dass die DTAG auch über die Verfügung hinaus insgesamt, also nicht nur als Annexleistung beim Zugang zur TAL, beim Angebot von Kabelkanälen eine marktbeherrschende Stellung hat und diese zum Teil auch missbräuchlich ausnutzt.

Die derzeit für die Mitbenutzung von Kabelkanalanlagen der DTAG von der KDG geforderten Entgelte sind nach unseren eingehenden Recherchen weder kostenorientiert noch liegen sie auf dem Niveau von den in seltenen Fällen zur Verfügung stehenden Vergleichspreisen anderer Anbieter. Im Hinblick auf die nach § 31 TKG künftig zu Grunde zu legenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) sind sie jedenfalls nach unserer Überzeugung weit überhöht und nur durch die monopolartige Stellung beim Angebot dieser Infrastruktur zu erklären.

Nach unseren Erfahrungen ist die DTAG zu wirklichen Preisverhandlungen überhaupt nur in den wenigen Fällen bereit, in denen unter Umständen auch Ausweichmöglichkeiten auf andere Anbieter bestünden. Aber auch in diesen wenigen Fällen wäre natürlich ein Anbieterwechsel zunächst mit Umbaumaßnahmen und damit einmaligen Wechselkosten verbunden. Sehr gerne sind wir bereit, der Beschlusskammer auf Wunsch über die derzeitige, aus unserer Sicht missbräuchliche Preisgestaltung der DTAG nähere Informationen zu kommen zu lassen und auch über unsere Untersuchungen zu den tatsächlichen Kosten von Kabelkanalanlagen und Marktpreisen, wenn denn überhaupt Wettbewerbsangebote zur Verfügung stehen, zu informieren. Darüber hinaus werden wir unsere diesbezüglichen Erfahrungen und Kenntnisse auch in einem etwaigen späteren Entgeltverfahren gerne zur Verfügung stellen.

Wie von der Beschlusskammer im Entwurf richtig ausgeführt, würde eine alternative eigene Erschließung der KVz, bzw. im Fall des Kabelnetzes der Verstärkerpunkte, durch den dafür notwendigen Zeitaufwand und insbesondere die damit verbundenen Tiefbaukosten die Marktzutrittsschwelle zum Breitbandanschlussmarkt auf Basis eigener Infrastruktur prohibitiv erhöhen. Auch die Nutzung von Kabelkanalanlagen anderer Anbieter wie z.B. der Gas- oder Wasserversorger oder alternativer TK-Anbieter (sog. City Carrier, Stadttwerke) steht für die in Rede stehenden Abschnitte zwischen HVt und KVz entweder gar nicht oder nur unvollständig zur Verfügung. Die im Entwurf aus eben diesen Gründen vorgesehene Zugangsverpflichtung einschließlich der damit verbundenen Entgeltgenehmigungspflicht sollte deshalb nicht nur für den Zugang zur TAL der DTAG auferlegt werden, sondern infrastruktureutral für die Nutzung von Kabelkanälen gewährt werden, die zur Verbindung von HVt-Standorten zu den KVz (bzw. Verstärkerpunkten) zum Aufbau von alternativen Breitbandinfrastrukturen notwendig sind.

Wir wären sehr erfreut, wenn unsere Überlegungen zu dem Entwurf einer Regulierungsverfügung im Bereich des Zugangs zum Teilnehmeranschluss sowie insbesondere unser Hinweis zur Gleichbehandlung beim Zugang zu Kabelkanälen der DTAG sowohl für Nachfrager von TAL-Produkten als auch den Kabelnetzbetreibern Berücksichtigung finden würden.

### **Stellungnahme NetCologne GmbH**

NetCologne nimmt im Rahmen der Konsultation zum Entwurf einer Regulierungsverfügung BK4-07-002/R Stellung und verweist dazu inhaltlich auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Breitbandkommunikation (BREKO e.V.), den sich NetCologne als eigenen Vortrag zu eigen macht. Die in dieser Stellungnahme gestellten Anträge auf Erweiterung der Regulierungsverfügung bitten wir insoweit auch als von NetCologne gestellte Anträge zu betrachten. Über die dort gestellten Anträge hinaus beantragen wir des Weiteren, die Betroffene durch Regulierungsverfügung

- a) zu verpflichten, den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss nach Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung auch dann anzubieten, wenn dafür ein Kapazitätsausbau erforderlich sein sollte und das zum Zugang berechnete Unternehmen sich auf ein Angebot der Betroffenen verpflichtet, die Investitionsrisiken für den nachfragegerechten Kapazitätsausbau zu übernehmen,
- b) zu verpflichten (unter Abänderung von Ziffer 1.1.4 des Entwurfs der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung), gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 TKG im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung zur Kollokationsgewährung nach Ziffer 1.1.3 Nutzungsmöglichkeiten von Zugangsleistungen sowie Kooperationsmöglichkeiten zwischen den zum Zugang berechtigten Unternehmen uneingeschränkt zuzulassen,

- c) zu verpflichten, das Transparenzgebot nach § 20 TKG zu erfüllen, indem die Betroffene den zum Zugang berechtigten Unternehmen alle für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen benötigten Informationen veröffentlicht, insbesondere Informationen zur Buchführung, zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie über die zu zahlenden Entgelte,
- d) zu verpflichten, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss eine getrennte Rechnungsführung gem. § 24 Abs. 1 TKG durchzuführen,
- e) zu verpflichten (unter Abänderung der Ziff. 1.1.1 des Entwurf der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung) den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss auch in Form der reinen Glasfaserleitung am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt zu gewähren, wobei die Entgelte für die Gewährung dieses Zugangs der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen;

Wir verweisen hinsichtlich der Begründung dieser vorgenannten Antragspunkte vollumfänglich auf unseren, der BNetzA bekannten Sach- und Rechtsvortrag im Klageverfahren VG Köln 1 K 2977/05 sowie im Revisionsverfahren BVerwG 6 C 45.06, die hier zur Vermeidung von Wiederholungen nicht im einzelnen wiedergegeben werden müssen.

### **Stellungnahme Plusnet GmbH & Co. KG**

Die Plusnet GmbH & Co. KG („Plusnet“) nimmt im Folgenden zum Konsultationsentwurf „Auferlegung von Verpflichtungen auf dem Markt 11“ Stellung. Die Anteilseigner der Plusnet, QSC AG und Communication Services Tele2 GmbH, schließen sich dem Vortrag der Plusnet vollumfänglich an und verzichten auf eigene Stellungnahmen. Obwohl die Plusnet nicht Mitglied im VATM ist, wird die Stellungnahme des VATM von der Plusnet inhaltlich akzeptiert und unterstützt.

Im Anschluss und zur Ergänzung unseres Vortrages in der öffentlichen mündlichen Verhandlung möchten wir folgende Ausführungen machen:

#### **Allgemeines**

Die Plusnet begrüßt den aktuell vorgelegten Entwurf als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Beschlusskammer hat erkannt, dass mit einer exklusiven Beschränkung auf die historischen Zugangsleistungen die sich anbahnenden oder schon existierenden technologischen und netztopologischen Veränderungen nicht adäquat abbilden lassen. Insofern ist die zusätzliche Auferlegung der Annex-Leistungen „Zugang zum Kabelschacht, alternativ zur entbündelten Glasfaser zwischen HVt-Standort und KVz-Standort“ zu begrüßen. Jedoch stellt diese Leistung, mit der der Zugang zur KVz-TAL zumindest in einigen Gebieten effektiv gestaltet werden kann nur eine von zwei zwingend notwendigen Auflagen dar. Die zweite notwendige Zugangsleistung, die Kollokation im Multifunktionsgehäuse (ehemals KVz) der DTAG wurde dagegen augenscheinlich nicht klar angeordnet.

Durch die evolutionären Entwicklungen sowohl in der Technologie als auch auf den Nachfragemärkten (s. Stellungnahme der Plusnet zur Marktdefinition und –analyse Markt 11) sind die Anforderungen an ausdifferenzierte und flexibilisierte Verpflichtungen angewachsen. Da die Marktentwicklungen hinsichtlich Schnelligkeit und Ausmaß nicht genau planbar sind, ist – paradoxerweise – eine stärker flexibilisierte Regulierungsverfügung vonnöten, um sowohl bei den Nachfragern als auch bei der Betroffenen für ein gewisses Maß an Planungssicherheit zu sorgen. In den nachfolgenden Ausführungen sollen die dafür notwendigen Instrumente und Verpflichtungen dargelegt werden. Sollte durch die nachfolgende Zusammenstellung in interessierten Kreisen der Eindruck entstehen, hier würde eine komplette Liste aller möglichen – und nicht aller nötigen – Zugangsmöglichkeiten gefordert, so soll dieser Eindruck an dieser Stelle revidiert werden. Nachfolgend werden nur die Zugangsverpflichtungen (sowie begleitende Verpflichtungen) beschrieben, die zum einen eine Weiterentwicklung der Wettbewerbsteilnehmer zulassen, weiterhin volkswirtschaftlich unsinnige Investitionen in für Innovationen irrelevante Infrastruktur vermeiden und zudem unterschiedliche Einsatzzeitpunkte und Endzeitpunkte haben. So ist die Breitband-HYTAS am HVt auf der einen Seite schnell einsetzbar, fällt jedoch mit der Auflösung (nicht der Verlegung) des HVt. Dagegen ist zum Beispiel das Line Card Access erst einsetzbar, wenn und wo die Betroffene die benötigten mandantenfähigen DSLAM einsetzt. Da die Betroffene diese Zugangsleistung aufgrund derer guter

Befähigung zur Wettbewerbsintensivierung sicherlich nicht freiwillig anbieten oder ermöglichen wird, sind aufgrund des zeitlichen Vorlaufs bis zur Nutzbarkeit bereits jetzt die Verpflichtungen auszusprechen. So erscheint es, als ob hier parallele Verpflichtungen ausgesprochen würden, in der Realität wird auf der Zeitschiene das Line Card Access die Breitband-HYTAS möglicherweise v.a. dann ablösen und nicht ergänzen, wenn die Auflösung – nicht die Zusammenlegung - von HVT nicht abgewendet werden kann. Ähnlich sieht es mit den anderen Zugangsverpflichtungen aus, die ebenfalls entweder schnell oder erst mit entsprechendem Vorlauf wirksam werden können, dann aber ggf. wesentlich effektiver und effizienter sind.

### **Bereits auferlegte Zugangsleistungen**

Die im Rahmen dieses Entwurfes auferlegten Verpflichtungen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden, auch wenn sie sich in der Intensität eher am unteren Rand – also tendenziell zu schwach zum Erreichen der Regulierungsziele – aufhalten. Sie stellen in jedem Fall das mindeste Mittel dar, um die Regulierungsziele noch zu erreichen.

Zu zwei Parametern sind jedoch weitergehende Ausführungen notwendig und gerechtfertigt.

#### **- Kollokation**

Die Kollokationsverpflichtung ist – wie bereits von uns in der mündlichen Verhandlung ausgeführt – entweder unklar beschrieben oder sogar nicht ausreichend. Eine Verpflichtung zur Kollokation auch im Multifunktionsgehäuse (sofern vorhanden) ist notwendig und – zusammen mit der Verpflichtung zum Zugang zu Kabelschächten etc. auch hinreichend, um für bestimmte KVz einen effektiven Zugang zu ermöglichen. Zur Frage, warum den Wettbewerbern die Aufstellung eigener Zweit-/Dritt- oder Viert-KVz tatsächlich und auch ökonomisch unmöglich ist, haben verschiedene Wettbewerber sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in anderen Verfahren bereits vorgetragen. Den Ausführungen der Beschlusskammer im aktuellen Beschluss zum Standardangebot TAL vom 30.04.2007 ist in diesem Zusammenhang mit Verweis auf die Realität klar zu widersprechen. Die Notwendigkeit, die Aufstellung eines eigenen KVz am Standort des Multifunktionsgehäuses der Betroffenen gerichtlich gegenüber den Gebietskörperschaften durchzusetzen, ist aus zeitlicher und planerischer Perspektive für einen Wettbewerber unmöglich und lässt somit den ohnehin ökonomisch aussichtslosen Ansatzes ausscheiden. Im Übrigen zeigen – neben den Aussagen hiesiger Zugangsnachfrager – auch international durchgeführte Analysen, dass selbst schon Realisierungsvarianten mit – vorher eingeplanter – Kollokation nur für eine geringe Anzahl von KVz-Standorten bzw. Geschäftsmodellen ökonomisch tragfähig ist. Die Variante mit eigenem Gehäuse, in welcher das Verhältnis zwischen „dummer“ und „intelligenter“ Infrastrukturinvestition noch schlechter ausfällt, hat dann noch geringere Realisierungschancen.

In praktischer Hinsicht muss diese Verpflichtung sicherlich differenziert werden. Nach unserer Auffassung sind 4 verschiedene Szenarien zu betrachten:

#### **a) Kein Multifunktionsgehäuse geplant**

Die Zugangsverpflichtung für die Betroffene würde in diesem Fall nicht greifen. Der Zugangsnachfrager dürfte in diesem Fall auch wenige Probleme mit den Gebietskörperschaften bekommen.

#### **b) Multifunktionsgehäuse vorhanden, Kollokations“raum“ vorhanden**

Die Kollokationsverpflichtung greift in diesem Fall solange, bis der vorhandene „Raum“ belegt ist. Ist ohne Erweiterung keine Kollokationsmöglichkeit mehr gegeben, kommt Variante c) zum Tragen. Im Gegensatz zum Vortrag der Betroffenen sind in verschiedenen Multifunktionsgehäusen durchaus noch ungenutzte „Räume“ vorhanden. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die Betroffene die Dimensionierung ihres Multifunktionsgehäuses derart vorgenommen hat, dass sie 100% der vom KVz aus adressierbaren Kunden auch bedienen kann. Würde man diese Dimensionierung akzeptieren, so wäre die Remonopolisierung damit faktisch durch die Bundesnetzagentur abgesichert.

#### **c) Multifunktionsgehäuse vorhanden, kein Kollokations“raum“ vorhanden**

Der hier beschriebene Fall dürfte nach Auffassung sowohl der Betroffenen als auch der Bundesnetzagentur den größeren Anteil ausmachen. In diesem Fall ist die Betroffene bei einem Zugangsbegehren zu einer Kapazitätsvergrößerung (z.B. durch Höhenzuwachs) zu verpflichten. Um die Kosten sowohl für den Zugangsbegehrenden wie auch nachfolgende Zugangsbegehrende (und damit die volkswirtschaftlich relevanten „Kosten des Wettbewerbs“) gering zu halten, sollte die Betroffene verpflichtet werden, wie im Fall d) ihre Vertragspartner auf die geplante

Kapazitätsvergrößerung hinzuweisen und damit diesen Gelegenheit zu geben, ebenfalls Kapazitäten mit einem Ausbauschritt zu erwerben.

Wenn diese Kapazitätsschaffung nicht (mehr) möglich ist oder die Kosten den betroffenen Zugangsbegehrenden zu hoch erscheinen, um refinanzierbar zu sein, sind die Zugangsbegehrenden auf die anderen Zugangsmöglichkeiten (Line Card Access oder Breitband-HYTAS) zu verweisen.

d) Multifunktionsgehäuse am Standort langfristig geplant

Wenn die Betroffene an einem Standort ein Multifunktionsgehäuse plant oder geplant hat, ist sie zu verpflichten, mit angemessener Fristsetzung vor dem Bau des Gehäuses bei ihren Vertragspartnern hinsichtlich Kollokationsbegehren nachzufragen und wirksame Nachfragen auch zu berücksichtigen. Die Zugangsbegehrenden, denen die Kosten des Zugangs zu hoch erscheinen, um refinanzierbar zu sein oder die sich zum betreffenden Zeitpunkt aus anderen Gründen gegen eine Teilnahme entschieden haben, sind auf die anderen effektiven Zugangsmöglichkeiten (Line Card Access oder Breitband-HYTAS) zu verweisen.

Die Überschneidung mit Fall a) kann dann relevant sein, wenn die Betroffene bereits eine Baugenehmigung für den Aufbau eines Multifunktionsgehäuses erhalten hat, so dass ein Zugangsbegehrender keine Genehmigung erhält, obwohl an diesem Standort noch kein Multifunktionsgehäuse der Betroffenen steht.

- Zugang zu Kabelschächten bzw. unbeschalteter Glasfaser zwischen KVz und HVT

Die Plusnet begrüßt die Auferlegung dieser Verpflichtung grundsätzlich, da sie die Vorbedingung für die Effektivität weiterer Zugangsleistungen (Kollokation im KVz; Line Card Access) darstellt. Sie ist notwendig und geeignet, die Regulierungsziele zu erfüllen. Die Betroffene hat auch mit dem erweiterten Gutachten der DETECON keine anderslautenden Erkenntnisse vorbringen können. Im Gegenteil hat das Gutachten der DETECON vor Augen geführt, dass die Nutzung alternativer Kabelkanäle zu wesentlichen Kostennachteilen gegenüber einer Nutzung der vorhandenen und zielgenauen Kabelkanäle der Betroffenen führt. So ist alleine der Anteil an noch notwendigem Tiefbau (lt. Gutachten DETECON ca. 10%) ausreichend, die Kosten der Alternativanbindung mehr als zu verdoppeln (selbst wenn die restlichen 90% kostenfrei wären). Die von der Arcor im Zugangsverfahren „Zugang in den Kabelverzweiger (KVz) und Leerrohrmitbenutzung auf einer Strecke in Düsseldorf“,[ BK 4c-06-063] aufgeführten relativen Kosten können hier als Grundlage der Abschätzung dienen. Weiterhin hat der Gutachter DETECON ausgeführt, dass die Nutzung alternativer Kabelkanäle (z.B. Abwasserleitung) mit ca. 60% der Tiefbaukosten zu beaufschlagen sei. Diesen Wert halten wir für ungefähr korrekt. Um eine Vergleichbarkeit mit der Nutzung der Kabelkanäle der Betroffenen herzustellen, sind jedoch die sonst fälligen Tiefbaukosten nicht der korrekte Vergleichsmaßstab. Zudem ist noch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zur Nutzung der Kabelkanäle der Betroffenen alternative Rohrleitungsinfrastrukturen längere Wegstrecken zwischen den HVT und KVz zurücklegen. Die Einsparungen zu einem direkten Tiefbau sind dann sehr gering oder sogar höher, da mit einem zwar pro Meter günstigeren Verfahren eine längere Strecke zurückgelegt werden muss. In Anbetracht der möglichen aber nicht klaren Entwicklung an verschiedenen HVT-Standorten sollte die Verpflichtung nicht auf die Strecke zwischen dem HVT und den KVz beschränkt werden, sondern auch von der Betroffenen selbst genutzten Querverbindungen zwischen den KVz mit einbeziehen. Anderenfalls wären die Zugangsbegehrenden mit ihrem Netzdesign wieder auf den möglicherweise aufgelösten HVT zurückgeworfen, während die Betroffene mit ihrer vorhandenen Infrastruktur verschiedene Standorte von KVz auch ringförmig (und damit redundant) erschließen kann.

### **Noch aufzuerlegende Zugangsverpflichtungen**

Neben den wie oben dargestellt verbesserten Zugangsleistungen sind weitere Zugangsverpflichtungen im Rahmen der Regulierungsverfügung zumindest anzulegen.

#### Entbündelte Glasfaser

Der entbündelte Zugang zur Glasfaser ist sowohl am HVT als auch am KVz anzuordnen, da die Betroffene über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Zur Notwendigkeit der Einbeziehung hat die Plusnet in der Stellungnahme zur Marktdefinition und –analyse bereits ausführlich Stellung genommen. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Zugangs bietet der alte TAL-Vertrag vor der Herausnahme der Glasfaser aus dem Markt 11 ausreichend Anhaltspunkte.

## Line Card Access

Das sog. Line Card Access ist im Rahmen der Regulierungsverfügung im Rahmen einer offeneren Gestaltung der Kollokationsverpflichtung oder als Annexleistung vorzusehen. Das Line Card Access ist besonders geeignet und auch notwendig, um einen dauerhaft infrastrukturbasierten Wettbewerb zu sichern.

Beim Line Card Access handelt es sich um die Möglichkeit, eigene – natürlich zum DSLAM des Zugangsverpflichteten kompatible Line Cards – in den DSLAM des Zugangsverpflichteten zu nutzen. Die technologische Entwicklung im Bereich der DSLAM bewegt sich immer mehr in Richtung erhöhter Flexibilität und Leistungsfähigkeit der einzelnen Line Card zu Lasten der zentralen Fähigkeiten des DSLAM. Damit ermöglicht diese technologische Tendenz, der durch die Verlagerung in die KVz aufgetretenen Verteuerung des Zugangs zur entbündelten Leistung (und damit zum Innovationspunkt größtmöglicher Gestaltungsfreiheit für Wettbewerber) auch mit regulatorischen Mitteln entgegenzuwirken. Ohne Line Card Access wären Zugangsbegehrende gezwungen, für die Nutzung der entbündelten KVz-TAL in – volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich unsinnige – duplizierende Infrastruktur (Fläche am KVz, Kapazität am Rangierverteiler, Stromversorgung, RLT, DSLAM u.a.) zu investieren, die jedoch auch keine mit der Kollokation eigener DSLAM am HVT vergleichbare Innovationsleistung mehr erbringt, da die Fähigkeit zur Differenzierung am KVz-DSLAM tendenziell in die Line Cards wandert.

Der Weitertransport des durch die eigenen Line Cards erzeugten Verkehrs kann – als präferierte Lösung – über eigene oder angemietete dedizierte Fasern erfolgen, da der DSLAM bei Mandantenfähigkeit in der Lage ist, verschiedene Ausgänge anzusteuern. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, verbleibt nur die Übergabe eines VLAN am HVT oder einem anderen Konzentrationspunkt.

Das Line Card Access besitzt die folgenden Vorteile, die es für einen Einsatz als Zugangsleistung im KVz-Bereich besonders geeignet machen:

- Großes Innovations- und Differenzierungspotential ohne ineffiziente duplizierende Investitionen in Hochbau, Tiefbau und Kabelverlegung.
- Umgehung der für Kollokation und Dimensionierung des Rangierverters charakteristischen Forecast- und Dimensionierungsprobleme.
- Schon heute fehlende Abschlussmöglichkeiten für Fernkollokation oder physische Kollokation stellen kein Problem dar, da die Betroffene nur für etwas mehr als 100%-Kapazität planen muss, nicht für die ggf. kumulierten Forecasts der einzelnen Nachfrager.

Um Line Card Access einzuführen, ist der Betroffenen aufzuerlegen, ab einer bestimmten Frist nur noch mandantenfähige DSLAM einzusetzen und spätestens nach der branchenüblichen Abschreibungsperiode (je nach Beschlusslage auch früher) auch die bislang in Betrieb befindlichen DSLAM in den Multifunktionsgehäusen durch mandantenfähige Geräte zu ersetzen. Bis zu einer flächendeckenden Nutzbarkeit von Line Card Access in den Multifunktionsgehäusen wird daher noch einige Zeit vergehen. In dieser Zeit müssen andere Zugangsprodukte (z.B. Breitband-HYTAS) den Zugangsbedarf decken.

## Breitband-HYTAS

Der Zugang zur Breitband-HYTAS am HVT ist aufzuerlegen, da er für die Erreichung der Regulierungsziele notwendig ist und es keine mildereren Mittel gibt. Mit der Breitband-HYTAS kann der Zugangsnachfrager unter Nutzung seiner bislang bis zum HVT aufgebauten Infrastruktur und seiner Netzintelligenz mit einem differenzierten Produkt in den Wettbewerb zu den Endkunden- oder Vorleistungsprodukten der Betroffenen treten. Für viele Anwendungen ist es – auch aus volkswirtschaftlicher Sicht – unnötig bzw. infolge von Duplizierung „dummer“ Infrastruktur (Kabelkanäle, Gehäuse etc.) verschwenderisch, den Grad der eigenen Infrastruktur bis zum KVz vorzutreiben. Zudem haben internationale Berechnungen (z.B. Analysys-Studie für OPTA) gezeigt, dass nur eine Teilmenge der KVz selbst bei günstigen Mitnutzungskonditionen ökonomisch sinnvoll direkt angeschlossen werden kann. Wenn – und solange – Line Card Access noch nicht zur Verfügung steht, sind die Möglichkeiten alternativer Zugangsnachfrager begrenzt. Die Breitband-HYTAS schließt geografisch und leistungsmäßig die regulatorische Lücke zwischen Bitstream Access am ersten Konzentrationspunkt und Kollokation im KVz (einschl. Line Card Access) und ist damit ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung alternativer breitbandiger Teilnehmernetze.

## **Weitere noch aufzuerlegende Verpflichtungen**

Neben den oben angeführten Zugangsverpflichtungen sind für die Erreichung der Regulierungsziele weitere Verpflichtungen auszusprechen.

### Mitnutzung von TAL-Kollokationsflächen

Nach Auffassung der Plusnet hat die Verpflichtung, eine Mitnutzung von TAL-Kollokationsflächen zu erlauben, uneingeschränkt positive Auswirkungen auf viele Bereiche des Wettbewerbs und der Endkundenpreise. Letztendlich werden mit einer solchen Liberalisierung die Kosten für die Erstellung von Telekommunikationsleistungen für alle Unternehmen gesenkt, was den Verbrauchern über niedrigere Endkundenpreise zugute kommt. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es zudem zu begrüßen, dass die sog. „Kosten des Wettbewerbs“ gesenkt werden, also die gewünschten Wettbewerbseffekte/Innovationen im Markt zu geringeren volkswirtschaftlichen Kosten (in Form unnötiger Kosten/Investitionen) erhältlich sind.

Die von der Beschlusskammer im Entwurfsdokument angeführten Gründe gegen eine Auferlegung dieser Mitnutzungserlaubnis sind bei lösungsorientierter Betrachtung nicht stichhaltig. Zum einen ist eine zusätzliche Nachfrage nach – knappen – Kollokationsflächen nicht zu erwarten. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Nach aktueller Lage sind die Unternehmen gezwungen, eigene Kollokationsflächen zu beauftragen, um diese dann per Flächenverbindungskabel mit der Fläche eines anderen Unternehmens zwecks gemeinsamer Nutzung von Übertragungswegen zu verbinden. Bei der Möglichkeit, Kollokationsflächen mitzunutzen, entfällt dieser zusätzliche Bedarf, v.a. da der tatsächliche Flächenverbrauch bzw. Platzverbrauch im ÜVT einer solchen Nutzung sehr klein ausfällt. In Engpassstandorten der Betroffenen wäre die Mitnutzung ohnehin das einzige Mittel (abgesehen vom an kleinen Standorten unwirtschaftlichen SKR), um ICAs in Kollokation abzunehmen. Das Flächenverbrauchsargument spricht daher für die Verpflichtung zur Erlaubnis der Mitnutzung. Unter heutigen Rahmenbedingungen valide ist dagegen das Argument, mit einer solchen Mitnutzung würde das heutige Modell der Finanzierung gemeinschaftlich genutzter Einrichtungen (GGE) ausgehöhlt. Dies ist korrekt. Die Plusnet schlägt daher vor, die Mitnutzer – welche der Betroffenen qua „Erlaubnis“ ja bekannt sind – ebenfalls an der Finanzierung der GGE nach dem gleichen Verfahren zu beteiligen, wie die vertraglichen Nutzer der TAL-Flächen. Mit einer solchen Lösung würden mehrere Probleme angegangen. Zum einen sind alle Nachfrager nach TAL-Kollokationsflächen indifferent gegenüber möglichen Mitnutzern, da diese sich genauso an der Finanzierung der GGE beteiligen, als wenn sie dafür eigene Flächen anmieten würden. Des Weiteren profitieren alle Kollokationsflächennutzer sogar von dieser Regelung, da sie gegenüber der aktuellen Lage zahlenmäßig mehr (Mit-)Nutzer an einzelne Standorte bringen würde, so dass die Kosten der einzelnen Unternehmen sogar sinken (mehr GGE-relevante Nutzer). Dies wäre auch und gerade an Engpassstandorten der Fall, an denen man schon „die Hoffnung aufgegeben“ hat. Aber auch an „normalen“ Standorten würden sich durch die geringeren Kosten mehr zusätzliche Nutzer und damit eine Verteilung der GGE auf weitere Köpfe ergeben.

Eine Hortung von Flächen, wie sie die Beschlusskammer zudem befürchtet, ist zudem nicht zu erwarten. Zum einen kann die Betroffene nicht genutzte Flächen bei konkretem anderweitigem Bedarf zurückerfordern, zum anderen ist die maximale Flächengröße begrenzt, so dass kein Unternehmen den gesamten Raum aus strategischen Gründen blockieren könnte. Im Übrigen hätten diese strategischen Züge auch schon für den Bereich des Zugangs zur entbündelten TAL Sinn gemacht, wurden aber nicht angewandt. Insofern kann auch dieses Argument nicht als valider Ablehnungsgrund gesehen werden.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Verpflichtung zur Erlaubnis von Mitnutzungen von TAL-Kollokationsflächen den Verbrauchern, der Volkswirtschaft und den Wettbewerbern nur Vorteile bringt, während die Betroffene keine direkten Nachteile zu befürchten hat. Die von der Beschlusskammer angeführten Gründe können im Hinblick auf die oben dargestellten Lösungswege nicht verfangen.

### Transparenzverpflichtung

Der Betroffenen ist eine Transparenzverpflichtung aufzuerlegen. Diese ist notwendig und auch gerechtfertigt. Nur mit einer Transparenzverpflichtung kann der Betroffenen die Meldung von Leistungsindikatoren an die BNetzA auferlegt werden. Wie das Standardangebotsverfahren TAL hinsichtlich der Wettbewerberforderungen und der Reaktion der Beschlusskammer gezeigt hat, ist nur durch die Einführung von mehr Transparenz eine sachliche Diskussion um die gerechtfertigten Schaltungs- und Entstörungszeiten zu führen. Wenn die Betroffene öffentlich ankündigt, ihre Endkunden künftig innerhalb von 2 Arbeitstagen vom Auftrag bis zur Schaltung zu beliefern und die Wettbewerber weiterhin alleine nur für die Schaltung einer TAL 7 Werktagen (im günstigen Fall) warten müssen, so ist hierin die Angündigung einer Ungleichbehandlung zu erkennen. In einer

faktenbasierten Entscheidung kann die Erwartung eines Scheiterns der Betroffenen in der Erreichung ihres formulierten Zieles selbstverständlich ebenso kein Maßstab sein wie eine Beweislastumkehr zu Lasten der Wettbewerber. Der Transparenzverpflichtung kommt gerade jetzt gesteigerte Bedeutung zu, wenn die Betroffene eine große Serviceoffensive mit offensichtlichem Diskriminierungspotential gestartet hat. Nur mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung wesentlicher Kennzahlen an die BNetzA ist es dieser möglich, Diskriminierungen zu Lasten der Zugangsnachfrager frühzeitig zu erkennen.

Die Transparenzverpflichtung ist weiterhin dringend erforderlich, um notwendige Informationen, die aufgrund ihres auch für die Investitionsentscheidungen der Zugangsnachfrager wichtigen Gehalts nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betroffenen bleiben können, zu erlangen. Zur Verdeutlichung bietet sich hier das Beispiel der „Zahl der Anschlüsse je spezifischem KVz“ an. Der Betroffenen ist die Information naturgemäß bekannt, während der Zugangsnachfrager seine Investitionsentscheidung, bei einem bestimmten KVz um Zugang nachzusuchen, auf unvollständige Information und damit mit höherem Risiko treffen muss.

#### Getrennte Rechnungsführung

Auch wenn die beständige Wiederholung der Forderung nach der Auferlegung der Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung keine neuen Erkenntnisse bringt, möchte die Plusnet auch zu Markt 11 ihrer diesbezüglichen Forderung Ausdruck verleihen. Die Plusnet sieht sich hier schon durch die ebenfalls wiederholte Reklamation der Beschlusskammer über unzureichende Kostenunterlagen der Betroffenen in den TAL-Entgeltgenehmigungsverfahren bekräftigt. Nach Auffassung der Plusnet ist die Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht nicht geeignet, die positiven Effekte der getrennten Rechnungsführung zu ersetzen. Weiterhin haben die jüngsten Ereignisse im Bereich der Mobilfunkterminierung gezeigt, dass nach dem Wegfall der Entgeltgenehmigungspflicht auf einmal keinerlei Möglichkeit zur Unterbindung oder Erkennung von wettbewerbs- und verbraucherschädigenden Quersubventionierungen mehr bestand.

#### Stellungnahme TELECOM e. V.

Der Telecom e.V. ist der Verband der geschäftlichen Anwender von Telekommunikation. Unsere Mitglieder gehen nicht der Telekommunikation als Geschäftszweck an sich nach, sondern die Telekommunikation dient als wesentliches Mittel der Kommunikation bei der Verfolgung von Geschäftszielen in anderen Branchen. Telekommunikation dient unseren Mitgliedern der Unterstützung und Verbesserung von Geschäftsprozessen. Wir wollen damit die Wettbewerbsfähigkeit von geschäftlichen Telekommunikationsanwendern in ihren Branchen und Märkten optimieren. Die Telekommunikation, und insbesondere mit stark wachsender Bedeutung die Kommunikation über IP-Protokolle, sind wesentliche Nervenbahnen unserer Unternehmen und Organisationen, ohne die ein geordneter Geschäftsablauf nicht möglich wäre.

Insofern haben wir ein vitales Interesse an einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt in der Telekommunikation mit leistungsfähigen Angeboten nicht nur in Ballungsgebieten, sondern auch in der Fläche. Hierzu zählt insbesondere auch der Wettbewerb im Teilnehmeranschlussbereich.

Unsere Auffassung zur Regulierung des Teilnehmeranschlussmarktes (Markt 11 der EU-Empfehlung) haben wir bereits in unserer Kommentierung vom 08.09.2004 zum Entwurf einer „Marktdefinition und Marktanalyse des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung“ (RegTP Amtsblatt 16, Mtlg. 245 vom 11.08.2004) ausführlich erläutert. An dieser hat sich grundsätzlich nichts geändert. Wir fügen diese der Einfachheit halber hier als Anhang bei.

Viele der dort aufgegriffenen Aspekte sind inzwischen in die regulatorische Praxis eingegangen, nicht jedoch die Entbündelung von Teilnehmeranschlussleitungen an einer Stelle näher beim Kunden als der HVt, z.B. am KVz. Hier zeigt der nun vorgelegte Regulierungsentwurf mit den unter 2. aufgeführten Verpflichtungen in die richtige Richtung. Definiert wird hier – aus unserer Sicht sehr spät – der entbündelte Zugang zu den Lehrrohr- und Glasfaserinfrastrukturen der DT AG zwischen HVt und den KVz. Dies ist jedoch nicht ausreichend.

#### Explizite Verpflichtung zur Kollokation am KVz fehlt

Wir vermissen **eindeutige und klare Verpflichtungen zur Kollokation im bzw. am KVz** und zur Erweiterung der dort vorhandenen Infrastrukturen (Gehäuse, Klima, Stromversorgung incl. Notstrom) und zum Zugang für den Bedarf der Wettbewerber, ähnlich wie dies bei der Kollokation im HVt üblich

ist. Schließlich werden die Wettbewerber für die entstehenden Mehrkosten aufkommen. Damit sind derartige Verpflichtungen zumutbar. Ohne eine derartige Klarstellung wird es weitere Verzögerungen im Ausbau solcher Infrastrukturen geben, da erst in lang andauernden Verhandlungen Lösungen erarbeitet werden können. Klar sein muss, dass die DT AG die Wettbewerber im KVz Gehäuse kollozieren muss, sofern dort Platz vorhanden ist. Analog zur Outdoor Kollokation oder zur Fernkollokation muss sie zumindest die Weiterleitungskabel der Wettbewerber aufnehmen und entsprechende Erweiterungen schaffen. Das selbe gilt für die Spannungsversorgung vor Ort und ggf. vorhandene Entlüftungssysteme.

Wir wollen auch sekundäre Wettbewerbshindernisse durch Markteintrittsbarrieren wie z.B. zusätzliche separate Stromanschlüsse der EVU weitgehend vermeiden.

Idealerweise wären die neuen VDSL KVz der DT AG in der Lage, auch Equipment von Wettbewerbern aufzunehmen. Angebote der Wettbewerber für ein gemeinsames Vorgehen hat es ja gegeben. Wenn dies, wie wir vermuten, nicht der Fall ist, zeigt dies nur die Verhinderungsabsicht der DT AG und um so wichtiger sind die von geforderten klaren Aussagen zur Kollokationsverpflichtung am KVz.

#### Remonopolisierung des Anschlussnetzes

Die DT AG hat mit der von ihr begonnenen Diskussion um Investitionsschutz (Stichwort § 9a TKG) gezeigt, dass sie mit einigen Investitionen, die die bereits vorhandenen Investitionen in das bestehende Teilnehmeranschlussnetz aufwerten, das gesamte Netz vor Wettbewerb schützen will. Dies wird insbesondere dort klar, wo sie nach Vollausbau der VDSL-Technologie mit Fiber to the Curb (FTTC) die Hauptkabel zurückziehen wird.

Die Diskussion hierüber wird ja von der BNetzA in den Vorbemerkungen in Mittlg. 214/ 2007 desselben Amtsblattes bereits begonnen. Wir verweisen auf unsere gleichzeitig abgegebene – auf Wunsch separate - Stellungnahme hierzu.

#### Ausreichende Informationen für eine kapazitäts- und kostenorientierte Planung

Analog zu den **Informationen** über die HVt-Standorte und die Grenzen der zugehörigen Anschlussbereiche müssen gleichartige Informationen für die KVz **und** die von dort versorgten Anschlüsse (Straßenabschnitte, Hausnummern, ...) bereitgestellt werden. Auch dies ist klarzustellen, damit eine an Kapazitäten orientierte Netzplanung für Wettbewerber überhaupt erst möglich wird.

#### Verzicht auf das Vermittlungsverbot

Wenn die DT AG auf ihren Flächen im HVt Standort natürlich Vermittlungssysteme betreiben darf, ist ein Vermittlungsverbot (vgl. Abschnitt 3.4 des Entwurfes) nicht nachvollziehbar. Wenn Netzbetreiber, insbesondere auch im Hinblick auf die Migration hin zu IP-Zugangnetzen, auf ihren Kollokationsflächen Systeme betreiben, die neben der verkehrskonzentrierenden Funktion auch routen können, ist das Abschalten eines derartigen Features geradezu widersinnig und treibt die Wettbewerber in höhere Kosten, da sie erst auf höherer Netzebene das tun dürfen, was die DT AG vor Ort tun kann, nämlich lokalen Verkehr auch lokal zu belassen. Auf dieses Verbot sollte also in Zukunft verzichtet werden.

#### VDSL vs. FTTH

Ob und inwieweit es Wettbewerber geben wird, die in größerem Ausmaß ihre Infrastrukturen in Richtung Kollokation am KVz ausbauen werden, können wir nicht absehen. Bekannt ist, dass die NetCologne direkt Glasfaser bis in das Gebäude (FTTB/ FTTH) hinein ausbauen wird, wenngleich im ersten Ansatz nicht flächendeckend. Ein weitgehend flächendeckender Ausbau erfolgt derzeit in den Niederlanden und in Frankreich (vgl. Tagung des WIK, VDSL – The Way to Next Generation Access Networks, 21. – 22.3.2007, Königswinter).

Dennoch sollte die Möglichkeit dazu, schon im Sinne der nächsten Leitersprosse der Investitionsleiter hin zu vollständigem Infrastrukturwettbewerb, in realisierbarer Form angeboten werden – und nicht nur, wie bisher, als Papiertiger. Andenfalls bleibt langfristig nur ein Bitstream Access als Vorleistung für den Wettbewerb übrig.

## Glasfaser zum Endkunden muss wieder in die entbündelten Leistungen aufgenommen werden

In der Regulierungsverfügung fehlt immer noch der entbündelte Zugang zur **Glasfaser** zum Endkunden, der erst mit der Marktdefinition 2004 aus dem Pflicht-Angebot herausgefallen ist. Hier ist also der Markt zu eng definiert und wir gehen in unserer gleichzeitigen Stellungnahme zur Marktdefinition auf diesen Aspekt ausführlicher ein. Dennoch, hier sei darauf hingewiesen, dass diese Glasfaser und der entbündelte Zugang auf derartige Infrastrukturen in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Anschlussmarktes zu FTTH eine signifikante Bedeutung erhält.

Im Sinne unserer schon in der Kommentierung 2004 vertretenen Auffassung, dass alle Infrastrukturen, die das alleinige Medium zum Netzzugang darstellen, reguliert und entbündelt angeboten werden müssen, muss die entbündelte Glasfaser als vor Ort alleine vorhandener Netzzugang wieder in den Kanon aufgenommen werden. Allenfalls dort, wo parallel auch eine Kupfer TAL noch existiert, könnte davon Abstand genommen werden.

### **Stellungnahme Telefonica Deutschland**

Telefónica Deutschland begrüßt die Fortschreibung der bisherigen Maßnahmen zur Sicherung der Investitionen in die TAL-Infrastruktur und kontinuierlichen Förderung des infrastrukturasierten Wettbewerbs.

Weiterhin begrüßt die Telefónica Deutschland die Erwägungen der Kammer, die für die weitere Förderung des infrastrukturasierten Wettbewerbs notwendige Öffnung des Zugangs zu Vorleistungen für die Erstellung VDSL-Produkten.

Aus Sicht von Telefónica ist es jedoch erforderlich, diese Öffnung noch weiter zu fassen.

1. Der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser ist nicht alternativ nur im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leerrohrkapazität sondern, kumulativ zu diesem Zugang zu gewähren. Beide Zugangsvarianten aus Wettbewerbersicht gleichwertig nutzbar. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einen Vorrang der einen vor der anderen Varianten rechtfertigen. Zur Ermöglichung eines möglich breiten Wettbewerbs sind daher
2. Die Gewährung des Zugangs zum Leerrohr und der beschalteten Glasfaser lässt jedoch offen, wie genau der KVZ-Zugang zu realisieren ist. Denkbare Möglichkeiten sind der Zugang am KVZ, also mittels eines zweiten Multifunktionsgehäuses, das mit der Telekom verbunden wird, sowie dem Zugang im KVZ, also die Platzierung eigener Technik in dem Multifunktionsgehäuse der Telekom.

Auch hier sind aus Sicht der Telefónica Deutschland grundsätzlich beide Varianten in die Regulierungsverfügung mit aufzunehmen. Dabei kommt der Variante im KVZ eine für den Wettbewerb deutlich größere Bedeutung zu, da aufgrund städtebaulicher Maßnahmen der Betrieb eines eigenen Multifunktionsgehäuses in den meisten Fällen tatsächlich ausgeschlossen sein wird, so dass aufgrund der sich dann ergebenden Restriktionen ein Zugang am KVZ ausgeschlossen ist.

Die Möglichkeiten zur Gewährung des Zugangs am und im KVZ ergeben sich aus § 21 Abs.3 Nr. 4 TKG als Form der Kollokation und anderen gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, die zur Erreichung der Regulierungsziele notwendig ist. Beide Varianten sind aus Sicht der Telefónica Deutschland nebeneinander zu gewähren.

Darüber hinaus sieht die Telefónica Deutschland auch ein Bedürfnis der Erstreckung des Zugangs zur hybriden TAL über die nationale Besonderheit ISIS/OPAL hinaus auf die hybride TAL, welche auf Basis der VDSL Infrastruktur realisiert wird. Hierfür ist am HVT eine entsprechende Zugangsmöglichkeit zu gewähren, da es sich bei der hybriden TAL um eine grundsätzlich zur kupferbasierten TAL austauschbare Leistung handelt. Wir verweisen hierfür auf unsere Ausführungen im Rahmen der Kommentierung der Marktanalyse Markt 11. Der Zugang zur hybriden TAL erscheint aus Sicht von Telefónica gemäß § 2 Abs.2 TKG zur Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere mangels anderer Zugangsalternativen z.B. über einen Zugang im Rahmen von Markt 12, sowohl notwendig als auch geboten.

Wir würden es begrüßen, wenn die von uns aufgeworfenen Punkte im Rahmen der Entwurfsprüfung Berücksichtigung finden.

### **Stellungnahme VATM**

Der VATM nimmt zu den Entwürfen der BNetzA einer überarbeiteten Marktanalyse und Regulierungsverfügung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL – Markt Nr. 11 der EU-Märkteempfehlung) wie folgt Stellung:

Der VATM bewertet die Entwürfe der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung beim künftigen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die von Seiten der BNetzA beabsichtigte Verpflichtung zum Zugang am KVz sowie der damit verknüpfte Zugang zu Kabelkanälen bzw. unbeschalteten Glasfasern stellen aus Sicht des VATM eine mögliche Zugangsvariante dar, damit Wettbewerber besonders breitbandige Anschlüsse und darauf aufbauende Dienste auf Basis eigener Infrastruktur anbieten können.

Der VATM weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die beabsichtigte Zugangsvariante, nämlich die Kollokation in Form des Aufbaus eines weiteren Gehäuses neben dem KVz der DTAG, aufgrund der damit notwendig verbundenen höheren Investitionskosten nur für wenige Anbieter in Frage kommt und somit der flächendeckende Wettbewerb nachhaltig geschwächt wird. Zudem stellt sich das Problem, dass es an den meisten Standorten auch aus tatsächlichen (Platz-) Gründen (Stichwort: tatsächliche Unmöglichkeit) bzw. baurechtlichen Gegebenheiten (Stichwort: rechtliche Unmöglichkeit) heraus nicht realisierbar sein dürfte, weitere KVz neben denen der DTAG aufzustellen. Die beabsichtigte Zugangsvariante eignet sich daher lediglich als Hilfsmittel in solchen Fällen, in denen ein Zugang im KVz der DTAG nicht möglich ist.

Zur Intensivierung des von der BNetzA gewünschten breitbandigen Infrastrukturwettbewerbs in Deutschland bedarf es insoweit kumulativ weiterer Zugangsverpflichtungen:

- **Entbündelter Zugang zur hybriden breitbandigen TAL im KVz**

Die im Entwurf der Regulierungsverfügung vorgesehene Zugangsverpflichtung der DTAG muss sich auch auf einen entbündelten Zugang im KVz erstrecken, um den dargestellten tatsächlichen oder rechtlichen Hindernissen entgegen zu wirken und eine wirtschaftlich tragfähige Basis für einen breitbandigen Infrastrukturausbau der Wettbewerber zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke muss die Installation eines wettbewerbereigenen DSLAM im KVz der DTAG und ein entbündelter Zugang zum Kupferleitungsabschnitt zwischen KVz und Endkunden unter Mitnutzung notwendiger Technik der DTAG (Rangierverteiler, Stromversorgung, Raumluftechnik) ermöglicht werden. Der Zugang im KVz stellt eine zusätzliche Wertschöpfungsstufe dar, die zur Intensivierung des Wettbewerbs beiträgt. Der ausschließliche Zugang am KVz würde es – wie einleitend dargestellt – Wettbewerbern rechtlich und wirtschaftlich unmöglich machen, ihrerseits wettbewerbsfähige Breitbandprodukte unter Nutzung von VDSL-Technologie anzubieten. Denn für die Aufstellung weiterer KVz-Gehäuse auf öffentlichen Wegen bestehen erhebliche Genehmigungsrisiken, während die DTAG hier auf bereits genehmigte, noch aus Monopolzeiten bestehende KVz zurückgreifen kann, die Bestandsschutz genießen. So ist die Genehmigung der Erweiterung eines vorhandenen, Bestandsschutz genießenden KVz erfahrungsgemäß erheblich leichter zu erlangen als die Genehmigung des Neubaus eines KVz. Damit besteht schon auf der rechtlichen Ebene ein erhebliches Ungleichgewicht zugunsten der DTAG. Auch auf die wirtschaftliche Ebene schlägt dieses Ungleichgewicht durch die Kosten für Genehmigung und Nutzungsrechte durch. Letztendlich würde diese Diskrepanz dazu führen, dass die Produkte der Wettbewerber gegenüber den Produkten der DTAG preislich nicht konkurrenzfähig wären. Damit könnte einerseits nicht der von der BNetzA angestrebte wirksame Wettbewerb für Breitbandprodukte auf VDSL-Basis entstehen, andererseits wäre aber auch der bestehende Wettbewerb bezüglich herkömmlicher, mittels herkömmlicher ADSL-Technologie realisierter Breitbandprodukte gefährdet. Denn aufgrund der bisherigen Entwicklung des Marktes für Breitbandprodukte ist damit zu rechnen, dass in Zukunft immer breitbandigere Verbindungen verlangt werden, und letztendlich aufgrund der technischen Entwicklung Breitbandprodukte, die heute mittels ADSL-Technologie angeboten werden, in Zukunft über VDSL-Technologie realisiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist auch das Aufstellen von kleinen KVz neben dem KVz der DTAG keine Alternative. Gerade für zweite oder dritte Unternehmen erhöhen sich die Genehmigungsrisiken überproportional, wenn neben den bereits vorhandenen KVz weitere KVz errichtet werden sollen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Vortrag des VATM und der Wettbewerbsunternehmen im Arcor-Verfahren „Räumlicher Zugang in den Kabelverzweiger und Mitbenutzung von Kabelleerrohren“ (Az. BK 4c-06/063) verwiesen.

- **Zugang zu Kabelkanälen**

Darüber hinaus muss die Verpflichtung zu einem entbündelten Zugang im KVz – wie die schon im Entwurf vorgesehene Zugangsverpflichtung am KVz – mit der Annexleistung der Gewährung des Zugangs zu Kabelkanälen vom HVt zum KVz (vgl. Tenor Ziffer 2.1, 2.2 des Entwurfs) verknüpft werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es mit Blick auf die von der DTAG geplante Verlagerung der Konzentrationspunkte aus den HVts in andere Standorte erforderlich, die Zugangsansprüche zum Leerrohr nicht nur auf die Strecke HVt – KVz zu beschränken, sondern auf alle verfügbaren Strecken auszuweiten, um auch im Fall des HVt-Abbaus durch die DTAG eine Zugangslösung für die Wettbewerber zu ermöglichen. Der VATM geht zudem davon aus, dass sich die Zugangsverpflichtung zu Kabelkanälen auch auf die Strecken zwischen den KVz bezieht. Es ist durchaus vorstellbar, dass auch zwischen den KVz Kabelkanäle der T-Com existieren, so dass die Anbindung der KVz in Form einer Ringstruktur erfolgen kann. Diese Anbindungsform muss auch den Wettbewerbern ermöglicht werden. Aus Gründen der Klarheit sollte in die Regulierungsverfügung eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.

Der Entwurf der Regulierungsverfügung sieht vor, dass zunächst der Zugang zu den Kabelkanälen durch die DTAG gewährt werden muss und erst, wenn dieser aufgrund von Kapazitätsmangel oder technischen Restriktionen nicht gewährt werden kann, den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser. Aus Sicht des VATM muss auch der Fall berücksichtigt werden, dass keine freien Glasfaser-Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Für diesen Fall wäre die Überlassung einer Wellenlänge (Farbe) das geeignete Mittel, um den KVz an das Netz der Wettbewerber anzubinden. Der VATM spricht sich daher dafür aus, auch den Zugang zur Wellenlänge (Farbe) in die Regulierungsverfügung mit aufzunehmen.

- **Gebündelter Zugang zur hybriden breitbandigen TAL am HVt**

Die Entwürfe der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung lassen daneben einen Zugang zur hybriden breitbandigen TAL am HVt (unter Nutzung des Glasfasernetzabschnittes und der aktiven Technik der DTAG im KVz) unberücksichtigt und bedürfen daher einer entsprechenden Ergänzung, um Wettbewerbern auch auf dieser Wertschöpfungsstufe – gerade mit Blick auf eine Flächendeckung – einen Zugang zu ermöglichen.

Aus Sicht des VATM handelt es sich beim Zugang zur hybriden breitbandigen TAL um eine Zugangsvariante, die dem Markt 11 der EU-Märkteempfehlung zuzuordnen ist: So hat die BNetzA in ihrer letzten Regulierungsverfügung den gebündelten Zugang zur schmalbandigen hybriden TAL (ISIS/OPAL) Markt 11 zugeordnet, da sich dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als erforderlich darstellte. Auch die EU hat in ihren Stellungnahmen zur letzten Marktanalyse der BNetzA keine Bedenken gegen die Einbeziehung hybrider Leitungen in Markt 11 geäußert. Sie hat im Gegenteil sogar bekräftigt, dass auch reine Glasfaserverbindungen Bestandteil von Markt 11 sein können. Diese Auffassung wird aktuell in ihrem Entwurf zur überarbeiteten Märkteempfehlung nochmals manifestiert, wonach durch die Terminologie „or equivalent“ gerade ein technologieneutraler Ansatz zum Ausdruck kommt, in dem der Bedarfsmarkt (Verbindung vom HVt zum Endkunden), entsprechende Substitutionseffekte und nicht die Beschaffenheit der Leitung für die Marktabgrenzung ausschlaggebend sein sollen.

- **Zugang zur entbündelten Glasfaser**

Der VATM spricht sich darüber hinaus dafür aus, den Zugang zur entbündelten Glasfaser wieder in die Marktanalyse und Regulierungsverfügung mit aufzunehmen. Zum einen ist damit die Zukunftssicherheit beider Vorgänge sichergestellt, des weiteren kann nur so der weiter vorhandenen Nachfrage der VATM-Mitgliedsunternehmen nach entsprechenden Zugängen Rechnung getragen werden. Wie oben bereits ausgeführt, hat sich auch in der Europäischen Kommission zwischenzeitlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die in der noch aktuellen und sich gerade in der Überarbeitung befindlichen Märkteempfehlung durchgeführte Beschränkung auf metallische Leiter dem Grundsatz der Technologieutralität widerspricht, nicht zukunftsfähig ist und – wie bspw. in Japan erkennbar – positive Auswirkungen auf den Ausbau der zukunftssträchtigen FTTH-Technologie eher verhindert als fördert.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das VATM-Positionspapier „Thesen zur Zukunft der TAL“ verwiesen.

## Stellungnahme der Verizon Deutschland GmbH

Zum Entwurf der o. g. Regulierungsverfügung erlauben wir uns wie folgt kurz Stellung zu nehmen:

### **1. Gleichzeitige Konsultation von überarbeiteter Marktdefinition und –analyse und Regulierungsverfügung**

Ausweislich der Veröffentlichungen im Amtsblatt 7/2007 (Mit.-Nrn. 214 und 223) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Entwürfe zur Marktdefinition und Marktanalyse im Bereich des Marktes Nr. 11 sowie zu einer Regulierungsverfügung für diesen Markt gleichzeitig zur Konsultation gestellt. Dieses Vorgehen ist uneingeschränkt zu begrüßen. Damit scheint die BNetzA ihren nicht begründbaren, jahrelangen Widerstand gegen diese sinnvolle und unnötige Verzögerungen vermeidende Vorgehensweise endlich aufgegeben zu haben. Die Behörde sollte zukünftig diesen Ansatz bei nunmehr allen weiteren Marktüberprüfungsverfahren anwenden, um zügig Rechts- und Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Weder waren in der Vergangenheit noch sind in der Zukunft ausreichende Gründe für eine getrennte Verfahrensabwicklung zu erkennen.

### **2. Verpflichtung zur Zulassung gemeinsamer Nutzung**

Die in Ziff. I.1.1.4 des beabsichtigten Entscheidungstenors beibehaltene Verpflichtung gegenüber der Betroffenen, im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung zur Kollokationsgewährung nach Ziff. I. 1.1.3 Kooperationsmöglichkeiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 TKG zuzulassen, ist zu begrüßen, greift jedoch zu kurz. Die Vorschrift hat im Auge, ohne die im Entwurf vorgenommene Einschränkung eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen durch verschiedene Wettbewerber zuzulassen. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/2316, S. 65 zu § 19). Danach sollen diejenigen Wettbewerber, die die Kosten der Kollokation zu tragen haben, bei deren Nutzung volle Handlungsfreiheit haben, etwa hinsichtlich des Aufstellens von Vermittlungstechnik (befürwortend auch Thomaschki in Berliner Kommentar, § 21 Rn. 21). Daraus folgt, dass es diesen Wettbewerbern nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich zu gestatten ist, ihr wirtschaftliches Risiko durch den Abschluss von kommerziellen Nutzungsverträgen mit Dritten zu minimieren.

Die gegen die hier vertretene Auffassung formulierten Einwände der BNetzA überzeugen nicht. Zunächst geht bereits das Argument fehl, es würden Flächenengpässe entstehen. An Standorten, in denen aus räumlichen Gründen nur eine begrenzte Kollokationsnutzung möglich ist, kann die Verpflichtung der Betroffenen ohnehin nur durch eine gemeinsame Nutzung der Infrastruktur von mehreren Wettbewerbern umgesetzt werden. In Ermangelung einer gemeinsamen Nutzungsmöglichkeit wären (und sind heute) Wettbewerber sogar gerade gezwungen, selbst eigene und damit zusätzliche Kollokationsflächen anzumieten. Dies wäre bei einer gemeinsamen Nutzungsmöglichkeit nicht notwendig. Auf der anderen Seite würden kollokierte Wettbewerber Dritten eine gemeinsame Nutzung nur dann kommerziell anbieten, wenn sie die verfügbaren Kapazitäten nicht selbst nutzen bzw. diese überhaupt räumlich möglich ist.

Ebenfalls nicht begründbar ist das Argument der Beschlusskammer, durch Zulassung weiterer Nutzungsmöglichkeiten wäre „zu erwarten“, dass dies dazu führe, dass Wettbewerber viel Fläche anmieten, um damit den Zugang für andere Wettbewerber unmöglich zu machen. Dem ist entgegen zu halten, dass diese Möglichkeit bereits unter den heutigen Gegebenheiten besteht und sich diese Situation bei einer weiteren Nutzungsmöglichkeit nicht verändern würde. Einen Beleg für derartige Erwartungen nennt die Beschlusskammer nicht, vermutlich, weil derartige Fälle bislang nicht eingetreten sind. Auch das Argument, der Anbieter könne den Zugang „jedenfalls“ von den von ihm gewährten Konditionen abhängig machen, verfängt nicht. Die Konditionen würden sich vielmehr im freien Wettbewerb entwickeln, denn entsprechende Angebote unterfallen nicht der Regulierung. Aus diesem Grunde ist das Modell für die Umlegung der Kosten der Einrichtungen, deren Umgehung die Beschlusskammer befürchtet, bereits nicht anwendbar. Denn diese gilt nur im Verhältnis der verpflichteten Betroffenen und ihrer Nachfrager, nicht jedoch zwischen unregulierten Wettbewerbern. Unbenommen bliebe es natürlich denjenigen Wettbewerbern, die kommerziell eine gemeinsame Nutzung anbieten, Teile dieser Kosten in ihre Preise einzuberechnen.

Auch das Argument der Beschlusskammer, es sei mit einem erhöhten Wärmeaufkommen zu rechnen, überzeugt nicht. Auch hiergegen ist bereits grundsätzlich zu entgegnen, dass jeder weitere Ausbau bestehender Kapazitäten durch die bereits in der Kollokation befindlichen Wettbewerber eine bestimmte Erhöhung des Wärmeaufkommens zur Folge hätte. In gleichem Maße würden neu hinzu

kommende Nutzer der angeordneten Kollokation das Wärmeaufkommen erhöhen. Insofern besteht auch hier kein Unterschied zu der Situation, in der eine gemeinsame Nutzung zugelassen würde.

Abschließend ist zu betonen, dass eine gemeinsame Nutzung positive Effekte auf den Wettbewerb hätte. Die Kostenbasis der Wettbewerber würde sich verbessern, was wiederum sinkende Endkundenpreise zur Folge hätte.

Anzuordnen ist daher über den vorgeschlagenen Umfang der Verpflichtung hinaus die weitergehende Verpflichtung der Betroffenen, Wettbewerbern die uneingeschränkte gemeinsame, kommerzielle Nutzung der Kollokation zu gewähren.

### **Stellungnahme Versatel AG**

Versatel nimmt hiermit im oben genannten Verfahren zu dem Entwurf einer Regulierungsverfügung (ABl. BNetzA Nr. 7/2007, Mitteilung Nr. 223) zur Auferlegung von Verpflichtungen auf dem Markt Nr. 11 gegen die Deutsche Telekom AG als Betroffene Stellung und stellt Anträge im Sinne von § 21 Abs. 1 TKG zur Änderung des Entwurfs der Regulierungsverfügung. Gemäß dem Wunsch der Beschlusskammer haben wir unsere Einlassung zum hier vorliegenden Entwurf der Regulierungsverfügung von der Stellungnahme zur Marktdefinition und –analyse zu Markt 11 sowie zum Thesenpapier der BNetzA zum VDSL-Ausbau der Deutschen Telekom AG separiert. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den Stellungnahmen bitten wir die erkennende Beschlusskammer dennoch, die von uns adressierten übergreifenden Themen zu berücksichtigen. Unsere Stellungnahme zur Marktdefinition und –analyse fügen wir bei.

Zur besseren Übersicht stellen wir eine Gliederung vorweg:

1. Beibehaltung von Verpflichtungen
2. Neue Verpflichtungen nach Ziff. 2
  - 2.1 Priorität der Alternativen
  - 2.2 Zur Diskussion um § 70 TKG im Verhältnis zu § 21 TKG
  - 2.3 Präzisierung der Kollokationsverpflichtung
  - 2.4 Internationale Beispiele
  - 2.5 Standardangebot für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser und zu Kabelkanalanlagen
3. In der Regulierungsverfügung unberücksichtigte Verpflichtungen
  - 3.1 Glasfaser-TAL
  - 3.2 Gebündelter Zugang zum hybriden breitbandigen Teilnehmeranschluss am Hauptverteiler
  - 3.3 Kapazitätsausbau, Transparenz, getrennte Rechnungsführung

#### **1. Beibehaltung von Verpflichtungen**

Der Entwurf der Regulierungsverfügung sieht vor, die bisher bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss gem. der Regulierungsverfügung BK4a-04-075/R vom 20.4.2005 beizubehalten. Diese sind unter Punkt 1 des verfahrensgegenständlichen Entwurfs der Regulierungsverfügung zusammengefasst. Versatel unterstützt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesnetzagentur zur Beibehaltung der Verpflichtungen, an deren Sinnhaftigkeit kein vernünftiger Zweifel besteht.

Auch wenn im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 25.4.2007 darauf hingewiesen wurde, dass seitens der Bundesnetzagentur eine Diskussion über die technische Weiterentwicklung der Anschlussnetze im Zusammenhang mit der Regulierungsverfügung nicht gewünscht wird, so muss doch erwähnt werden, dass die technischen Entwicklungen insbesondere im Anschlussnetzbereich über mittlere bis lange Sicht zu einer massiven Änderung der Netzstrukturen beitragen können. Diese Änderungen der Netzstrukturen, insbesondere der Ausbau von VDSL bei der T-Com sowie der Etablierung von FTTB-Projekten im Allgemeinen, können dazu führen, dass in diesem Fall die Zahl der Hauptverteiler der Betroffenen zurückgeht. Ihre konkreten Planungen für den Netzbau sind zwar noch nicht bekannt (s. hierzu Punkt 3 dieser Stellungnahme betreffend der Anforderungen an Transparenz), die verfolgte VDSL-Strategie lässt es aber als möglich erscheinen, dass die Betroffene mittel- bis langfristig eine ähnliche Strategie verfolgt wie bereits in anderen Ländern geschehen, in

denen FTTC- bzw. FTTB-Projekte realisiert werden. Auch wenn die zu erlassende Regulierungsverfügung im Regelfall einen Zeitraum von „nur“ zwei Jahren umfassen wird, könnten möglicherweise bereits in diesem Zeitraum gravierende Änderungen des Anschlussnetzes der Betroffenen eintreten, die zu Änderungen auch der Lokationen für den Teilnehmerzugang führen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von einer interessierten Partei dazu Entsprechendes vorgetragen.

Insofern meinen wir, dass die Beschlusskammer auch in diesem Verfahren nicht vollständig negieren kann, dass es derartige Netzstrukturänderungen geben kann bzw. geben wird. Dem Markt ist nicht damit gedient, dass mittel- bis langfristig eine Verpflichtung zum Zugang im Hauptverteiler aufrecht erhalten wird, falls die Zahl der Hauptverteiler seitens der Betroffenen ohne regulatorische Kontrolle deutlich reduziert wird und/oder im Hauptkabelbereich Kupferkabelverbindungen durch Glasfaserverbindungen ausgetauscht werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund des in Deutschland eingeschlagenen Liberalisierungspfades und der (insbesondere von der Bundesnetzagentur) hervorgehobenen Wettbewerbsentwicklung im Ortsnetz in Bezug auf die Zahl der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen ist es erforderlich, dass langfristig die Möglichkeit des Zugangs zum HVt besteht. Insofern

### **beantragen wir gem. § 21 Abs. 1 TKG**

der Betroffenen die Verpflichtung aufzuerlegen, bereits gewährten Zugang zum entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss einschließlich der Kollokationsgewährung nicht nachträglich deshalb zu verweigern, weil entweder betroffene Hauptverteiler-Standorte von der Betroffenen zurückgebaut oder Kupferkabelverbindungen im Hauptkabelbereich zwischen HVt und KVz durch Glasfaserverbindungen ersetzt werden sollen. Diese Verpflichtung gründet sich auf § 21 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die der Bundesnetzagentur jedenfalls die Möglichkeit einräumen würde, im konkreten Fall einer von der Betroffenen unilateral gewünschten Änderung der Netzstrukturen einen Ausgleich zu finden zwischen dem Interesse an einem Umbau der Access-Netze der Betroffenen und dem Interesse von Zugangsnachfragern an der Beibehaltung der Nutzung des Zugangs. Insbesondere könnte dadurch sichergestellt werden, dass im Rahmen des Umbaus der Access-Netze nicht vorrangig das strategische Interesse der Betroffenen an einer Verringerung der Wettbewerbsintensität verfolgt wird, sondern ein Ausgleich zwischen technischer Weiterentwicklung und möglichst weitgehender Sicherstellung der Zugangsansprüche von Nachfragern geschaffen wird.

Im Rahmen des Klageverfahrens 1 K 2976/05 haben die Vertreter der Betroffenen zu Protokoll erklärt, dass ein Entfall von Kupferkabelverbindungen zwischen Hauptverteiler und KVz aufgrund des Rollouts von Glasfaserverbindungen nicht erfolgen wird, sondern eine Parallelnutzung geplant ist. Die gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 TKG aufzuerlegende Verpflichtung ist somit verhältnismäßig und belastet die Betroffene nicht unangemessen.

## **2. Neue Verpflichtungen nach Ziff. 2**

### 2.1 Priorität der Alternativen

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 25.4.2007 wurden einzelne Alternativen bzw. Möglichkeiten des Zugangs im Rahmen der neuen, von der Beschlusskammer geplanten Verpflichtungen erörtert. Die Beschlusskammer sieht vor, prioritär den Zugang zum Teilnehmeranschluss am Kabelverzweiger als Zugang zu den Kabelkanälen zwischen den Kabelverzweiger und dem HVt der Betroffenen zu gewähren, sofern dafür Leerkapazitäten zur Verfügung stehen. Subsidiär (hilfsweise) ist vorgesehen, dass, falls die technischen Gründe dagegen sprechen oder Kapazitätsgründe es nicht erlauben, die Verpflichtung zum Zugang zur unbeschalteten Glasfaser aufzuerlegen.

Versatel schließt sich der in der mündlichen Verhandlung vom VATM vorgetragenen Position ausdrücklich an, wonach im Regelfall der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu realisieren ist, daneben aber ebenfalls – jedoch nicht nachrangig - der Zugang zu Leerrohren (Kabelkanalanlagen) sowie die Ermöglichung der Kollokation im Kabelverzweiger. **Wir beantragen gem. § 21 Abs. 1 TKG insoweit eine Änderung des Entwurf der Regulierungsverfügung.**

Die Beschlusskammer hat diesbezüglich Nachfragen gestellt, ob die vorgetragenen Prioritäten des VATM mit den geplanten Vorabverpflichtungen, wie sie die Beschlusskammer gegenwärtig vorsieht, übereinstimmen bzw. welche Gründe für eine Priorisierung nach anderen Alternativen sprechen. Versatel möchte diesbezüglich betonen, dass die genannten Alternativen nicht zwingend eine Entweder-oder-Lösung bedeuten bzw. eine klare und hierarchische Rangfolge, sondern ein „Sowohl-als-Auch“ bedeuten, d.h. Versatel tritt dafür ein, dass die nachrangig genannten Zugangsforderungen als Wahlmöglichkeiten angeordnet werden und nicht als hilfsweise Alternativen in die Regulierungsverfügung Eingang finden. Der Grund für die Nennung verschiedener Alternativen und den Wunsch nach der Ermöglichung verschiedener Zugangsarten gründet sich darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, wie die konkreten wirtschaftlichen und technischen Bedingungen der jeweiligen Zugänge aussehen. Grund hierfür ist u.a. eine mangelnde Transparenz im Hinblick auf das Angebot der Betroffenen zu diesen Punkten. Da insbesondere die Frage der Möglichkeit der Kollokation im bzw. am KVZ noch keine klare technische Antwort erhalten hat, kann daher auch noch keine abschließende Festlegung erfolgen, ob diese Variante seitens der Wettbewerber stärker gewünscht als andere Varianten. In einem derartigen Umfeld ist es zielführend, wenn alle Varianten angeordnet werden und den Wettbewerbern zur Verfügung stehen.

Die von der Beschlusskammer vorgetragene Position, dass sich der Zugang zu bereits seit langer Zeit vorhandenen Infrastrukturen (Kabelkanalanlagen) rechtlich besser begründen lasse als der Zugang zu neueren Infrastrukturen (KVZ, Glasfaser etc.) ist auch unserer Sicht nicht stichhaltig. Für die Regulierung kommt es entscheidend auf das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht bzw. die Abwesenheit wirksamen Wettbewerbs an wie auf die Geeignetheit, Angemessenheit und Tragfähigkeit der regulatorischen Lösung mittels Vorabverpflichtungen. In der Vergangenheit hat es dabei keine Rolle gespielt, ob das Netzelement, zu dem Zugang gewährt wurde, aus Monopolzeiten herrührt oder neu (im Wettbewerb) entstanden ist. Auch vermag Versatel nicht zu erkennen, inwieweit tatsächlich „neue“ Infrastruktur einer Zugangsverpflichtung unterworfen wird. Ob es Zugang zu einer Kabelkanalanlage, die seit 50 Jahren existiert, angeordnet wird oder der Zugang zu einer unbeschalteten Glasfaser, die erst seit kurzer Zeit vorhanden ist, ist im regulatorischen Regime kein Unterscheidungsgrund. Auch ein Zusammenhang zu § 9a TKG mit einer möglichen „Freistellung“ von der Regulierung ist nicht in den Entwurf der Regulierungsverfügung aufgenommen, noch wäre die Aufnahme eines solchen Verweises angebracht. Insofern gibt es auch keinen Grund, bestimmte Zugangsarten oder Elemente eher einer Vorabverpflichtung zu unterwerfen als andere, je nach Zeitdauer ihrer „Anwesenheit“ auf dem Markt.

## 2.2 Zur Diskussion um § 70 TKG im Verhältnis zu § 21 TKG

Entgegen der Auffassung der Betroffenen ist die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung auch nicht deshalb überflüssig, weil der Fall der gemeinsamen Nutzung bereits abschließend in § 70 TKG geregelt wäre. Versatel stimmt mit der Bundesnetzagentur darin überein, dass die Regelung des § 70 TKG keineswegs abschließend ist und Verpflichtungen auf Grundlage des § 21 TKG nicht ausschließt. § 70 TKG regelt Fragestellungen im Hinblick auf eine Kooperation unabhängig von der Marktstellung der jeweils betroffenen Unternehmen. Es geht dabei um die Möglichkeit, dass für den Fall, dass die Verlegung eigener Infrastrukturen nicht möglich ist, auch die Infrastrukturen anderer Unternehmen genutzt werden können sollen. Dies kann sich z.B. dann ergeben, wenn in Innenstadtlagen bereits zahlreiche Infrastrukturen verlegt worden sind und die lokalen Gebietskörperschaften der Verlegung weiterer Netze kritisch gegenüber stehen, um die damit verbundenen Aufgrabungsarbeiten und die Störung der Öffentlichkeit zu vermeiden. Schon aus der Formulierung von § 70 TKG geht deutlich hervor, dass der Anwendungsbereich sehr eingeschränkt ist. Voraussetzung für die Anwendung des § 70 TKG im Sinne einer Mitbenutzung sind

- die fehlende Möglichkeit der Ausübung des Wegerechts für einen alternativen Anbieter nach § 68 TKG (oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Nutzung dieses Rechts) für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien
- die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Mitbenutzung
- das Nicht-Erfordernis zusätzlicher größerer Baumaßnahmen

Die genannten Aspekte sind für die relevante Fragestellung der Regulierungsverfügung für Markt Nr. 11 nicht relevant. § 70 TKG reflektiert nicht oder nur sehr indirekt auf Fragen des Wettbewerbs, sondern vielmehr auf Fragen der Kooperation beim Netzausbau. Die bei der Ausgestaltung der Verpflichtungen auf dem Markt Nr. 11 aufkommenden Fragen sind jedoch in höchstem Maß wettbewerbsrelevant, denn ohne entsprechende Regelungen bestehen Risiken der Abschwächung

oder Umkehrung der Wettbewerbstendenzen im Anschlussbereich. Insofern kann eine Verpflichtung nach § 21 TKG nicht durch die Bestimmung des § 70 TKG „erledigt“ sein.

### 2.3 Präzisierung der Kollokationsverpflichtung

Der Entwurf der Regulierungsverfügung sieht eine Kollokationsverpflichtung der Betroffenen in Punkt 1.1.3 vor. In der mündlichen Verhandlung hat sich gezeigt, dass man geteilter Meinung darüber sein kann, ob und inwieweit diese Kollokationsvariante bzw. Kollokationsbeschreibung auch die Kollokation **im** bzw. **am** KVZ umfasst. Zwar reflektiert Punkt 1.1.1 den Zugang zur Kupferdoppelader am HVt oder an einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt, allerdings nimmt Punkt 1.1.3 diese Differenzierung nicht auf. Wir **beantragen** daher im Sinne des § 21 Abs. 1 TKG, um jegliche Unklarheiten zu vermeiden, den Punkt 1.1.3 wie folgt zu fassen:

*„Zum Zwecke des Zugangs gem. Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 Kollokation sowohl im als auch am Hauptverteiler und im als auch am Kabelverzweiger sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren...“*

Mit dieser Präzisierung wären alle Zweifel ausgeräumt und – falls es mehrere Varianten der Kollokation gibt, die alternativen Anbietern zur Verfügung stehen – die Ausübung der Kollokation sich danach richtet, welche konkreten Rahmenbedingungen bestehen. Diese Präzisierung schließt auch nicht aus, dass im Einzelfall die Kollokation an einem anderen Ort („Fernkollokation“) stattfinden kann, wenn der Zugang im KVZ aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kollokationsverpflichtung im Einzelnen ist das derzeit vor der Bundesnetzagentur verhandelte Standardangebot „Kollokation“ entsprechend zu ergänzen. Insofern begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die der DTAG seitens der Bundesnetzagentur auferlegte Verpflichtung, sämtliche Passagen, die eine Kollokation im KVZ ausschließen, zu streichen. Aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Stadiums des Reference-Offer-Verfahrens spricht sich die Versatel jedoch zur Vermeidung weiterer Verzögerungen für eine nachträgliche Ergänzung des Standardangebots „Kollokation“ aus. Keinesfalls darf dabei aber der Fall eintreten, dass aufgrund von langwierigen Verfahrensabläufen (das TKG geht auch bei einer Änderung des Standardangebots grundsätzlich von einem vollständigen Durchlaufen der Verfahrensschritte gem. § 23 Abs. 2 bis 5 TKG aus) erst mit erheblicher Verzögerung erfolgt und damit die Zugangsverpflichtung zu Leerrohren für die Wettbewerber praktisch wertlos ist.

### 2.4 Internationale Beispiele

Für Deutschland enthält der Entwurf der Regulierungsverfügung mit dem Zugang zur unbeschalteten Glasfaser sowie dem Zugang zu Leerrohren und Kabelkanalanlagen neue Elemente. Wenig bekannt ist aber, dass entsprechende Auflagen auch in anderen Ländern bereits erlassen worden sind. Dies entweder in der Form „harter“ Auflagen oder in der Form von regulatorisch-politischen Zielsetzungen. Als Beispiele seien die folgenden erwähnt:

- In Australien haben die für den Telekommunikationsbereich zuständige Regulierungsbehörde (ACMA) und die Wettbewerbsbehörde (ACCC) gemeinsam die Betreiber darauf hingewiesen, dass Kooperationen für die Nutzung von öffentlicher Infrastruktur dem Anliegen aller Nutzer hilft und insbesondere Schwierigkeiten beim Ausbau entsprechender Infrastruktur vermeiden hilft. Deutlich ist den Unternehmen nahegelegt worden, dass die Behörden und öffentlichen Institutionen wenig Verständnis dafür haben, wenn derartige Kooperationsmöglichkeiten nicht genutzt werden, sondern die Unternehmen auf einer eigenständigen Verlegung ihrer Infrastrukturen bestehen.
- In Frankreich ist eine ähnliche Vorgehensweise gewählt worden. Hier haben Regulierungsbehörde, Betreiber und die Dachverbände der Gemeinden eine Vereinbarung geschlossen, die darauf hinausläuft, allen Betreibern einen beschleunigten Netzausbau für Breitbandinfrastrukturen zu ermöglichen, indem mögliche Schwierigkeiten bei der Ausübung von Wegerechten im Rahmen der Verlegung neuer Netze überwunden werden sollen.
- In Japan existiert eine Verordnung, die genau regelt, welche Verpflichtungen unterschiedliche Anbietertypen unterliegen, wenn es um die Frage des Zugangs zu Kabelkanälen geht. Eine Kopie dieser Verordnung in englischer Sprache können wir auf Nachfrage zur Verfügung stellen.
- In Portugal ist dem Incumbent eine Vorabverpflichtung auferlegt worden, die beinhaltet, dass der Incumbent entsprechende Zugänge ermöglichen muss, (in konkreter Form) Vorgaben zur

Kapazitätsplanung macht und dabei sicherstellt, dass eine bestimmte Mindestkapazität (20 %) immer den alternativen Anbietern zur Verfügung steht. Umgesetzt worden ist diese durch die Verpflichtung des Incumbents zur Erstellung eines Standardangebots für Zugang zu Kabelkanälen und entsprechende Infrastruktur. Die entsprechenden Unterlagen der portugiesischen Regulierungsbehörde können wir bei Bedarf ebenfalls in englischer Sprache zur Verfügung stellen.

Diese Beispiele zeigen, dass eine entsprechende neue Auflage, wie sie die BNetzA für Markt Nr. 11 vorsieht, im internationalen Umfeld bereits in einigen Ländern realisiert worden ist.

## 2.5 Standardangebot für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser und zu Kabelkanalanlagen

Versatel stimmt dem Vorbringen der Mehrheit der Unternehmen in der mündlichen Verhandlung zu, das Standardangebot für Entbündelung gegenwärtig nicht zu erweitern bzw. nicht zu weiteren Verzögerungen beizutragen. Dennoch hält Versatel es für erforderlich, dass ein entsprechendes Standardangebot der T-Com in Bezug auf den Zugang zu Kabelkanalanlagen und den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser auferlegt wird, d.h. eine spezifische Verpflichtung zu den Inhalten des Punktes 2 der Regulierungsverfügung erlassen wird. Dies muss allerdings nicht Teil des Standardentbündelungsangebotes sein, sondern kann ein eigenständiges Standardangebot auf demselben Markt sein. Dies wäre analog zu den Standardangeboten für IP-Bitstream-Access und ATM-Bitstream-Access auf dem Markt Nr. 12 auszugestalten. Insofern regt Versatel an, die Regulierungsverfügung um einen Punkt III. zu ergänzen, der wie folgt lauten soll:

*„Der Betroffenen wird auferlegt, ein einheitliches Standardangebot für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser sowie Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler, zu deren Angebot sie durch die in dieser Entscheidung ergangenen Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu veröffentlichen“*

Soweit zur Prüfung und Auferlegung dieser Verpflichtung hierfür rechtlich die Stellung eines ausdrücklichen Antrags durch Versatel erforderlich sein sollte, **wird dieser Antrag hiermit gestellt.**

### **3. In der Regulierungsverfügung unberücksichtigte Verpflichtungen**

Unter Hinweis auf das – nicht rechtskräftige – Urteil des Verwaltungsgerichts Köln stellt 1 K 2976/05 stellt Versatel klar, dass die nachfolgend begehrten Regulierungsmaßnahmen von Versatel (insoweit auch handelnd für alle Versatel-Einzelgesellschaften) **im Sinne des § 21 Abs. 1 TKG beantragt werden.** Versatel stellt hiermit den **Antrag,**

die Betroffene durch Regulierungsverfügung

- f) zu verpflichten, den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss nach Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung auch dann anzubieten, wenn dafür ein Kapazitätsausbau erforderlich sein sollte und das zum Zugang berechnete Unternehmen sich auf ein Angebot der Betroffenen verpflichtet, die Investitionsrisiken für den nachfragegerechten Kapazitätsausbau zu übernehmen,
- g) zu verpflichten (unter Abänderung von Ziffer 1.1.4 des Entwurfs der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung), gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 TKG im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung zur Kollokationsgewährung nach Ziffer 1.1.3 Nutzungsmöglichkeiten von Zugangsleistungen sowie Kooperationsmöglichkeiten zwischen den zum Zugang berechtigten Unternehmen uneingeschränkt zuzulassen,
- h) zu verpflichten, das Transparenzgebot nach § 20 TKG zu erfüllen, indem die Betroffene den zum Zugang berechtigten Unternehmen alle für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen benötigten Informationen veröffentlicht, insbesondere Informationen zur Buchführung, zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie über die zu zahlenden Entgelte,
- i) zu verpflichten, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss eine getrennte Rechnungsführung gem. § 24 Abs. 1 TKG durchzuführen,
- j) zu verpflichten (unter Abänderung der Ziff. 1.1.1 des Entwurfs der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung) den vollständig entbündelten

Zugang zum Teilnehmeranschluss auch in Form der reinen Glasfaserleitung am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt zu gewähren, wobei die Entgelte für die Gewährung dieses Zugangs der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen;

- k) zu verpflichten (unter Erweiterung der Ziff. 1.1.2 des Entwurfs der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung) den gebündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss einschließlich der Variante „hybrider breitbandiger Teilnehmeranschluss“ am Hauptverteiler zu gewähren.

### 3.1 Glasfaser-TAL

Der bisherige Entwurf der Regulierungsverfügung greift nur Teile der Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Leistungen auf, die auf dem jeweiligen Markt relevant sind. Aus Sicht von Versatel gehört (siehe auch separate Stellungnahme zur Marktdefinition und -analyse) die Glasfaser-TAL zu diesem Markt. Wir verweisen zur sachlichen Begründung auch auf unseren der BNetzA bekannten Vortrag im Klageverfahren VG Köln 1 K 2976/05 sowie im Revisionsverfahren BVerwG 6 C 46.06.

### 3.2 Gebündelter Zugang zum hybriden breitbandigen Teilnehmeranschluss am Hauptverteiler

Nach Auffassung von Versatel ist auch die Variante „hybrider breitbandiger Teilnehmeranschluss“ dem Markt 11 zuzuordnen. Eine funktionale Unterscheidung zur Variante ISIS ist hierbei nicht erkennbar. Klarstellend beantragen wir daher, auch diese Variante in den Umfang der Regulierungsverfügung einzubeziehen. Zur weiteren Begründung verweisen wir im übrigen auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der Marktdefinition und Marktanalyse – dort Punkt „fehlende Berücksichtigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung auf Basis von VDSL“.